4° Ded. 291 (16.

10

Einige Betrachtungen

über
die kürzlich zu Regensburg herausgekommenen

Schriften:

erstens
von dem Umfange der Oberlandesherrschaft und des derselben anklebenden Reformationsrechts
gegen die
von der Stadt Fürstenau im Hochstifte Osnabrück bey dem evangelischen hohen Reichstheile geführten

Religionsbeschwerden,

und zweitens:

Beleuchtung

der unpartheyischen Gedanken über die Einführung des Simultaneums in den Osnabrückischen Orten Fürstenau und Schledehausen,
und die dagegen
von der Stadt Fürstenau geführten Beschwerden,
mit

den angefügten Gründen,

warum der Magistrat den projektirten Vergleich nicht annehmen könne,

nebst Beilagen,
sub lit. A. bis D.

---

vom
Regierungs-Assistenz-Rath Schmidt
zu Lingen.

Lingen, im Jülicherschen Verlage. 1789.

<36622501010012

<36622501010012

Bayer. Sta

Vorbericht.

Bayerische Staatsbibliothek München

Ich habe zwar in der Vorerinnerung meiner Beleuchtung der unmaßgeblichen Gedanken des Herrn geheimen Justiz-Raths Pütter über die Beschwerden der Stadt Fürstenau vom 20. Jun. d. J. gesagt, daß, wenn es künftig jemand einfallen sollte, gegen mich zu schreiben, ich alles unbeantwortet lassen würde: Da aber der Fürstenauer Magistrat mich in dem am 10ten d. M. erhaltenen Schreiben so inständig ersucht hat, die ihm von Regensburg kommunicirten und daselbst herausgekommenen Schriften, von dem Umfange der Oberlandesherrschaft rc. und die Beleuchtung der unpartheyischen Gedanken rc. zu widerlegen, damit auch derjenige Theil des Publikums, welcher sich durch diese Schriften hinreisen lassen möchte, von dem Grunde der Fürstenauer Beschwerden besser überzeugt werden könne: Und da diese Schriften eigentlich nicht gegen meine vorgedachte Beleuchtung geschrieben zu seyn scheinen, vielmehr die

erstere das pütterſche Gutachten mehr beſtärken, durch die leztere aber die unpartheyiſchen Gedanken eines Ungenannten widerlegt werden ſollen; ſo will ich nach dem Wunſche und Verlangen des Magiſtrats einige wenige Betrachtungen über die gedachten Schriften hinwerfen, zugleich aber auch die Gründe, warum der Magiſtrat den projektirten Vergleich nicht annehmen, und warum derſelbe von ſeinen öffentlich gethanen Vergleichs-Vorſchlägen nicht abweichen könne, noch anhängen.

Ich hoffe daher, daß man dieſe wenigen Betrachtungen mit eben der Unpartheylichkeit beurtheilen werde, als man vorher meine kurze Beleuchtung beurtheilet hat, und ich wünſche, daß ſolche dem Wunſche des Magiſtrats entſprechen mögen. Lingen, den 29ten Decbr. 1788.

Was

Was der ungenannte Verfasser in seiner so betitelten Abhandlung: „von dem Umfang der Oberlandesherrschaft und „des derselben anklebenden Reformationsrechtes gegen die von der „Stadt Fürstenau im Hochstifte Osnabrück bey dem evangelischen „hohen Reichstheile geführten Religionsbeschwerden. Salus populi „suprema lex esto! 1788.", welche aller Wahrscheinlichkeit nach zu Regensburg herausgekommen, wenigstens von daher dem Fürstenauer Magistrate kommuniciret worden ist, zuerst angeführet hat, ist weiter nichts, als eine übertriebene Erhebung der jetzt zur Mode gewordenen Aufklärung und Toleranz, wogegen weise Regenten durch Landesgesetze wachen, und beiden gehörige Grenzen vorschreiben, damit nicht erstere in Unglauben und Zügellosigkeit, leztere aber in Intoleranz und Unterdrückung ausarte.

Daß aber der Verfasser Seite 4. den Herrn geheimen Justiz-Rath Pütter beschuldigen will, daß seine unmaßgeblichen Gedanken zu gedrängt, zu abgebrochen und mit ängstlicher Schonung geschrieben wären, und daß der Verfasser unter Huldigung der Wahrheit zu deren Verbesserung sein Schärflein beitragen will, dieses wird auser ihm in seiner Abhandlung niemand finden: Ich gestehe wenigstens, daß ich darin nichts gründliches finden kann, und daß sich auch Niemand daraus einen Begrif von der Oberlandesherrschaft und des ihr anklebenden Reformationsrechts bilden wird.

Die von ihm S. 6. sogenannte Grundsätze nämlich:

„1. jeder Regent hat die rechtliche Vermuthung für sich, „daß er alles, was er im Umkreis seiner Staaten unternimmt, in„sofern es auf den ganzen Körper, und nicht nur auf einzelne Theile „Bezug hat, zur allgemeinen Glückseligkeit vorzukehren, bedacht „und entschlossen sey."

„2. Derselbe kann eben deswegen in keinem Falle, der das „Ganze seiner Landes-Verfassung betrift, von seinen Unterthanen „auf irgend eine Weise, oder bey irgend einer Reichsjustizstelle be„langt, vielweniger kondemniret werden:"

sind meiner Meinung nach gar nicht zusammenhängend und ganz unbestimmt ausgedruckt, denn welch ein sonderbarer Sprung vom Allgemeinen aufs Besondere! Freilich kann der Sultan Abdul Hamid oder Schach Allum der Großmogul nicht bey einer Justizstelle des heil. Römischen Reichs belangt werden: Dies ist gewiß, aber warum nicht? Wir brauchen nur unsern Verfasser zu hören, welcher die Sache sehr gut auseinandersetzt, wenn er sagt, weil man präsumirt, daß alles, was diese Herrn thun, zum Besten des Staatskörpers abzwecke. Es ist unbegreiflich, daß der nach der Meinung

des Verfassers ängstlich schonende Herr ꝛc. Pütter nicht auf diese Schlußfolge gefallen ist, und dieser würdige Gelehrte mag sich von unserm Verfasser eines bessern belehren, und sich zeigen lassen, daß das heil. Römische Reich, dem alten Glauben gemäß, sich über den ganzen Erdball erstrecke.

Doch im Ernste von der Sache zu sprechen: Wie kann in aller Welt ein Fürst — ich sage nicht ein Fürst überhaupt, wie der Verfasser glaubt — sondern einer des heil. Römischen Reichs in keinem Falle, welcher das Ganze seiner Landesverfassung betrift, von seinen Unterthanen auf irgend eine Weise oder bey irgend einer Reichsjustizstelle belangt, vielweniger kondemnirt werden? Da bekanntlich die Landeshoheit der deutschen Fürsten — um andere brauchen wir uns hier nicht zu bekümmern — theils auf diese oder jene Art würklich eingeschränkt ist, theils eingeschränkt seyn kann. Also wieder eine neue Unbestimmtheit! Die Landeshoheit der deutschen Fürsten ist allerdings sowohl in geistlichen als weltlichen Dingen eingeschränkt, wovon mir der Anonymus den Beweiß leicht schenken wird; daher auch in solchen Sachen, welche unter dieser Einschränkung befangen sind, der Rekurs an die Reichsgerichte statt findet.

Da aber hier von Religionssachen nur allein die Rede ist; so hätte der Verfasser nur die Reichsgesetze (a) und die Geschichte nach-

(a) J. P. O. Art. V. §. 53. R. J. N. §. 193. worin es ausdrücklich heißt: „Daß kein Stand gegen den andern, oder dessen Land „und Leute in Religionssachen wider den Friedensschluß mit Gewalt und eigenmächtiger Beginnung das Geringste nicht attendiren oder vornehmen, sondern ein jeder dasjenige, was er vermeint, das ihm gebühre, mit gehörigem Wege Rechtens suchen, „und denen, so dawider beschwert würden, auf Begehren, Mandata inhibitoria gehörigen Orten ertheilet und vollzogen werden sollen."

nachschlagen sollen; so würde er gefunden haben, daß den Unterthanen das Recht zustehe, auch in Religionssachen sich gegen ihren Landesherrn gehörigen Orts zu beschweren, und daß es sogar Beispiele gebe, wo evangelische Landesstände gegen ihre evangelische Landesherrn theils bey dem gesammten Reiche, theils bey dem Corpore Evangelicorum, (b) theils bey den Reichsgerichten (c) Klage und Beschwerde geführet haben.

Es hätte daher der Herr Anonymus, ohne daß ich Rücksicht auf Nr. 1. nehme, sich Nr. 2. auf folgende Art ausdrücken müssen: Der deutsche Reichsfürst kann in keinem Falle, der das Ganze seiner Landesverfassung betrift, auser insofern seine Majestätsrechte eingeschränkt sind, von seinen Unterthanen auf irgend eine Weise, oder bey irgend einer Reichsjustizstelle belangt oder kondemnirt werden.

Ferner sagt der Verfasser folgendes:

3. „die förmliche Anklage eines Unterthanen gegen seinen „Landesherrn bey dem Reichshofrath oder bey dem Kammerge„richt gewinnt nur Plaz und Wirkung, wenn die Kränkung und „Beschwerde ein einzelnes, oder mehrere Individuen insbesondere „betrift; wenn der Beweis da ist, daß der Landesherr wider seine „eigene Gesetze, **die Er gemacht**, sich versündigt, und „seinen Verordnungen entgegen gehandelt habe. Wie Er dann „in dieser Rücksicht sich selbst Zwang angelegt, und mit den Unter„thanen gleiche Verbindniß eingegangen hat; so hat er auf seine „Prärogativen renunciirt, und ist also schuldig, wie jeder seiner „gering=

(b) Moser, von der Landeshoheit in geistlichen, 2. B. 9. K. §. 5. S. 248.

(c) Derselbe von der deutschen Religionsverfassung, 1 B, 16. K. §. 13. S. 233.

„geringsten Unterthanen, den Vorschriften, die zum gemeinen Be-„sten abzwecken, nachzuleben, und im Gegentheil bey dem kompe-„tirenden Richterstuhl gehörige Antwort, und Rechtsgegründete „Genugthuung zu geben."

Hieraus sollen wir also die Fälle kennen lernen, in welchen es den Unterthanen erlaubt ist, ihren Landesfürsten bey einer Reichs-justizstelle zu verklagen; nemlich dies ist fürs erste erlaubt, wenn die Kränkung und Beschwerde ein einzelnes oder mehrere Individuen betrift — also nicht das Ganze der Landesverfassung, wie doch vorher Nr. 2. gesagt war? Was soll aber das heissen? Gehören denn die Rechte der Unterthanen, welche der Fürst zu respektiren und aufrecht zu erhalten verpflichtet ist, nicht zu der ganzen Landesverfassung? Ich dächte allerdings. Oder denkt sich der Verfasser unter dem Ganzen der Staatsverfassung blos allein die Hoheits-Rechte (jura Majestatica.)? Dieses wäre theils eine verwirrende Abänderung des wissenschaftlichen Sprachgebrauchs, theils kann man nicht präsumiren, daß jener Ausdruck in dieser Bedeutung genommen worden sey, weil die Hoheitsrechte von der allgemeinen Staatsverfassung weiter unten hin ausdrücklich unterschieden worden, wenn der Verfasser weiter sagt:

„Alles übrige fället weg, sobald von der Oberherrschaft die „Rede ist, oder wenn der Gegenstand in der allgemeinen Staats-„verfassung befangen ist. In diesem Falle beruft er sich billig auf „das Völkerrecht, auf den gesellschaftlichen Vertrag, und die hier-„aus erhaltene Gerechtsame und Vorzüge, wobey Thatsachen und „Erfolg von der Willkühr, von der Einsicht, und von den Ver-„hältniß mit den Hülfsmitteln des Landesherrn abhängen."

Will der Verfasser dadurch weiter nichts behaupten, als daß ein Unterthan keineswegs das Recht habe, eine Abänderung der Grundgesetze des Staats, in welchem er lebt, zu verlangen, alsdann hat er etwas sehr überflüßiges gesagt. Kurz, die allgemeine Staatsverfassung ist eine Seifenblase, welche der Anonym vor sich hertreibt, ohne sich etwas bestimmtes dabey gedacht zu haben.

Zweitens ist nach seiner Meynung der Rekurs an die Reichsgerichte nur alsdann erlaubt, wann der Beweis da ist, daß der Landesherr wider seine eigene Gesetze, die er gemacht, sich versündigt, und seinen Verordnungen entgegen gehandelt habe. Schön, vortreflich! Der Landesherr ist also bloß an seine eigene Gesetze allein gebunden, und damit sich ja niemand irre, und eine Kalumnie des behaupteten Satzes versuche, so fügt der Verfasser einen schönen Pleonasmus, von dem man behaupten könnte, daß er ihn aus einer fremden Sprache entlehnt habe, hinzu: Seine **eigene** Gesetze, **die er gemacht!** welch ein schöner Klimax! es liegt die Schuld würklich nicht an mir, wenn die Leser an den Schönheiten des Styls unsers Anonymus keinen Geschmack finden, da ich mir beyläufig die Mühe genommen habe, sie ihnen zu entwickeln.

Also der Landesherr, oder bestimmter, kein Maratten, — sondern ein deutscher Reichsfürst, denn davon ist hier die Rede, ist an keine andere Gesetze gebunden, als an seine eigenen, die er gemacht! Folglich an keine Reichsgrundgesetze, an keine Landesfundamentalgesetze, Konkordaten-Kapitulation seiner Vorgänger, an keine ihrer Verträge, die sie mit den Unterthanen schlossen, um auf ewige Zeiten gültig zu seyn? Nein, durchaus nicht, weil er nicht selbst der Urheber derselben ist. Das heiße ich würklich dem Despo-

spotismus Thür und Thore öfnen! Das nenne ich mir eine tiefe Einsicht in das deutsche Staatsrecht!

Aus diesen schwankenden und zum Theil falschen Prämissen sucht nun der Verfasser die Ungültigkeit der Beschwerden der Fürstenauer darzuthun. Durchgängig nimmt er den Begrif der Landeshoheit in einem uneingeschränkten Sinne, da doch diese bey den deutschen Reichsfürsten auf mehr als eine Art eingeschränkt ist; und statt einer Widerlegung der deshalb angeführten Folgen, will ich demselben meinen Begriff, den ich mir von der Territorial-Landeshoheit eines deutschen Reichsfürsten nach den Grundsätzen der Reichsgesetze und den bewährtesten Publicisten gebildet habe, mittheilen. Die Landeshoheit ist der Inbegriff aller Rechte und Befugnisse, welche jedem Reichsstande nach den Reichsgesetzen, dem Reichsherkommen und den Landesverträgen in Ansehung der Regierung seines Landes in geistlichen und weltlichen Sachen zusteht. Mithin begreift dieselbe alle die Rechte, welche, nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts, einem jeden Staate beygelegt sind, in so ferne solche nicht durch eine besondere Staats- oder Landesverfassung eingeschränkt werden.

Mit fast ähnlichen Worten definirt der berühmte Etats-Rath Johann Jakob Moser die Landeshoheit folgendermaßen: „Sie „ist ein denen Ständen des Reichs zukommendes Recht, vermöge „dessen sie befugt sind, in ihren Landen und Gebiethen, alles das„jenige zu gebiethen, zu verbiethen, anzuordnen, zu thun und zu „lassen, was jedem Regenten nach denen göttlichen Natur- und „Völker-Rechten zukommt; in so fern ihnen nicht durch „die Reichsgesetze, das Reichsherkommen, die Ver„träge mit ihren Landständen und Unterthanen, dieser

„alt und wohlhergebrachte Freyheiten und Herkom-
„men und dergleichen, die Hände gebunden sind." (d)

Der Herr geheime Rath und Kanzler von Selchow, nennt sie so: Superioritas territorialis est complexus jurium statibus imperii circa regimen territoriorum vi legum imperii & observantiæ competentium. (e) Uebrigens kommen alle Publicisten darin überein: daß sie der Inbegrif aller der Rechte sey, welche zur Regierung des Landes erforderlich sind.

Will man daher die Landeshoheit eines einzelnen Landesherrn, wie hier des Bischofs von Osnabrück, bestimmen, so muß man natürlich auf die besondere Landesverfassung und Verträge zurück gehen, welche bekanntlich die Quellen des besondern, in diesem oder jenem Lande geltenden Staatsrechts sind. Diese landesherrliche Gerechtsame sind aber bey den deutschen Reichsständen nicht gleich, denn die besondere Landesverfassung bestimmt die landesherrliche Befugniß, und dabey kann von einem Lande auf das andere kein Schluß gemacht werden, weil nur in so fern als die landesherrlichen Gerechtsame auf den allgemeinen Grundsätzen, den Reichsgesetzen, und dem Reichsherkommen beruhen, der Umfang der Landeshoheit in allen Territorien eben derselbe ist. (f)

Ist daher unleugbar das Reformationsrecht ein Attribut der Landeshoheit, welches allerdings den Reichsständen zustehet, aber

(d) In seinen Tracktat von der Landeshoheit derer deutschen Reichsstände überhaupt Frankf. und Leipz. 1773. 4. 1. K. §. 3.

(e) in elementis juris publici germanici. Götting. 1782. Tom. I. L. II. Sect II. §. 420. Pag. 447.

(f) Hr. Hofrath Schnaubert Anfangsgründe des Staatsrechts der gesammten Reichslande. Jena 1787. 2 B. 1 Hptst. §. 61. S. 49.

aber nicht ohne irgend eine Einschränkung, theils nach der Limitation des im westphälischen Frieden bestimmten Normaljahrs 1624. theils nach den besondern Landesgesetzen; so wird es nur darauf ankommen, was die Reichs- und Landesgesetze deshalb bestimmen und festsetzen. Daß aber der Anonymus die Beschwerden der Stadt Fürstenau gegen das vorhabende Simultaneum und andere zu nehmende Gerechtsame, eine tollköpfigte Erdreistung und Eingrif in die Landesherrliche Obergewalt und oberste Herrschermacht nennt, derselben sogar auch die Befugnis absprechen will, sich darüber zu beschweren, dies verdient gewiß gerügt zu werden; denn hätte er die ganz besondere Verfassung des Hochstifts Osnabrück hinlänglich gekannt, und hätte er aus meiner Beleuchtung vom 20ten Jun. d. J. lernen wollen, daß ein jedesmaliger Bischof, er mag katholisch oder evangelisch seyn, so in geistlichen als in weltlichen Sachen eingeschränkt, und an die von ihm beschworne Osnabrücksche perpetuirliche Kapitulation gebunden sey, so hätte er alsdann gewiß nicht, wenn er nicht Landesverfassungswidrig handeln wollen, einem zeitigen Bischofe die Ausübung der ausgedehntesten und uneingeschränktsten Landeshoheit und der damit verbundenen Regalien nicht beilegen können: er würde daher auch nicht mit solchen unschicklichen und harten Ausdrücken ausgefallen seyn. Sollte also der Anonymus sich künftig beifallen lassen wollen, über die Majestätsrechte eines deutschen Reichsstandes zu urtheilen, so muß er vorher die Landesverfassung und Landesgrundgesetze, mithin das darauf sich gründende besondere Staatsrecht dieses oder jenes Landes studiren; wenn aber kein dergleichen besonderes Staatsrecht in einem Lande vorhanden ist; so kann er erst auf das allgemeine deutsche Staatsrecht, welches sich auf die Reichsgrundgesetze und auf die gesunde Vernunft gründet, Rücksicht nehmen, um daraus beurtheilen zu können, ob ein Landesherr befugt ist, ohne Rücksicht

auf Verjährung, auf erworbene Rechte, auf Besitzstand, auf Normaljahre, Religionsbefugniße und andere Vorrechte zu nehmen.

Da aber der Verfasser in seiner Abhandlung S. 2. u. f. nicht einmal die Angelegenheit der Stadt Fürstenau getreu vorgetragen hat, ob er gleich, wie oben gedacht, der Wahrheit zu huldigen verspricht, und da diese Angelegenheit in den Schriften für die Stadt Fürstenau nach dem damaligen Gange der Sache zerstreut vorgetragen werden müssen; so will ich, damit sich ein edeldenkendes Publikum nicht durch den unrichtigen Vortrag des Verfaßers gegen die angebrachten Beschwerden der Stadt hinreissen lassen möchte, diese Sache nach ihrer aktenmäßigen Lage getreu vortragen:

Als den Bürgermeistern der Stadt Fürstenau im Anfange des Jahrs Siebzehn hundert Vier und Achzig, durch den Hochfürstl. Amtsrentmeister daselbst eröfnet wurde, daß es die hohe Landesregierung gerne sähe, wenn daselbst ein Simultaneum eingeführet würde, worüber die Beamten berichten sollten, daß also gedachter Rentmeister vorher mit ihnen überlegen wollte, wie solches am schicklichsten geschehen könnte; So haben zwar Bürgermeister und Rath am 22ten März gedachten Jahrs dieses der Regierung angezeigt, und um Abschrift desjenigen, was Catholici desfalls nachgesucht und was darüber verhandelt worden, auch was die Beamten zu Fürstenau wegen der geschehenen Eröfnung des Rentmeisters berichtet hätten, gebeten, zugleich haben sie dabey angeführt, daß Rücksicht darauf genommen werden möchte, damit wider den im westphälischen Frieden, und in der immerwährenden Kapitulation gegründeten Statum religionis nichts bewilliget werde, was der evangelischen a Catholicis oft aufs äusserste gekränkten dasigen Bürgerschaft auf einige Art zum Nachtheile gereichen, und sie in Weitläuf-

käuftigkeiten setzen möchte. Statt der nachgesuchten Communikation haben sie aber folgende landesherrliche Versicherung unterm 26ten desselben Monats zur Resolution erhalten: Supplicantes haben sich vorerst zu beruhigen, indem **vor Finalisirung dieser Sache mit ihnen** zu seiner Zeit **kommunniciret** werden soll. (g)

An die drey Jahre hat die Stadt auf diese landesherrliche Zuziehung gewartet, und wie sie erfahren hat, daß ohne ihre Kommunication mit dem Domkapitel zu Osnabrück die Regierung wegen Einführung des Simultaneums in Unterhandlungen stehe, so hat dieselbe sich bereits unter dem 16ten Octobr. 1786., mithin mehr als einen Monat vor dem geschlossenen Vergleich vom 29ten Decembr. 1786. wieder an das hohe Geheimeraths-Collegium gewendet, und sogar erkläret, daß sie ohne Kränkung ihrer Vorrechte nichts dagegen einwenden wollten, wenn den Katholischen zu Fürstenau ein Bethaus ohne äußerliches Gepränge an einem schicklichen Ort in der Stadt zu ihrem Privat-Gottesdienste verstattet werde. (h)

Hierauf ist aber gar keine Resolution ertheilet worden. Wie nun die Stadt im Anfang des Jahrs 1787. in Erfahrung gebracht hat, daß ohne ihre Zuziehung über das einzuführende Simultaneum mit dem Domkapitel ein Vergleich geschlossen worden; So hat sich dieselbe unterm 12ten Jan. dieses Jahres an das hohe Geheimeraths-Kollegium, unterm 13ten desselben Monats an ihren gnädigsten Landesherrn nach der beygedruckten Anlage sub A. und un-

(g) Siehe die Anlage sub N. 1. S. 47. u. f. der Ausführung.
(h) S. Anlage sub. Nro. 2. der Ausführung S. 49.

unter demselben Tage an das hochfürstl. evangelische Consistorium zu Osnabrück gewendet.

Weil sie aber auf diese Vorstellungen keine Resolution erhalten hat, so hat dieselbe unterm 15ten Februar bey ihrem Durchlauchtigsten Landesherrn darum nochmals unterthänigst gebeten, worauf dann von hochgedachter Regierung die landesherrliche Resolution vom 5ten März, nebst den Gutachten des Herrn geheimen Justizraths Möser und Vice-Kanzley-Direktors Gruner, unterm 15ten ejusdem dem Magistrate zugefertiget, und ihm darin aufgegeben worden, sich wegen des zur kotholischen Kirche und Kirchhofes allenfals zu nehmenden Platzes in Zeit von 14 Tagen so gewiß zu erklären, als widrigenfals darunter das Nöthige von Regierungswegen verfügt werden solle. (i)

Erst aus diesem kommunicirten Gutachten hat der Magistrat ersehen müssen, daß nicht nur das Simultaneum zu Fürstenau eingeführt, sondern auch der evangelischen Geistlichkeit die Stolgebühren von den Katholischen genommen, und daß diese von ihren verpflichteten Beiträgen zur Unterhaltung der evangelischen Kirche und deren Gebäude befreiet werden sollen, daß darüber bereits unterm 29sten December 1786. ein Vergleich mit dem Domkapitel geschlossen, wozu der Beitritt des Durchlauchtigsten Gesamt-Hauses Braunschweig-Lüneburg erwartet würde, und daß die allerhöchste kaiserliche Confirmation darüber noch nachgesucht werden sollte.

Gegen diese Resolution hat Bürgermeister und Rath unterm 1sten April 1787. bey hochgedachter Regierung protestirt, dagegen alle

(i) Siehe die Resolutionen vom 5. und 15ten März bey der Beilage sub A.

alle in den Rechten nachgelassene Wiederaufhebungsmittel, als die Berufung an die höchsten Reichsgerichte, die Provokation an das hochpreisliche Corpus Evangelicorum, durch einen öffentlichen Notarius einlegen lassen, worauf dann sich die Stadt mit einer unterthänigsten Ausführung ihrer Beschwerden mittelst Uebergabe, der dazu gehörigen Anlage von Lit. A bis EE. inclusive & sub signo ⊙ unterm 26ten April gedachten Jahrs an ein hochpreisliches Corpus Evangelicorum gewandt, den Statum religionis näher ausgeführt und bescheinigt, die Gründe des vorgedachten Gutachtens widerlegt, die Bedrückungen, die diese evangelische Stadt vorhin, und besonders unter der katholischen Regierung erdulden müssen, angeführt und nachgewiesen, auch das hohe Corpus um Unterstützung und Vertretung gebeten. Das darauf Seitens der Osnabrückschen Gesandschaft dagegen am 31ten Julii ad dictaturam gebrachte Pro Memoria vom 23ten ejusdem ist hierauf am 4ten August 1787. nebst dem von Sr. Königl. Hoheit dem Herrn Herzog von York als Bischof von Osnabrück mit dem Domkapitel daselbst unterm 29ten Decbr. 1786. geschlossenen Vergleich und zwar beydes gedruckt von einem hochpreislichen Corpore Evangelicorum dem Magistrate zugestellt, desselben Erklärung darüber erfordert, und solcher zur Annahme des Vergleichs aufgemuntert worden. Inzwischen hat der Magistrat am 4ten Octbr. 1787. von der hochgedachten Regierung eine Resolution erhalten, wornach ihm aufgelegt worden, sich binnen endlichen 14 Tagen wegen des zur katholischen Kirche und Kirchhofe zunehmenden Platzes zu erklären, oder de introducta appellatione zu dociren, sonst solle ohne weitern Anstand das Erforderliche von Regierungswegen verfügt werden. (k)

Hier-

(k) Siehe die Anlage in der Ausführung sub Lit. A, S. 31.

Hierauf sind Bürgermeister und Rath am 16ten ejusdem mit einer Interpositione Appellationis & Provocationis ad quoscunque Superiores bey der Regierung eingekommen, (l) aber sie haben folgende Resolution vom 25ten ejusd. erhalten:

„Da Bürgermeister und Rath der Stadt Fürstenau von „derselben unterm 15ten März d. J. ertheilten Resolution an„maßlich appellirt, gleich wohl aber binnen der den Appellanten zu „Einführung ihrer Beschwerden vorgeschriebenen vier monatlichen „Frist so wenig einige Processus ausgebracht, als nachher eine er„haltene prorogationem fatalium bescheiniget, hiernächst auch die„selbe von dem angeblich an das Corpus Evangelicorum genomme„nen Recursu, niemals einige Anzeige dahier gethan, vielweniger, „daß bey demselben ihrenthalben nach so langer Zeit etwas ad dicta„turam gebracht oder beschlossen worden, erwiesen haben; und was „letzlich von der Incompetenz des geheimen Raths angeführet wer„den will, ganz außer Anwendung tritt, da hier von einer gericht„lichen Beschwerde gar keine Rede seyn kann, und jene Appella„tion lediglich, als von einer außergerichtlichen Beschwerde ge„schehen, anzusehen ist; so sieht man auf die abermals eingewandte „unstatthafte Appellation um so weniger zu reflectiren, je gewisser „man sich versichert halten kann, daß ein hochansehnliches Corpus „Evangelicorum, nachdem demselben der mit dem Domkapitel, un„ter erzbischöflicher Vermittelung und allerhöchster kayserlicher „Bestätigung, getroffene Vergleich vorgelegt worden, dieses alle „dabey eingeschlagene Umstände wohl angemessen, und die von Bür„germeister und Rath dagegen eingebrachte Beschwerde ungegrün„det finden werde; daher man sich zu demselben versieht, daß sie „den ihnen zugekommenen Resolutis vom 15ten März und 4ten „die=

(l) S. die Anl. sub Lit. B. a. a. O.

„dieses ohne fernere Weigerung, in Zeit von 8 Tagen sub priori „præjudicio geleben werden." (m)

Worauf dann dieselbe mit einer anderweitigen Appellation und Anzeige von 31ten ejusdem bey der Regierung eingekommen und gehörig nachgewiesen haben, daß sie sich würklich an das Corpus Evangelicorum gewandt, und ihre Beschwerden angebracht hätten. (n) Indes ist am 9ten & sub præs. den 15ten Nov. d. J. ihnen zur Resolution bekannt gemacht worden, daß man gar nicht absähe, wie die durch den Gesandten von Ompteda dem Corpori Evangelicorum geschehene Bekanntmachung des unterm 29ten Decbr. 1786. geschlossenen Vergleichs etwas zu ihrer Absicht erheben, oder aber da hier von gerichtlichen und die Kraft Rechtens beschreitenden Erkenntnissen die Rede seyn könne, und daher nachdem der Magistrat zur Finalisirung des Vergleichsgeschäfts nicht concurriren wolle, wenigstens sich dazu in der ihm bestimmten Frist nicht erkläret habe, nunmehro das Erforderliche für sich veranstalten lassen werde. (o)

Hiergegen hat der Magistrat unterm 26ten Novbr. 1787. geziemend ausgeführt, daß es der Wahrheit nicht gemäß sey, wie der Magistrat zur Finalisirung des Vergleichsgeschäfts nicht concurriren wolle, wenigstens sich dazu in der bestimmten Frist nicht erkläret habe, denn er hätte keine Verordnung erhalten, wornach er zum Vergleichsgeschäft zugezogen werden sollte, oder weshalb zu seiner Erklärung darüber eine Frist bestimmt sey: Es hätten vielmehr

(m) S. S. 34. u. f. a. a. O.
(n) Siehe loc. cit. lit. D. S. 36.
(o) Siehe Anl. sub E. a. a. O. S. 43.

mehr die Supplicanten von dem angegebenen Vergleich vom 29ten Decbr. 1787. nicht eher etwas in sichere Erfahrung gebracht, als bis ihnen solcher mit dem von Omptedaischen pro Memoria von einem hohen Corpore Evangelicorum kommuniciret worden. Uebrigens hat der Magistrat in dieser Vorstellung eben diejenige Vorschläge gethan, welche derselbe **nachher** unterm 30ten Novbr. 1787. bey einem hochpreislichen Corpore Evangelicorum wiederholet hat. (p)

Hierauf hat sich dann der Magistrat mit der unterthänigsten nähern Ausführung der Beschwerden, Erklärung über den projektirten Vergleich und Vorschläge an ein hohes Corpus Evangelicorum mit den Anlagen sub A. bis O. gewandt, solche zu Halle drucken lassen, welche zu Regensburg nochmals abgedruckt und den 9ten Febr. 1788. ad dictaturam gekommen ist.

Weil indessen der Magistrat vermuthete, daß die hohe Regierung den Weg der gütlichen Vermittelung nicht wählen, vielmehr ihr Vorhaben mit Gewalt durchsetzen würde; So hat sich derselbe im Febr. dieses Jahres an ein höchstpreisliches kayserliches und des Reichs-Kammergericht gewandt, seine Beschwerden darin ausgeführt und um mandatum sine Clausula gebeten.

Da nun in dieser Zwischenzeit die Regierung auf die von dem Magistrat am 7ten Jan. dieses Jahrs übergebene anderweitige unterthänigste Vorstellung um baldigste Bescheidung auf die Vorstellung vom 27ten Nov. 1787. folgende Resolution von 31ten Jan. & sub intimato den 3ten Febr. dieses Jahrs erhalten: „Da die „hier eingebrachte Vorstellung der Supplicanten nur eine Anzeige „von

(p) S. Anl. sub D. S. 36. u. f.

„von demjenigen enthält, was dieselben bey dem Corpore Evange„licorum eingebracht haben wollen, oder noch einzubringen geden„ken: so siehet man nicht, worauf dieselbe von hieraus eine wei„tere Resolution erwarten können."

„Sollten sie aber daher eine nähere Bestimmung jener Gegen„stände, worüber mit ihnen vor Finalisirung der Sache kommuni„ciret werden sollen, verlangen: so haben dieselben solches anzuzei„gen, und ihre Desideria förmlich einzubringen, mithin zu erwarten, „daß sodenn zu dem Ende einige Commissarii ernannt werden, welche „mit einigen ihres Mittels das Nöthige verabreden sollen: Es „dient ihnen aber dabey zur Nachricht, daß die zwi„schen Ihro Königlichen Hoheit und dero Domkapitel „unter Vermittelung des Herrn Erzbischofs, vergli„chene, von dem Durchlauchtigsten Hause Braun„schweig-Lüneburg genehmigte, und von Sr. Kay„serlichen Majestät bestätigte Punkte, als worüber „wegen des dabey einschlagenden höhern Interesse „mit ihnen nicht zu kommuniciren gewesen, **von die„ser Unterhandlung nach wie vor ausgeschlossen blei„ben müssen;"**

So hat derselbe am 16ten ejusdem dagegen wiederum appellirt und auch die desfalsigen Beschwerden sofort bey einem hochpreislichen kayserlichen und des Reichskammergericht angezeigt und näher ausgeführt.

Eben dieses hat der Magistrat unterm 18ten Febr. dieses Jahrs bey einem hochpreislichen Corpore Evangelicorum angezeigt, und

und als sogar am 4ten April d. J. die Osnabrücksche Regierung durch dem Landbauverwalter Hollenberg den Plaz und die übrigen Lokalumstände, wo am füglichsten eine katholische Kirche gebaut werden könne, untersuchen lassen: So hat davon der Magistrat bey hochgedachtem Corpore sogleich Anzeige gethan, welche beide Vorstellungen am 6ten May d. J. ad dictaturam gekommen sind.

Indes hat ein hochpreisliches Kammergericht, der Seitens der Osnabrückschen Regierung gegen die Beschwerden der Stadt Fürstenau bey höchstdemselben eingebrachten verschiedenen präoccupatorischen Vorstellungen ungeachtet, bereits unter dem 26ten May d. J. Schreiben um Bericht erkannt. Dieser Bericht ist aber, so viel man bis jetzt weiß, noch nicht abgestattet.

In dieser Zwischenzeit ist dem Magistrat eine Resolution der hohen Regierung vom 24ten April d. J. zugekommen, und demselben eine Vorstellung der Herrn Domprobsts, Domdechant, Senior und sämmtlichen Kapitularen der hohen Kathedral-Kirche zu Osnabrück, der Ritterschaft des Hochstifts und der Bürgermeister und Rath der Stadt Osnabrück von 7ten ejusdem zugefertigt worden, woraus solcher ersehen würde, wie die zum letzten Landtage versamlet gewesene Stiftsstände sich bey Seiner Königlichen Hoheit für die evangelische Eingesessene zu Schledehausen verwendet und angesucht hätten, daß höchstdieselben durch einige ihres Mittels versuchen lassen möchten, ob nicht die von der Stadt Fürstenau gegen den Vergleich vom 29ten Decbr. 1786. geführten Beschwerden in der Güte gehoben, und den von demselben dabey geäusserten Besorgnißen gutermaßen vorgebeuget werden könne: dabey sind die landesherrlichen Deputirten zu dieser Kommißion benannt, und dem Magistrat aufgegeben worden, einige ihres Mit-

tels

tels zu deputiren, und mit der ernannten Kommißion die Mittel zu überlegen und zu bestimmen, wodurch jene Absicht erreicht, und den Schledehäusern zum baldigen Genuß des ihnen zu Theil gewordenen Simultanei geholfen werden könne.

Auf die von der ernannten landesherrlichen Kommißion dem Magistrat geschehenen Bekanntmachung ist Terminus auf den 2ten Jul. d. J. angesetzt, und darin gewisse Vorschläge gethan worden, welche aber der Magistrat und evangelische Bürgerschaft, nach ihrer Erklärung vom 31ten ejusd. darauf, nicht annehmen konnte.

Da nun nach den landesherrlichen Vorschlägen der oft gedachte Vergleich in allen Stücken beibehalten, und dem Magistrate für die von dem katholischen Eingepfarrten schuldigen Stolgebühren 1000 Rthlr. angewiesen, dagegen aber wegen der vorhabenden Befreiung der Katholischen zur Unterhaltung und Erbauung der evangelischen Stadt und Kirchspiels-Kirche keine Vergütigung geschehen solle; So hat sich der Magistrat an seine sämtliche evangelische Mitlandstände unterm 14ten August d. J. gewendet, ihnen dieses angezeigt und sie ersucht, zur Aufrechthaltung der immerwährenden Stifts-Kapitulation, weil es scheine, daß das Domkapitel und einige Stiftsstände den Vergleichsplan vom 29ten Decbr. 1786 gutließen, das Ihrige beizutragen, und dem Durchlauchtigsten Landesherrn durch gehörige Vorstellung zur Annahme der vom Magistrat öffentlich gethanen Vorschläge zu disponiren.

Hierauf hat unter andern der Magistrat der Stadt Quakenbrück, welche bekanntlich Sitz und Stimme beim städtlichen Collegio auf dem Landtage hat, dem Fürstenauischen Magistrate unterm 6ten

6ten Novbr. d. J. geantwortet, daß derselbe von der vorgedachten Vorstellung der Landesstände an ihren Landesherrn nicht das mindeste wisse, daß auf dem letzten Landtag ihres Wissens von dem Vergleich vom 29ten Decbr. 1786. nichts vorgekommen, und daß derselbe, damit er nicht gleiche Eingriffe in Ansehung seiner Vorrechte erfahren möchte, bey Seiner Königlichen Hoheit Regierung mit einer Interceßional-Vorstellung und Protestation eingekommen, auch bey dem höchsten kayserlichen und des Reichskammergericht den Beschwerden der Stadt Fürstenau adhäriren wolle.

Dieses hat auch gedachter Magistrat würklich gethan, und ist mit einer bey vorgedachter Regierung am 22ten Septbr. d. J. übergebenen, und dem Magistrat zu Fürstenau von ihm communicirten, Vorstellung eingekommen, worin er ganz freimüthig behauptet, daß die Grundfeste des Hochstifts, nemlich die auf den westphälischen Friedensschluß sich gründende Stifts-Kapitulation durch Uebereinkunft eines zeitigen Bischofs mit dem Domkapitel, unter Zuziehung des Durchlauchtigsten Gesamthauses Braunschweig und Lüneburg, auch des Herrn Erzbischofs zu Cöln als Metropolitans unter Kayserlicher Confirmation in keinem einzigen Punkte zum Nachtheil der Stiftsstände und Unterthanen, ohne deren und des ganzen Reichs Einwilligung durch den projektirten Vergleich von 29ten Decbr. 1786. nicht abgeändert oder aufgehoben werden könne: daß ferner in Hochstift Osnabrück das jus reformandi des evangelischen Landesherrn auch in Ansehung seiner evangelischen Unterthanen nach den westphälischen Frieden und der Kapitulation auf das Entscheidungs-Jahr restringirt sey, und daß, wenn diese irrige Meinung behauptet werden wollte, die Stadt Quakenbrück in Ansehung ihrer Gerechtsame sowohl in Ecclesiasticis als Politicis in die äußerste Bedenklichkeit gerathen, deshalb zur selbst eigenen Verwah-

wahrung, und damit ihnen nicht dereinst wegen der dermaligen öffentlichen Verhandlung der Sache, ein Stillschweigen vorgerückt werde, den Fürstenauer Beschwerden beytreten muß.

Was auf diese Interceßional-Vorstellung dem Magistrat zur Resolution geworden ist, kann ich mit Gewißheit nicht angeben: indes muß derselbe entweder gar keine, oder doch keine beyfällige Resolution erhalten haben; sonst würde er nicht genöthiget worden seyn, bereits im vorigen Monate bey einem höchstpreislichen kayserlichen und des Reichs Kammergerichte mit einer unterthänigsten Interceßional-Vorstellung, Adhäsion und Bitte einzukommen, und darinnen ausdrücklich zu behaupten, daß die Stadt Quakenbrück, als ein Osnabrückscher Mitlandstand, an dem vorhin erwehnten Schreiben einiger Stiftsstände vom 7ten & sub præs. de 10ten April d. J. überall keinen Antheil genommen und nicht eher davon etwas erfahren habe, als bis ihnen der Magistrat zu Fürstenau davon Eröfnung gethan hätte.

Deswegen bittet der Magistrat zu Quakenbrück unter gründlicher Ausführung seiner und der Stadt Fürstenauer Gerechtsame, daß bey dem künftigen Rechtspruch zugleich mit festgesetzt werde:

„Daß ein zeitiger Bischof zu Osnabrück mit dem Domkapitel, „unter Zuziehung des durchlauchtigsten Hauses Braunschweig-Lü„neburg, und Ihro Durchlaucht des Churfürsten zu Cöln als Me„tropolitans, die Osnabrücksche immerwährende Stifts-Kapitula„tion vom 28ten Jul. 1650. einseitig abzuändern oder aufzuheben, „nicht befugt sey, sondern daß es bey solcher zum westphälischen „Friedenschluße gehörenden Stifts-Kapitulation sein unveränder„liches Verbleiben behalten, und dawider kein Landstand oder Un„terthan des Bischofsthums zu Osnabrück gekränket werden solle."

Da aber übrigens noch abgewartet werden muß, was ein höchstes Reichskammer-Gericht auf diese Vorstellung zu verfügen geruhen wird: So führe ich nun noch kürzlich an, daß der Magistrat zu Fürstenau, weil derselbe auf seine vorhin gedachte Erklärung, auf die im Conferenz-Protocoll vom 2ten Jun. d. J. gethanen Vorschläge noch keine Antwort erhalten hat, sich unter dem 29ten Sept. d. J. an die Regierung gewandt, und um Gehabung des per mandatum Cæsareum geforderten Regierungs-Berichts geziemend gebeten, darauf aber unterm 9ten Octbr. d. J. folgende landesherrliche Resolution erhalten hat:

„Da der Erfolg der gütlichen Unterhandlungen „annoch abzuwarten ist: So werden Supplicantes sich „bis dahin um so mehr beruhigen können; da immittelst in der Sache nichts weiter vorgenommen werden soll."

Hierauf hat der Magistrat in seiner Vorstellung vom 2ten dieses Monats um Bescheidung, ob der von dem Magistrat öffentlich gethane Vorschlag angenommen werden solle, oder nicht, bey hochgedachter Regierung angehalten, aber bis jetzt noch keine Resolution bekommen; Indes hat die zur gütlichen Beylegung der Fürstenauer Beschwerden landesherrlich angeordnete Commißion auf die Erinnerung und Anfrage des Magistrats: vom 26ten v. M. ob die Regierung die gethanen Vorschläge annehmen wolle, oder nicht? am 9ten dieses darauf die am 30ten v. M. abgefaßte Antwort und Nachricht erhalten:

„Daß über den Inhalt der gedachten Erklärung vom 31ten „Jul. d. J. an Seiner Königl. Hoheit unterthänigster Bericht zu er-

„stat-

„stattet, aber darauf bis jetzt der Commission keine weitere Jn„struktion zugekommen sey." Endlich hat sich der Magistrat, weil das Hochfürstl. Consistorium Augustanæ confessionis auf die Eingangs gedachte Vorstellung vom 13ten & sub præs. den 18ten Jan. 1787. gar keine Resolution ertheilt hat, unterm 6ten Octbr. a. c. wieder an selbiges gewendet, und am 26ten v. M. zur Antwort erhalten, daß das preiswürdige Consistorium alles, was zur gütlichen Beilegung der Sache gereichen könne, beytragen wolle. *)

Die-

*) Diese Resolution lautet wörtlich so:

Ehrsame, Gute Freunde! Diejenige Vorstellung, welche von Euch unter dem 18ten Januar 1787. dem einige Monate nachher verstorbenen Herrn Vice-Kanzley-Director und vorsitzenden Consistorialrath Gruner eingereicht und worin das Fürstbischöfliche Consistorium um Unterstützung Eures bey Sr. Königl. Hoheit, unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, eingebrachten unterthänigsten Gesuchs wegen des daselbst einzuführenden katholischen Gottesdienstes angegangen ist, haben wir, nachdem daraus im Consistorio der Vortrag geschehen, höchstgedachter Sr. Königl Hoheit eingesandt und bey den darin angeführten Umständen keinen Anstand genommen, bey jener etwanigen Einrichtung, die Sicherstellung der dasigen politischen und kirchlichen Verfassung um so mehr zu empfehlen; da wir äusserlich vernommen, daß zu deren weitern Einrichtung und möglichster Abstellung der Beschwerden eine besondere Commißion niedergesetzt worden. Wir zweifeln sonach auch nicht, daß auf diesem gütlichen Wege eine solche Einleitung werde genommen werden können, welche zu Eurer und der dasigen evangelischen Bürgerschaft völligen Beruhigung dienet, und werden, wenn die Sache dergestalt fortgesetzt und dabey unsere Zuziehung gesucht werden sollte, unsers Orts gerne dazu mit beytragen, so wie wir in Erwiederung dieses auf eure fernere Vorstellung vom 6ten Octbr. des laufenden Jahres, euch zu freund-

 licher

Dieses ist der wahre und aktenmäßige Einhergang und Fortschritt der Sache bis auf den heutigen Tag, und ich würde solchen nicht so umständlich angeführt haben, wenn nicht der Verfasser gerade diejenigen Verfügungen der Regierung ausgehoben hätte, die den Fürstenauer Beschwerden am meisten entgegen zu seyn scheinen, und wenn die vorgedachten Schriften des Magistrats, weil die nähere Ausführung und übrigen Vorstellungen auf Kosten desselben zu Halle und Regensburg gedruckt worden, in die Hände des Publikums kommen könnten.

Es ist daher falsch und ungegründet, wenn der Anonymus S. 12. sagt: „daß mittlerweile die Stadt Fürstenau mit ihrem Bi„schof in Irrung geflochten war, und deshalb den Rekurs an den „hohen evangelischen Reichstheil zu Regensburg ergriffen hatte, „unter dem Beytritt Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Cölln, „als Metropolitans des Hochstifts Osnabrück, zwischen Seiner Kö„nigl. Hoheit dem regierenden Fürst-Bischof von Osnabrück, und „höchstdero Domkapitel schon am 29ten Decbr. 1786. ein Vergleich „getroffen worden."

Denn, es hat wie oben aktenmäßig angeführet worden ist, der Magistrat zu Fürstenau bereits unterm 16ten Octbr. 1786. mithin vor mehr als einem Monate des am 29ten Decbr. 1786. entworfenen Vergleichs-Plans, den katholischen Eingesessenen daselbst ein Bethaus innerhalb der Stadt erbauen

zu

licher Willfahrung stets geneigt sind. Osnabrück, den 26ten Novbr. 1788.

Hochfürstlich Osnabrücksche zum Consistorio August. Confessionis verordnete Räthe,

Lodtmann.

Reinhold.

zu lassen, nachgelassen, und nachdem alle Vorstellungen bey der hohen Landesregierung vergeblich waren, ist erst im Monat April 1787. der Rekurs an ein hochpreisliches Corpus Evangelicorum genommen worden. Andere unwichtige Anführungen des Verfassers gar nicht zu gedenken.

Wenn der Verfasser S. 13. weiter sagt: „es ist außer allem „Zweifel, und noch von keinem Publicisten widersprochen, daß Territorial-Landesherrschaft, oberste Gewalt viel unbedeutendern „Besitze und Hoheits-Rechten oder in der Verjährung gegründeten „Ansprüchen unendlich weit voranstehen:" So quadrirt dieser ohnehin nicht allgemein richtige Satz hier gar nicht zur Sache; weil hier keine würkliche Kollision der landesherrlichen Rechte mit den Rechten der Unterthanen statt findet, indem das Reformationsrecht des Landesherrn, wie unten näher ausgeführet werden soll, durch das Normaljahr 1624. und durch die perpetuirliche Stiftskapitulation allerdings restringirt ist.

Besser wäre es also gewesen, wenn die Stadt Fürstenau ihr Recht nicht auf Verjährung und wohlhergebrachte Observanz und Besitz gegründet hätte, weil sie dadurch jene Replik veranlassen muste.

Das Behaupten des Verfassers Seite 17. „daß der Besitz„stand und das Entscheidjahr den Evangelisten zu Fürstenau nicht „forthelfen könnte, weil die Hoheitsrechte viel älter wären als das „Normaljahr 1624. weil sie in den Erstlingen der bürgerlichen Ge„sellschaft ihren Ursprung und aus einer unverwerflichen Urquelle „flößen; endlich weil eben diese Hoheitsrechte nach der Präsumtion „das allgemeine Wohl zum Augenmerk machten, und alle wie im„mer betitelte Privatrechte dadurch verdrängten, ist vollends lächer-

lich, denn hätte der Verfasser nur die Osnabrücksche Geschichte in etwas gekannt, und hätte er nur den Friedenschluß Art. 13. §. 1. bis 8. nachlesen wollen; so würde er gefunden haben, daß das Durchlauchtigste Haus Braunschweig = Lüneburg verschiedene Rechte auf gewisse Erzstifte und Stifte mit dem Bedinge abgetreten hat, daß dasselbe unter andern mit den Katholischen im Stifte Osnabrück wechselsweise zur Succeßion zugelassen werde.

Ist denn nun das Succeßionsrecht höchstgedachten Hauses durch diesen Friedensschluß nicht erst vestgesetzt? Hat denn nicht ein Prinz aus demselben allererst die ihm zustehende Landeshoheitsrechte, in so fern solche nicht durch die perpetuirliche Kapitulation eingeschränkt sind, dadurch erhalten? Hat dann nicht der Magistrat zu Fürstenau durch unverwerfliche Urkunden dargethan, daß diese Stadt bereits vor in und nach dem Normaljahr 1624. in dem Besitze der alleinigen Ausübung der evangelischen Religion, und die alleinige evangelische Stadt im Bisthume Osnabrück sey? Ist also der Besitzstand dieser Stadt nicht offenbar weit älter, als die den Durchlauchtigsten Prinzen des Hauses Braunschweig = Lüneburg ertheilte wechselsweise Regierung? Wenn es nöthig wäre, könnte die Stadt Fürstenau sogar nachweisen, daß dieselbe im Jahr 1693. blos allein evangelisch gewesen sey; denn nach der in beglaubter Form sub Lit. B. angefügten Beilage, ist der damalige Prediger in diesem Jahre evangelisch gewesen, denn er gedenkt darin seiner Frau und Kinder, und es ist beweißlich, daß in dieser Zeit und nachher kein einziger Katholicke in der Stadt Fürstenau gewohnt hat.

Daß mich aber der Anonymus deshalb tadeln will; weil ich den Besitz des Normaljahrs nachgewiesen und zu längst vergangenen Dingen meine Zuflucht genommen hätte, dadurch hat derselbe, nach

nach meiner Meinung, noch mehr seine schwache Seite verrathen; denn wodurch soll wohl der Besitz einer Sache oder eines Rechts anders hergeleitet oder nachgewiesen werden, als durch vergangene Dinge? Hat denn nicht der Magistrat hinlängliche Ursache, auf zukünftige Dinge zu sehen und für die Vorrechte der evangelischen Stadt und Kirche zu sorgen, da die Stadt unter den vorigen, besonders unter den katholischen, Regierungen, so harte Drangsale erdulden muste, und da sogar in dem Vergleichsplan vom 29ten Decbr. 1786. für die katholische Vogtstelle zu Schledehausen und für andere Vorzüge des katholischen Religionstheils, wie unten näher gezeigt werden soll, so vorzüglich gesorgt worden ist.

Billig sollte man daher, wie bereits der Herr Rezensent der beliebten allgemeinen Litteratur-Zeitung. (q) gethan hat, diesen Vorwurf umkehren und den Verfasser fragen: ob der gesellschaftliche Vertrag, den er bey Beurtheilung dieser Sache vor die Brust nimmt, und woraus er die unumschränkten Hoheitsrechte eines zeitigen Bischofs von Osnabrück herleiten will, nicht eine weit jüngere und erst kurz vergangene Sache sey?

Aus dem bisher gesagten wird man nun auch leicht die Falschheit der Seite 23. und 24. sub Lit. A. und B. angeführten Sätze oder sogenannten Folgeschlüße:

„a) Die freye Religionsduldung oder das Jus reformandi „ist ein unverwerfliches Attribut der Landeshoheit, also kann sie von „dem Fürstbischof von Osnabrück als Landesherrn, in der Stadt „Fürstenau gestattet werden."

„b) Die Majestätsrechte, die Vorzüge der Oberherrschaft, „sind als landesherrliche Regalien in dem ersten Gesellschaftskon„tratte

(q) Nro. 199. Aug. 1788. S. 471.

„trakte gegründet; also müssen Unterthansrechte, Verjährung, ge„nossener Besitz zurückstehen," beurtheilen können, die so ganz allgemein, ohne irgend einem Rückblick auf die deutsche Staatsverfassung überhaupt und auf die besondere Landesverfassung des Stifts Osnabrück insbesondere, zu nehmen, hingeworfen sind, und den Statum Controversiæ zunächst nicht angehen.

Ungleich wichtiger könnte der Satz sub C. scheinen: „Das „allgemeine Wohl ist dem Privatinteresse vorzuziehen; die Prä„sumtion bürgt für den Landesherrn, daß er selbiges durch die ge„duldete Religionsübung bezweckte; also kann der Schaden oder „die vermeintliche Kränkung der Stadt Fürstenau dagegen nie in „Betrachtung kommen." Ich antworte dem Verfasser kurz hierauf dieses, und überlasse ihm und einem jeden edeldenkenden die weitere Beantwortung der Frage: Besteht denn nicht das allgemeine Wohl in dem besondern Wohl der Bürger? und befördert ein Fürst nicht jenes, indem er sich dieses aus allen Kräften angelegen seyn läßt? Kann sich ein Fürst wohl mehr die Liebe und das Zutrauen seines Volks erwerben, als wenn er sie bey ihren wohlerworbenen Rechten (juribus quæsitis) schützt, deren Depositor er gleichsam ist? Das Wort eines Fürsten muß heilig und unverbrüchlich seyn; weil selbst die Macht und Herrschaft eines Fürsten auf Heiligkeit und Unverbrüchlichkeit der Verträge, so wie der Hauptzweck der Gerechtigkeit auf Unverletzlichkeit und Heiligkeit des Eigenthums beruhet.

Daß endlich der Verfasser die Kränkungen, welche ehemals die Evangelischen zu Fürstenau haben leiden müssen, nach S. 20. von keiner Erheblichkeit hält: Dieses muß blos dem Charakter desselben allein zugeschrieben werden, denn es ist aus jenen in der Vorstellung sub Lit. A. angeführten Drangsalen klar erwiesen, daß

so

sogar unter katholischen Regierungen Gewissenszwang gegen Sie ausgeübt worden sey. Wenn auch würklich, wie doch nicht geschehen ist, unter der katholischen Regierung sämtliche Stolgebühren der evangelischen Geistlichkeit von den katholischen Eingepfarrten verringert worden wären (denn es haben bekantlich, wie vorhin in den Schriften der Stadt Fürstenau behauptet, und darüber selbst auf die jetzige hohe Landesregierung provocirt worden, nur einige Katholiken gewisse jura stolæ unter katholischer Regierung der evangelischen Geistlichkeit nicht leisten wollen): So folgt daraus noch nicht, daß man der evangelischen Geistlichkeit sämtliche Stolgebühren, welche die katholische Eingepfarrte prästiren musten, nehmen, und dieselben noch von den schuldigen Beiträgen zur Unterhaltung der Kirche und deren Gebäude befreien solle; im Gegentheil würde dis einen hauptsächlichen Grund darstellen, daß die Londesregierung die gemessensten Vorkehrungen gegen dergleichen Beginnen der Katholiken nehmen müste: So wie auch weiter unten hinlänglich gezeigt werden soll, daß der evangelische Religionstheil durch jenen Vergleichsplan mehr verlieren als gewinnen würde.

Indeß glaube ich nicht, nöthig zu haben, mich bey den übrigen hier nicht berührten unerheblichen Bemerkungen und Deklamationen dieses unbekannten Machiavellisten länger zu verweilen, ich eile vielmehr, einige wenige Betrachtungen über die von einem ungenannten Herrn Verfasser kürzlich zu Regensburg bey Montags Erben herausgekommene sogenannte: „Beleuchtung der un„partheyischen Gedanken über die Einführung des „Simultaneum's in den Osnabrückschen Orten Fürste„nau und Schledehausen und die dagegen von der „Stadt Fürstenau geführten Beschwerden," anzustellen.

Vorerst bemerke ich, daß ich nicht der Verfasser jener unpartheyischen Gedanken bin; sondern, daß ein anderer blos mit dem Anfangsbuchstaben bezeichneter ungenannter einsichtsvoller und tiefdenkender Mann Verfasser davon ist.

Sodann setze ich folgendes als richtig und ausgemacht in facto voraus: daß die Stadt Fürstenau sowohl vor, als in und nach dem Normaljahre evangelisch gewesen, deshalb als solche in der perpetuirlichen Kapitulation §. 21. in Classe pura gesetzt worden und bis auf den heutigen Tag im ganzen Hochstifte Osnabrück die alleinige evangelische Stadt geblieben ist.

Ferner, daß jeder Bischof des gedachten Hochstifts, er mag der katholischen, oder evangelischen Religion zugethan seyn, diese Kapitulation als das alleinige Grundgesetz des Hochstifts, gleich beim Antritte der Regierung beschworen hat und beschwören muß. (r)

Dieses sind Wahrheiten, welche der Osnabrücksche Herr Komitial-Gesandte, Freiherr von Ompteda, in seinem Pro Memoria sub dictato Regensburg den 31ten Jul. v. J. ausdrücklich, anerkannt hat und welche der ungenannte Herr Verfasser in seiner Beleuchtung nicht verkennen kan.

Daß mich aber der Herr Verfasser S. 4. in der Nota a. deshalb tadeln will, weil ich die perpetuirliche Kapitulation in dem vor=

(r) Siehe §. 58. der perpetuirlichen Kapitulation, und ist in der Beleuchtung S. 8. in der Note lit. C. eingerückt.

vorliegenden Falle nicht Wahl- sondern Stifts-Kapitulation genannt habe: Darüber verdiene ich billig keinen Vorwurf; denn bekantlich wird nach dem tödlichen Hintritt eines katholischen Bischofs jedesmal, in Gefolge des westphälischen Friedens, ein Prinz aus dem Durchlauchtigsten Hause Braunschweig-Lüneburg postulirt, mithin hat höchstgedachtes Haus auf das Hochstift Osnabrück ein Reichsgesetzmäßiges Erbrecht: (s) Hingegen wird nach dem Tode des protestantischen Bischofs jedesmal ein katholischer Herr gewählt; mithin glaube ich, daß, weil bey jeder Regierung, ohne Rücksicht der Religion, diese Kapitulation von dem neuen Regenten beschworen werden muß und weil dieselbe bey jeder neuen Regierung keinesweges revidirt, oder gar geändert wird, solche auch mit Recht die perpetuirliche Osnabrücksche Stifts-Kapitulation genannt werden müste.

So hat solche gleich bey dem Antritte der jetzigen evangelischen Regierung der ehemalige Hochfürstl. Braunschweig-Lüneburgische Herr Gesandte, Freyherr von Gemmingen, (t) nicht Wahl- sondern Stifts-Kapitulation genannt und eben so nennt sie auch noch jezt die fürtrefliche Osnabrücksche Gesandtschaft zu mehrerenmalen in ihrem gedachten Pro Memoria Stifts- und kein einzigesmal Wahl-Kapitulation: Deswegen ist es auffallend, daß man sie jetzt Wahl-Kapitulation nennen will; um vielleicht dadurch an den Tag

(s) Kreß Erläuterung des Archidiaconal-Wesens, besonders im Hochstifte Osnabrück. 4. K. §. 13. Nr. 2. S. 97.

(t) Siehe das Memorial an eine hochlöbl. allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg, in Betreff der Seiner Königl. Majestät von Großbritannien von dem Domkapitel zu Osnabrück Rechts- Friedensschluß- und Reichs- Konstitutionswidrig vorgetragnen Zumuthungen vom 22ten Novbr. 1764. am Ende auf der 6ten Seite.

Tag legen zu wollen, daß diese Stifts-Kapitulation bey jeder neuen Regierung revidirt und umgeändert werde.

Vielmehr betrift dieselbe nicht bloß das Wahl- oder Postulations-Geschäfte eines zu wählenden Bischofs, sondern sie bestimmt auch die Regierungsgeschäfte in geistlichen und weltlichen Sachen; mithin in Ansehung der leztern, als womit wir es hier zu thun haben, die Religions-Verfassung des Hochstifts überhaupt und eines jeden Orts darinn insbesondere: Daher wird sie nicht ohne Ursache in dem Friedensschlusse eine perpetuirliche Kapitulation genannt.

Der ungenannte Herr Verfasser der unpartheyischen Gedanken über die Einführung des Simultaneums zu Fürstenau und Schledehausen behauptet, meiner Meinung nach, mit Recht, daß ein zeitiger Bischof nicht befugt sey, das Simultaneum in Fürstenau einzuführen; weil die perpetuirliche Kapitulation, als ein Landes- und Reichs-Grundgesetz, ohne Bewilligung der sämtlichen Paciscenten, des Kaysers und des Reichs, in Rücksicht der Stadt Fürstenau nicht abgeändert werden könne, und weil einem zeitigen Bischofe das sonst andern, durch den westphälischen Frieden und andere Verträge nicht gebundenen, Reichsständen, zustehende Reformationsrecht nicht beygelegt werden kan; indem solches durch die Landes- und Reichsgrundgesetze eingeschränkt worden.

Dieses hat der ungenannte Herr Verfasser in seiner Beleuchtung der unpartheyischen Gedanken widerlegen wollen und schickt deshalb in dem 2ten §. seine Bemerkungen über die Natur und Beschaffenheit des juris reformandi voraus: Es wird mir daher auch

er-

erlaubt seyn, meine Meynung darüber zu sagen; da ich vielleicht, eben so gut als er, der Sache nachgedacht habe.

Ich kan mich noch nicht überzeugen, daß das Reformationsrecht, so wie wir es heut zu Tage annehmen, blos allein aus dem natürlichen und allgemeinen, sodann aber aus dem positiven Staatsrechte hergeleitet werden müste: ich glaube, man muß auch das Kirchenrecht mit zu Hülfe nehmen und man kan das jus reformandi exercitium religionis entweder im allgemeinen und weitläuftigsten, oder im besondern und engen Verstande, annehmen.

Im erstern Verstande würde ich dasselbe die Befugniß nennen, in Religions-Sachen überhaupt in einem Lande **Anordnungen zu machen.** Hiezu gehöret unter andern, die etwa in der Lehre, Ceremonien, Kirchendisciplin u. s. w. eingerissenen Misbräuche abzustellen und nach den Genius des Zeitalters in Kirchen- und Religions-Sachen Verordnungen zu machen.

In diesem Verstande kan dasselbe betrachtet werden: Erstlich, in so fern das Reformationsrecht dem Regenten, als Regenten, zur Unterhaltung der allgemeinen Wohlfart und Sicherheit des Staats zustehet, und dieses heißt: jus reformandi majestaticum. Zweitens, in so fern solches ursprünglich der Kirche zusteht; nemlich als eine Befugnis, alle Mittel zur Erreichung der Wohlfart der Kirche anzuwenden und alle Misbräuche abzuschaffen: Hier heißt es jus reformandi collegiale; denn die Kirche muß wie eine jede andere Gesellschaft angesehen werden, welche die Befugnis

nis hat, alle Mittel zur Erreichung ihres Endzwecks anzuwenden und deshalb alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen. Endlich drittens, in so fern dem protestantischen Landesherrn nach der heutigen Verfassung Deutschlands die Kirchendirektion, oder das exercitium potestatis ecclesiasticæ, dergestalt übertragen worden ist, daß er nach Vorschrift des westphälischen Friedens und der darin festgesezten Grundsäze das Reformationsrecht ausüben kan, und dann heißt es jus reformandi vi juris circa sacra competens.

Hiernach macht also das jus reformandi sowohl einen Theil des juris circa sacra externa, als auch der jurium collegialium aus, und erhält darnach überall seine besondere Bestimmung. Wenn daher einer Kirche gewisse ursprüngliche Kollegialrechte und Befugnisse, dieses oder jenes anzuordnen, zustehen und wenn der Landesherr die jura majestatica circa sacra auszuüben berechtiget ist; so haben auch beide das Reformationsrecht. Bekantlich hat bey den Protestanten der Landesherr, oder die Landesobrigkeit, die Verwaltung der Kirche mit übernommen; mithin kommen zwar beide Reformationsrechte, nemlich das jus majestaticum & collegiale in einer Person zusammen, aber sie bleiben doch immer ihrer Natur nach verschieden.

Das jus reformandi majestaticum ist daher die Befugnis des Landesherrn, zu bestimmen, welche Kirche im Staate und wie weit dieselbe die Religionsübung haben solle, oder nicht. Dieses würde ich das jus reformandi in sensu speciali nennen; welches dem vorhin angegebenen allgemeinen Begriff nicht entgegen ist; denn der Landesherr muß allen in Religionssachen eingerissenen, oder künftig etwa noch zum Nachtheile des Staats zu befürchtenden

Mis-

Missbräuchen wehren. Ist aber keines von beyden vorhanden, so sistirt so lange das Recht des Landesherrn.

Eine uneingeschränkte Gewalt in der Religion hat kein Landesherr, denn sonst könnte er die Gewissen seiner Unterthanen zwingen: Indeß bleibt es immer schwer, zu bestimmen, wie weit die Grenzen des Landesherrn in Ansehung des Reformationsrechts gehen.

Aus dem Rechte der Natur läßt sich dieses allein nicht bestimmen; sonst könte man in die Meinung des Hobbesius (u) fallen, daß der Obrigkeit auch die Gewissen ihrer Unterthanen unterworfen wären.

Ich würde daher mit denjenigen Rechtsgelehrten einstimmen, welche die Grenzen des Reformationsrechts aus dem Endzwecke der Obrigkeit, das Wohl des Staats überall zu befördern, herleiten. In allen Dingen also, die dem Staate unnachtheilig sind, kan die Obrigkeit nichts ändern, mithin wesentliche Dinge, als bey den Protestanten die Taufe und das Abendmahl nicht; wohl aber unwesentliche Dinge in der Religion z. B. Kirchenmusik, die Lichter bey dem Nachtmahle ꝛc. abschaffen: So kan auch ein katholischer Landesherr, in dessen Lande die Protestanten den Gottesdienst haben, nicht befehlen, daß sie das Abendmahl unter einerley Gestalt genießen sollten.

Man muß daher billig bey der fernern Betrachtung und Bestimmung des Reformationsrechts unterscheiden: ob der Landesherr **ungebunden**, oder **eingeschränkt** ist. Ist er unein-

ge-

(u) in elementis philosophicis de cive, Cap. XVIII. §. 13. pag. 403. sq.

geschränkt; so hat er das Recht, eine Kirche in seinem Staate aufzunehmen, oder nicht: Er kann daher derselben gewisse Grenzen setzen, wie weit sie sich ausbreiten solle, oder nicht.

Ist er aber eingeschränkt; so muß sein Reformationsrecht aus den Staatsgrundgesetzen und der Landesverfassung beurtheilet werden. Man muß daher das Reformationsrecht eines Deutschen Reichsfürsten aus einem ganz andern Gesichtspunkte betrachten, als bey einem freien und uneingeschränkten und an die Deutschen Reichsgrundgesetze nicht gebundenen Landesregenten. Bey der Betrachtung des erstern muß man nicht blos das Reformationsrecht nach den Grundsätzen des Naturrechts, sondern hauptsächlich nach den Vorschriften des Religions- und westphälischen Friedens bestimmen: Und darin stehen bekanntlich die Normaljahre 1618. und 1624. zur unverbrüchlichen Regel fest.

Es muß auch auf das Herkommen Rücksicht genommen werden; denn bey uns Deutschen hat dasselbe überhaupt die Kraft eines ausdrücklichen Gesetzes, oder Vertrags; ja sogar selbst, nach dem westphälischen Frieden, in Religionssachen. (v)

Sodann können auch in einem oder dem andern Lande gewisse Verträge, Versprechungen des Landesherrn ꝛc. da seyn, welche sein Reformationsrecht beschränken.

Ich glaube auch mit dem berühmten Moser und andern bewährten Rechtsgelehrten, daß das Reformationsrecht eines Deutschen Reichsstands, selbst auf den Fall, wenn es nicht durch Landes-

(v) J. P. O. Art. 5. §. 30. und 31. desgl. Art. 10. §. 16. Moser von der Landeshoheit im Geistlichen. 1 B. 2 K. §. 8. S. 19.

desgesetze, Herkommen, Verträge, Versprechen u. d. g. eingeschränkt ist, blos allein nach den Reichsgrundgesetzen ausgeübt werden könne. Unleugbar ist es, doß nach dem westphälischen Frieden einem deutschen Reichsstande das Recht nicht zustehe, den Unterthanen der Religion, die er bekennt, an den Orten, wo sie in dem Entscheidjahre keinen öffentlichen oder privat Gottesdienst ausgeübt haben, ein dergleichen Religions-Exercitium zu verstatten.

Hier wird es aber darauf ankommen, ob ein Reichsstand seinen Unterthanen, welche einer andern Religion, als er, zugethan sind, an einem solchen Orte, wo vorher keine solche Religionsübung gewesen, dergleichen verstatten könne, oder nicht? oder, welches einerley ist, ob er ein Simultaneum einführen könne? Dieses nennen einige Juristen das unschädliche Simultaneum; (Simultaneum innoxium.) Verschiedene Rechtsgelehrte und mit diesen unser Herr Verfasser, behaupten, jeder Reichsstand und Landesherr könne solches thun, weil ihm die Landeshoheit, mithin auch das Reformationsrecht, als ein Theil derselben, in ihrem ganzen Umfange zustehe, und daher die rechtliche Vermuthung so lange für ihm streite, bis ausgewiesen worden, daß ihm die Landeshoheit in diesem Stücke eingeschränkt sey.

Der gedachte Moser behauptet aber dagegen: (w) „daß den „Landesherrn dieses Recht, ein Simultaneum innoxium „einzuführen, ohne Einwilligung der Unterthanen „nicht zustehe; denn dieses liefe geradezu gegen den völligen „Entzweck des westphälischen Friedens, weil dadurch alles, was den „damaligen traurigen 30jährigen Krieg veranlaßt hat, nach Vor„schrift

(w) Moser a. a. O. 4. B. 8. K. §. 67. S. 663.

„schrift des Anfangs des 5ten Artikels beygelegt werden solle. (x) Wenn man den Friedensschluß Art. 5. §. 30. 31. und 33. mit dieser Stelle unpartheyisch erwegt; so wird man finden, daß solche mit einander in genauer Verbindung stehen und daß die ersten Stellen von den Verträgen über die Einführung, Zulassung und Haltung der Religionsübungen handeln.

Die

(x) In Art. V. J. P. O. heißt es: „Cum autem præsenti bello „magnam partem, gravamina, quæ inter utriusque reli„gionis electores, principes & status imperii vertebantur, „caussam & occasionem dederint, de iis, prout sequitur, „conventum & tractatum est I. Transactio anno 1552. Pas„savii inita, & hanc 1555. secuta pax religionis, prout ea „anno 1566. Augustæ Vindelicorum & post in diversis S. R. „Imperii comitiis universalibus confirmata fuit, in omnibus „suis capitulis, unanimi Imperatoris, Electorum, Principum „& Statuum utriusque religionis consensu initis & clausis, „*rata habeatur, sancteque & inviolabiliter servetur.* Quæ vero „de nonnullis in ea articulis controversis, hac transactione „communi partium placito statuta sunt, ea pro perpetua „dictæ pacis declaratione, *tam in judiciis, quam alibi* obser„vanda, habentur, *donec* — de religione ipsa convenerit, — „In reliquis omnibus autem inter utriusque religionis Ele„ctores, Principes, Status, omnes & singulos sit æqualitas „exacta mutuaque, quatenus formæ reipublicæ, constitu„tionibus imperii & præsenti conventioni conformis est; „ita ut quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum, „violentia omni & via facti, ut alias, ita & hic inter utram„que partem perpetuo prohibita. II. Terminus a quo resti„tutionis *in ecclesiasticis, & quæ intuitu eorum in politicis mu„tata sunt,* sit I. Jan. anni 1624. —

Die Hauptgesezstelle ist unfehlbar nach Art. V. §. 33. diese: eatenus ratæ & firmæ manento, quatenus observantiæ dicti Anni 1624. non adversantur, nec ab iisdem nisi mutuo consensu recedere liceat, non attentis, sed annihilatis omnibus Anni 1624. Observantiæ, utpote quæ instar regulæ obtineat, contrariis latis sententiis, reversalibus, pactis quibuscunque transactionibus. Deswegen sagt der gedachte Moser so: „Hätte ein sogenanntes unschuldiges Simultaneum daneben nach dem Sinn derer Friedschliessenden statt finden sollen, oder können; so hätte es so heißen müssen: Quatenus exercitio resp. publico vel privato eorum, qui Anno 1624. in ejusdem possessione fuerunt, non adversantur, — annihilatis omnibus An. 1624. habito exercitio resp. publico vel privato contrariis &c. Aber davon stehet so wenig in allen Entwürfen, als in dem Friedenschluß selbsten kein Wort; sondern wie bey der ganzen Verordnung des Anni decretorii unwidersprechlich nicht das allergeringste auf das punctum juris, sondern alles einzig und allein auf das nudum factum possessionis gesetzet worden ist; so wird auch hier in Absicht auf die Introduction, oder Permißion einer Religionsübung, alles ganz allein auf die Observanz gesetzet, oder wie es im Jahre 1624. Herkommens gewesen seye: Wann also 1624. an einem Ort z. E. allein die evangelische Religionsübung Herkommens war; so ist ja nach dieser Stelle unmöglich, daß mit Recht, ohne dem Willen derer Landsaßen und Unterthanen — welchen, und nicht dem Landesherrn, zu Lieb, dieser §. 31. verglichen worden ist — noch eine andere Religion eingeführet, oder daß denen, welche damals eine umschränkte öffentliche, oder gar nur eine Privat-Uebung der Religion gehabt haben, ein mehreres, als sie im Jahr 1624. hergebracht ha-

 „ben,

„ben, bewilliget werden könne." Ich will den gern „sehen, setzt dieser rechtschaffene Mann hinzu, „der aus denen „Friedenshandlungen, oder dem Text des Frieden„schlusses, etwas erhebliches einzuwenden im „Stande sey!"

Es ist und bleibt freilich immer ein großer Unterschied, wenn ein Landesherr seinen eigenen Religionsverwandten, oder aber andern, ein Simultaneum verstatten will und ich muß gestehen, daß die Verstattung eines Simultaneums der Unterthanen anderer Religionen, als welche der Landesherr zugethan ist, an einem solchen Orte, wo sie bisher nicht hergebracht gewesen, in den Reichsgesetzen nicht ausdrücklich und namentlich entschieden ist: Mithin würde, wenn sich beide Religionstheile hierüber nicht bereits verglichen haben, dieselbe aber noch glauben möchten, daß die deshalb angeführten Stellen des Friedensschlusses dieserhalb eine Auslegung bedürfen möchten, dem Kaiser und den gesamten Reichsständen eine gültige Auslegung nur allein zustehen. (y)

Ich glaube aber, daß es überhaupt in diesem Fall einer solchen authentischen Auslegung nicht bedürfen wird; weil bekantlich wenig-

(y) J. P. O. Art. V. §. *55*. „Si quæ dubia circa interpretatio„nem constitutionum ac recessuum imperii publicorum oc„currunt, aut in dijudicandis causis *ecclesiasticis* aut *politicis* — „ex paritate assessorum utriusque religionis, postquam in „pleno etiam senatu, pari tamen semper utrinque judican„tium numero examinata fuerint, contrariæ oriantur sen„tentiæ, Catholicis quidem in unam, Augustanæ vero „Confessionis assessoribus in aliam abeuntibus, remittantur „ad Comitia Imperii universalia &c.".

wenigstens der evangelische Religionstheil, so wohl in ältern, als in neuern Zeiten, dafür gehalten hat, daß ein deutscher Reichsstand in seinem Lande einer andern Kirche, als welche er zugethan ist, ein Simultaneum nicht verstatten könne; indem solches gegen das Normaljahr 1624. ausdrücklich streite.

Indeß behauptet der berühmte Reichskammergerichts-Assessor Freiherr von Cramer, daß die Präjudical-Frage: ob sich das Reformationsrecht dahin erstrecke, blos allein ein Simultaneum seiner eigenen Religion einzuführen, bey dem höchstpreislichen kayserlichen und des Reichskammergerichte bereits verneinend entschieden und deshalb nach den Umständen theils Mandata sine theils cum clausula erkannt worden. (z) Auch führt derselbe an, daß selbst die katholische Rechtsgelehrten behauptet hätten, daß das jus reformandi circa sacra in pace westphalica lediglich ad statum possessorium in anno decretorio restringirt worden. (aa)

Das neueste Beispiel ist die in meiner Beleuchtung angeführte Dierdorfer Klostersache, wo sämtliche evangelische Reichsstände einstimmig behauptet haben, daß ein Reichsstand seinen Unterthanen anderer Religion nicht mehr Rechte einräumen könne, als dieselbe in dem Entscheidjahr gehabt haben; maßen dadurch sonst die ganze Verordnung des westphälischen Friedens überm Haufen geworfen würde.

Es möchte zwar scheinen, daß, weil die vortrefliche Chur-Braunschweigische Gesandschaft das Schreiben an den Herrn Grafen

(z) In observation. jur. univ. Tom. II. P. 1. Obs. CCCCXIX. §. 49. pag. 275.

(aa) loc. cit. §. 51. pag. 276.

sen zu Wiedrunckel und den Antrag an die höchsten Stände Brandenburg, Onolzbach und Braunschweig vom 4ten Jun. 1755. (bb) nicht mitgesiegelt hat, dieselbe auch nicht in den Endschluß des Corporis Evangelicorum vom 4ten Jun. 1755. (cc) ihre Einwilligung gegeben habe: Man muß aber dagegen wohl bemerken, daß damals, als das hohe Corpus Evangelicorum diesen Schluß gefasset hat, die hohe Chur-Braunschweigische Gesandschaftsstelle zu Regensburg gar nicht besetzt gewesen ist und daß dieselbe, wie nachher im Jahre 1777. diese Sache wiederum bey dem Corpore Evangelicorum in Anregung gekommen ist, das unterm 21ten Julii 1777. ad dictaturam gebrachte anderweite Abmahnungsschreiben an den Herrn Grafen zu Wiedrunckel vom 2ten Jul. d. J. würklich mit sigilliret, (dd) mithin dasjenige ausdrücklich genehmiget hat, was vorher im Jahre 1755. die höchsten und hohen evangelischen Reichsstände in dieser Sache beschlossen hatten.

Es ist daher billig nicht zu vermuthen, daß ein hohes preiswürdiges Corpus Evangelicorum in dem gegenwärtigen Falle seine vorhin öffentlich behauptete Grundsätze ändern werde; besonders, da dasselbe die in der Dierdorfer Klostersache öffentlich gedruckten Betrachtungen über den von dem Herrn Graf zu Wiedrunkel verstatteten katholischen Klosterbau und eines Dritten kurze Beleuchtung darüber, in Schutz zu nehmen, und nachdem Concluso in conferentia evangelicorum d. d. Regensb. den 23. Decbr. 1755. (ee) aus-

(bb) Hrn. Herrich Samlung aller Conclusorum &c. des hochpreißlichen Corporis Evangelicorum. Regensb. 1786. S. 102. 104. 107. 109.

(cc) am A. O. S. 100.

(dd) am A. O. S. 118.

(ee) am a. O. S. 110.

ausdrücklich zu behaupten geruhet hat, „daß in diesen beiden Schrif-
„ten nichts anstößiges und verfängliches, weder gegen den allerhöch-
„sten kaiserlichen Hof, noch gegen die hohen Reichsstände, am
„allerwenigsten aber gegen das instrumentum pacis, oder andere
„Gesetze, sondern vielmehr verschiedene gute Nachrichten und Prin-
„cipia zum Vorstand des Evangelischen Wesens ent-
„hielten."

Hoffentlich wird man es mir als ein Plagium nicht auslegen, wenn ich einige von den Hauptmomenten des Herrn Verfassers jener Betrachtung, welche nach der Versicherung des Chursächs. Legations-Sekretärs Herrn Herrichs, (ff) aus der gelehrten Feder des jüngern Herrn von Moser, Darmstädtischen Ministers und Herausgebers des allgemeinen bekanten und beliebten patriotischen Archivs, gefloßen seyn soll, hier kürzlich anführen. Hauptsächlich wird darin (gg) behauptet: daß die in den westphälischen Frieden Art. 5. §. 31. festgesezte Regel, nemlich das Normaljahr, zur Entscheidung aller dergleichen Einführungen festgestellt worden und daß dieselbe nicht nur die Reichsstände unter sich, (hh) sondern auch in gleich starkem Grade die Reichsstände gegen ihre Landesstände und Unterthanen dergestalt unauflößlich verbinde, daß nach dem 31. §. alle die darin festgesezte Stücke und Punkte insgesamt, allezeit und allenthalben, so lange beobachtet werden sollen, bis wegen der christlichen Religion entweder überall, oder zwischen den unmittelbaren Ständen und deren Unterthanen mit einhelliger Genehmigung ein

(ff) S. 121. Lit. D.

(gg) Fabers Europ. Staats-Kanzley CX. Theil, S. 419. u. folg.

(hh) Art. 5. J. P. O. per tot. & in specie. §. 2. 14. 15. 25. 26.

ein anders verglichen worden; damit keiner von den andern auf irgend eine Art und Weise beeinträchtiget werde.

Dieses wird in gedachten Schriften ein unwiderrufliches Reichsgrundgesetz genant, welches alle Nebeneinführung einer andern Religion, als der im Jahre 1618. und 1624. hergebracht gewesenen, bis auf den einzigen Fall beschränkt, wenn nemlich mit Zufriedenheit und hierauf sich gründenden verbindlichen Vertrage zwischen den Landesherrn und den Unterthanen ein anders beliebt worden; denn alle einseitige, den Besitzstand des Entscheidjahrs schwächende und auf irgend einige Weise abändernde Verträge und Bewilligungen, werden nicht nur in den Reichsgesetzen (ii) schlechterdings annihilirt und vernichtet; sondern es ist auch (kk) auf ewig festgesetzt worden, daß der alleinige und einzige Grund dieser Friedensunterhandlung die Restitution und künftige Observanz blos allein die am 1ten Jan. 1624. gehabte Possession sey: daß daher alle Einreden, welche wegen der an einigen Orten eingeführten Interims-Exercitien oder genereller vorausgegangenen, oder nachher erfolgten speciellen Verträgen — oder aus irgend einem Scheine und Vorwand vorgebracht werden möchten, für nichtig erkläret werden.

Ich halte die darin mehr angegebene Gründe hieher zu setzen überflüßig und begnüge mich nur damit bewiesen zu haben, daß ein hohes Corpus Evangelicorum die von mir behauptete Meinung öffentlich behauptet und kräftigst unterstützet hat.

Es wird aber bey dieser vorliegenden Sache, wie ich bereits näher in meiner Beleuchtung ausgeführet habe, nicht einmal nöthig seyn,

(ii) Art. V. §. 33.
(kk) loc. cit. §. 25.

seyn, auf die vorhin angeführte generelle Verordnung des Friedensschlußes zurück zu gehen und den Herrn Verfasser näher zu widerlegen, was derselbe §. 5. und folgende weitläuftig und mühsam angeführt hat; ich kan vielmehr dieses alles zusammen nehmen, und dagegen sagen, daß in Ansehung des Hochstifts Osnabrück in dem Friedensschluße Art. 13. §. 1. bis 8. die Bestimmungen und Grenzen eines jeden zeitigen Bischofs und sogar der Bischöfe der Augsburgischen Confeßion dahin festgesezt worden, daß dieselbe die Hoheits- und Regierungsrechte in bürgerlichen und peinlichen Sachen nach den Gesetzen der perpetuirlichen Kapitulation auszuüben haben. (ll)

Selbst im Anfange dieses Jahrhunderts haben die höchsten und hohen evangelischen Reichsstände bey der Frage: ob einem katholischen Landesherrn in Deutschland die jurisdictio ecclesiastica über seine protestantische Unterthanen zustehe? behauptet, „daß der „ganze Zweck und die alleinige Absicht des Friedensschlußes „dahin gegangen sey, durch bloße Determinirung des facti alle Ir„rungen und Streitigkeiten in pto amnestiæ & gravaminum auf „einmal abzuthun und aufzuheben, daher sey der status possessionis „& observantiæ resp. 1618. & 1624. die alleinige Mensur und „Richtschnur bey **allen** vorfallenden Disputationen; weshalb dann „solche observantia anni 1624. in §. 33. J. P. ausdrücklich eine „Regel genannt werde."

In

(ll) Dieserhalb bestimmt der Art. XIII. §. 8. J. P. O. folgendes: *Cetera superioritatis* & regiminis *jura* in civilibus & criminalibus *August. Confess. Episcopo juxta capitulationis leges* illibata permaneant.

In Ansehung des Stifts Osnabrück ist aber zugleich mit angeführet worden: „Daß die Landeshoheit eines jedesmaligen Bi„schofs auf das Normaljahr 1624. ausdrücklich eingeschränkt „worden. (mm)

Selbst mein ehemaliger verehrungswürdiger Lehrer, der Herr geheime Justizrath Böhmer zu Göttingen, dessen Asche ich einst, wenn ich ihn überleben sollte, für seinen treuen Unterricht noch dankbar segnen werde, sagt: „Jus reformandi ad analogiam om„nium jurium imperii civilis 1. tam per salutem reipublicæ, quam „per leges reip. fundamentales restringitur, & ex harum norma „exercendum est, 2. singula jura, quæ eidem insunt, salua ju„stitia exercenda sunt, ideoque concessum semel & perfecte acqui„situm exercitium religionis inuitis adimi & tolli nequit, sine læ„sionis & injustitiæ nota." (nn) Diese Stelle hat zwar dieser würdige Gelehrte in der neuern Ausgabe seines vortreflichen Kirchenrechts wörtlich nicht wieder aufgenommen; er wird aber dieses ohne Zweifel seinen lehrreichen Vorträgen darüber vorbehalten haben. (oo)

Jemehr ich die Sache überdenke, destomehr werde ich selbst durch die Analogie der übrigen Dispositionen des Religionsfriedens in Ansehung des Religionswesens, in meiner Meinung, daß ein an den westphälischen Friedensschluß gebundener Regent, wenn auch keine Landesfundamental-Gesetze den Ausschlag gäben, an die allge-

(mm) Fabers Staats-Canzley, 47. Theil. S. 387. u. f. 399. u. 410. Nr. VI. und 53. Th. S. 136. u. f.

(nn) in princip. jur. canon. speciatim jur. eccleſt. pnblici & privati. Gott. 1762. §. 18. pag. 10.

(oo) in editione quinta, Gott. 1785. §. 21. pag. 13.

allgemeine Vorschrift des Friedensschlußes gebunden sey, und kein Simultaneum ohne Einwilligung der Unterthanen einführen könne, bestärkt; denn der 5te Art. §. 43. schränkt sogar die Mitregenten beiderseitiger Religionen auf die allgemeine Richtschnur des Normaljahrs 1624. ein, und befiehlet ausdrücklich, daß an solchen Orten, wo die Landesregenten katholischer und evangelischer Religion sind, in dem Religionszustande der Unterthanen nichts geändert werden könne. (pp) Können nun diese Mitregenten verschiedener Religion nicht einmal den Religionszustand ändern, wie viel weniger kan dieses ein zeitiger Bischof von Osnabrück, dem immer ein anderer Religionsverwandter in der Regierung folgt; zumahl, damit keiner von beiden willkührlich dieserhalb Veränderungen machen könne, eben deshalb jedem das Entscheidziel zur unverbrüchlichen Richtschnur vorgeschrieben ist.

Uebrigens kan ich bloß dem ungenannten Herrn Verfasser wegen seiner Behauptung die bekannte Regel entgegen setzen: 'vbi leges non distinguunt, nec nostrum est distinguere; denn der gegenwärtige Fall muß allein nach dem vorangezogenen Friedensschluße und nach der darauf sich gründenden immerwährenden Kapitulation beurtheilet werden.

Dieses kan ich hier noch um so mehr behaupten; weil, wenn die Verträge und das Entscheidjahr mit einander über-

(pp) Diese Stelle heißt so: In iis locis, vbi Catholici & Augustanae confessionis status ex aequo jure superioritatis fruuntur, *tam ratione publici exercitii, quam aliarum rerum religionem concernentium* IDEM STATUS MANEAT, qui fuit anno dieque supradictis.

übereinkommen und daher eines durch das andere destomehr befestiget wird, diese Verträge nach dem klaren Inhalte des westphälischen Friedensschlußes, um somehr beständig, unverbrüchlich und ohne wechselseitige Einwilligung des Landesherrn und der Unterthanen unveränderlich seyn müssen. (qq)

Denn es ist in dem 7ten Artikel des westphälischen Friedens sogar ausdrücklich vorgeschrieben: daß die protestantischen Reichsstände sowohl ihre unter sich, als mit ihren Ständen und Unterthanen, getroffenen Vergleiche, Privilegien, Reverse und Anordnungen, welche wegen der Religion, derselben Ausübung, und was davon abhängt und zum Besten der Stände und Unterthanen eines jeden Orts gemacht worden, unverlezt halten sollen.

Daß aber ein evangelischer Landesherr gegen seine evangelische Unterthanen durch dergleichen Vergleiche, Kapitulation und sonst eingeschränkt werden kann, ist unleugbar; denn dadurch soll eben bestimmt werden, wie und in welcher Maaße die Hoheitsrechte ausgeübt werden können und wo sie begrenzt seyn sollen.

Es ist zwar richtig, daß in Ansehung der alternirenden Regierung des vermischten Hochstifts Osnabrück in dem westphälischen Frieden nichts besonders bestimmt worden, wie der zeitige katholische oder evangelische Bischof das Reformationsrecht in Ansehung der, seiner eigenen Religion nicht zugethanen, Unterthanen ausüben solle: Allein es wäre eine solche Bestimmung in Rücksicht aller Reichsstände überhaupt, und in Hinsicht des Stifts Osnabrück beson-

(qq) Moser am a. O. 4. B. 8. K. §. 70. S. 672.

sonders, so überflüßig, als unnöthig gewesen; weil nach meiner Meinung die damals paciscirende höchste und hohen Reichsstände sich den Fall gar nicht denken konten, daß ein evangelischer oder katholischer Landesherr zum Nachtheil der Religion, die er bekennet, etwas verfügen, oder gar einer andern Religion mehr favorisiren würde, als seiner eigenen, oder daß er Simultanea einführen wollte; denn damals kannte man die Ursachen des traurigen Religionskriegs noch zu gut, die Bekehrungssucht und der wechselseitige Religionseifer war noch zu groß, als daß man auf so einen Gedanken hätte fallen können.

Dem sey aber, wie ihm wolle, so ist es genug, daß der westphälische Friede in Ansehung Osnabrück seine besondere Bestimmung enthält und jedem Bischofe, ohne Unterschied der Religion, seine landesherrliche Befugnis auf das Normaljahr 1624. und auf die perpetuirliche Kapitulation beschränkt.

Nun wird also noch zu erwegen übrig seyn, für was man überhaupt die Osnabrücksche perpetuirliche Stifts-Kapitulation halten kan und was dieselbe in Ansehung des Kirchenwesens in dem Hochstifte Osnabrück überhaupt und in Hinsicht der Stadt Fürstenau insbesondere bestimmt.

Was das erste anlangt, so glaube ich, daß die Osnabrücksche Kapitulation nicht nur eine auf den westphälischen Frieden sich gründende perpetuirliche Stifts-Kapitulation sey; sondern, daß man solche als ein öffentliches Reichsgesetz, welches zum Friedens-Exekutionswerk gehöret, wohl ansehen könne; denn es ist bekant, daß die höchsten und hohen Paciscenten in Ansehung dieses vermischten Hochstifts Osnabrück in dem westphäli-

schen Friedensschluße ausdrücklich beliebet und festgesetzet haben, daß mit Konsens des damaligen katholischen Bischofs, Franz Wilhelm, des Hauses Braunschweig-Lüneburg und des Stifts Osnabrück Kapitularen wegen der künftigen Regierung desselben sowohl in geistlichen als weltlichen Sachen eine gleichförmig und immer fortdauern sollende Stiftskapitulation errichtet und darin auf das Entscheidjahr 1624. überall Rücksicht genommen, mithin alles, was darin festgesetzet worden, bis zu ewigen Tagen, aufs genaueste gehalten werden solle. Folglich muß auch alles das, was darin dieserhalb festgestellt worden und mit diesem Normaljahre übereinstimmt, so angesehen werden, als stünde es selbst in dem westphälischen Friedensschlusse namentlich aufgeführt, und wörtlich eingerückt.

Es ist daher diese Kapitulation ein wahrer öffentlicher Vertrag, wodurch nach Inhalt des §. 29. den sämtlichen Landesständen und Unterthanen zugesichert worden, solche bey ihren Privilegien, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, so weit sie am 1ten Jan. 1624. in deren Besitze gewesen, zu lassen, zu schützen und zu handhaben, auch dagegen einem dritten zum Nachtheil keine neue Freyheiten zu ertheilen. (rr)

Man vergleiche nur diese Stelle mit dem 1. 2. 27. und 58. §. der Kapitulation, so wird man finden, daß jeder zeitige Bischof ohne Unterschied der Religion angewiesen ist, die Unterthanen beiderseitiger Kirchen in ihren Religions-Befugnißen nicht zu hindern,

(rr) Anmerk. Diese angeführte Stelle der Kapitulation ist in der Beleuchtung S. 13. lit. F. eingerückt.

dern, oder sonst etwas gegen den Friedensschluß und die perpetuirliche Kapitulation vorzunehmen. (ss)

Die-

(ss) Der §. 1. und 58. ist in den vorigen Schriften eingerückt; aber merkwürdig ist der §. 2. wo es heißt: „Dessentwegen dann" — weil nach dem vorigen §. ein jeder zeitiger Bischof die katholische sowohl als evangelische Religionen nach dem Passauer Vertrage und nach dem Religions-Frieden vom Jahre 1648. ungekränkt erhalten und beschützen solle — der zeitiger Bischof zu mehrer „dieses Erläuterung nicht zulassen will noch solle, daß jezt ge- „meltem Thomkapitel und sämtlichen Ständen, auch sowohl „Augsburgischer Confeßions-Verwandten, als katholischen „Unterthanen, oder andern Collegiat- und Pfarr-Kirchen, Klöster, „Clerisey und Schulen, oder dabey sich befindenden. auch dazu „gehörenden Personen und Unterthanen, er sey adelich oder unade- „lich, Bürger oder Bauer, in ihrem exercitio religionis tam „Catholicae quam Augustanae Confessionis publico & privato „inn oder außer den Städten, oder auf dem land, bey ihrem „Gottesdienst, Prozeßionen, Begräbnißen und allen andern „exercitiis (so weit dieselbe den 1ten Jan. Anno Ein tausend „Sechs hundert Vier und zwanzig inn und außer den Städten in „Observanz gewesen,) einigerley Verhönungen, Eintracht, Sperr- „und Verhinderunge geschehe durch Männiglichen, Er sey „auch wer Er wolle, sondern will und soll vielmehr zur Erhal- „tung guter Einigkeit beyderseits Religions-Verwandten jezt be- „sagter, auch nach vermeldetermaßen ohne Unterschied, allen „Beystand, Schuz und Schirm Ihnen wiederfahren, „auch die Uebertretere gebührend abstrafen lassen. Und der §. 27. „worin folgendes verordnet worden: Bey Antretung des Stiftes „Regierung soll ein jeder Bischof vor allen Dingen, alle alte „und neue mit dem Thomkapitel und Stifts-Ständen sambt und „sonders hiebevorn verglichene aufgerichtete und herkommende

„Stif-

Dieses haben in vorigen Zeiten die Bischöfe selbst ausdrücklich behauptet, und alle Kapitulationswidrige Neuerungen untersagt, (tt) ja sogar durch öffentliche Patente wiederhohlt; wie solches unter andern der getreue Abdruck des im Druck erschienenen und von allen Kanzeln publicirten Patents des Churfürsten und Bischofs Clemens August vom 24ten May 1732. sub Lit. C. nachweiset.

Wofür aber die ehemalige Chur Braunschweig-Lüneburgische vortrefliche Komitial-Gesandschaft eben diese perpetuirliche Kapitulation bey Gelegenheit, als sie über die Regierung des jetzigen Herrn Bischofs Königl. Hoheit während der Minderjährigkeit und wegen des zu führenden evangelischen Voti auf dem Reichstage vortrug, gehalten hat, will ich mit derselben eigenen Worten darthun. Sie sagt nemlich: „Daß Seine Königl. Majestät von Großbritannien, als „Vater und natürlicher Vormund, sich feierlich erkläret hätten, die „Osnabrücksche Kapitulation, als ein öffentliches „Reichsgesetz, in allen Stücken zu erfüllen, und mehr

„Stiftes Privilegia, Vereinigungen, Abschied, Rezeß und Ordnung, in so weit dieselbe dem in Anno Ein tausend Sechs hundert Acht und Vierzig gemachten Friedensschluße und dieser „capitulationi perpetuæ, nicht entgegen laufen, erneuern „und bestätigen, und mit solcher Maaß in keinem das geringste nicht verkleinern oder verkränken, in Specie &c."

(tt) Nach Rölings Osnabrückschen Kirchenhistorie, Frankf. und Lpz. 1755. S. 190. u. f. hat Ernst August in dem Schreiben an die Stadt Osnabrück vom 10ten Decbr. 1662. die damals vorgehabte Aufnahme der Jesuiten eine gefährliche Weiterunge, Friedensbruch und Kapitulationsruptur genannt.

„auf öffentliche Treue und Glauben, als auf dasjenige, was man „solchergestalt hinterlistig gehandelt, zurückzusehen.“ (uu)

Ferner behauptet dieselbe: „Seine Königl. Majestät haben „deshalb bey allen ihren Reichsmitständen die gerechtesten Vermu„thungen für sich, und man hat sie dem Domkapitel mehrmals auf „das nachdrücklichste zu erkennen gegeben; auch in allen nach der „Bischofswahl vorgenommenen Verfügungen keine andere Absicht „gehegt und keinen andern Grundsatz geführt, als dem Domkapitel „dasjenige ungekränkt und auf das vollkommenste angedeyhen zu „lassen, was demselben nach klaren Inhalt des westphälischen Frie„dens und der in Gefolge desselben errichteten immer„währenden Stifts-Kapitulation, welche Seine Kö„nigl. Majestät als Vater für Sich und **zur künftigen „Verbindung für Dero Herrn Sohn**, nach Anleitung „der Kaiserlichen Wahlkapitulation Art. XI. §. 5. feierlich zu be„schweren, gegen das Domkapitel sich erboten, und gegen die „beiden nachsitzende, Ihro Königl. Majestät huldreichste Absich„ten besser erkennende, Stiftsstände, bereits würklich be„schworen haben, zukommen könnte oder möchte.“ (vv)

Wei-

(uu) Siehe das gedruckte Pro Memoria der Churbraunschweigschen Comitial-Gesandschaft die zwischen Sr. Königl. Majestät von Großbritannien und Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Braunschweig-Lüneburg und dem Domkapitel zu Osnabrück entstandene Streitigkeiten betreffend. 1764. Seite 8.

(vv) Siehe die von dem damaligen Churbraunschweigschen Herrn Minister und Gesandten, Freyherrn von Gemmingen, in dem Memorial an eine hochlöbl. allgemeine Reichs-Versammlung vom 22ten Novbr. 1764. mit übergebene Abfertigung rc. S. 6. u. f.

Weiter wird angeführt: „Daß der westphälische Friede und „die immerwährende Kapitulation Reichsgrundgesetze seyen und „dafür geachtet werden müssen, braucht keines Beweises.“ (ww) Eben dieses hat gedachte Gesandschaft wegen der Streitigkeit über die Führung des Fürstlich-Osnabrückschen Comitial-voti, unter der Regierung eines minderjährigen evangelischen Bischofs, behauptet, (xx) und sogar in der evangelischen Konferenz vom 14ten November 1764. angeführt: „Die immerwährende Osnabrücksche Kapitulation gründet sich in dem westphälischen Frieden, „und gehöret zu dessen Exekutions-Handlung.“ (yy)

Welcher Behauptung auch sämtliche damals versammlet gewesene höchste und hohe evangelische Reichsstände beigepflichtet und dadurch ihre vorige Behauptung vom 6ten Febr. 1754. bey Gelegenheit der zu Neuenkirchen bey Vöhrden sich hervorgethanen Religions-Beschwerden noch mehr unterstützt haben, daß nemlich die Osnabrücksche Kapitulation nicht etwa ein bloßes Partikularwerk, sondern ein durch den Friedensschluß auctorisirter und feierlich errichteter Vertrag sey und als des Hochstifts Grundfeste im Geistlichen und Weltlichen nicht angetastet werden könne.“ (zz)

Auch

(ww) Siehe die angeführte Abfertigung, Seite 34.

(xx) Siehe das pro Memoria des Churbraunschweigischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Gemmingen, vom 9ten Novbr. 1764. in Herrichs Sammlung aller conclusorum des hochpreißlichen Corporis Evangelicorum. 1786. Seite 483. u. f.

(yy) Siehe das Conferenz-Protokoll vom 14ten Novbr. 1764. in der angeführten Sammlung, Seite 487.

(zz) Siehe Herrich am a. O. Seite 487. verglichen mit Seite 413. und 414.

Auch ist es hinlänglich bekant, daß der Gegenstand dieser Kapitulation zugleich theils in dem westphälischen Frieden, theils in dem Eingange der Kapitulation selbst hinlänglich bestimmt worden; denn die zur Behandlung der Kapitulation bevollmächtigte Kaiserliche und Reichsständische Gesandte waren nicht befugt, einen Frieden zu ändern, welcher perpetua lex & sanctio imperii pragmatica seyn und künftig sowohl, als andere Fundamentalgesetze und Verordnungen, allen Reichsständen und Gerichten zur ewigen Richtschnur dienen sollte. (α)

Was war dann also der Gegenstand und Hauptzweck dieser Kapitulation? Alsdann hoffe ich ja wohl diese Frage recht zu beantworten, wann ich die eigenen Worte gebrauche, womit damals das Hochfürstliche Haus Braunschweig-Lüneburg dieselbe folgendergestalt beantworten lassen:

„Nicht, wer Landesherr nach Abgang des katholischen Bi„schofs sey, sondern wie der Landesherr seine lan-

„des-

(α) Der Art. XVII. J. P. O. §. 2. lautet so: Pro majori etiam horum omnium & singulorum pactorum firmitudine & securitate, sit hæc transactio perpetua lex, & pragmatica imperii sanctio, imposterum æque ac aliæ leges & constitutiones fundamentales imperii nominatim proximo imperii recessui, ipsique capitulationi Cæsareæ inserenda, obligans non minus absentes, quam præsentes, *Ecclesiasticos* æque ac Politicos, sive status imperii sint, sive non, æque tam Cæsareis, Procerumque consiliariis & officialibus, quam tribunalium omnium judicibus & assessoribus, tanquam *regula*, quam perpetuo sequantur, præscripta.

„desherrliche Befugniße, dem Herkommen und
„der Landesverfassung gemäß, üben solle, war der
„Gegenstand der Kapitulationshandlung.“ (β)

Ich will es daher der Beurtheilung eines unpartheyischen Publikums überlassen, ob nach der Behauptung des Hrn. Verfassers S. 18. der erste Haupt-Endzweck der Kapitulation, „die weitere „Ausdehnung der im westphälischen Frieden beliebten allgemeinen „Beschränkung des juris reformandi exercitium religionis derer „einer andern Religion, wie ihrer Unterthanen, zu gethanen Lan„desherren über die Grenzen des Entscheidjahrs hinaus,“ gewesen sey; da ich in meiner Beleuchtung hinlänglich ausgeführet und aus dem Friedensschluße nachgewiesen habe, daß sämtliche Bischöfe, sie mögen der katholischen, oder evangelischen Religion zugethan seyn, ausdrücklich angewiesen worden sind, den Religionszustand beiderseitiger Kirchen so zu erhalten, wie es das Entscheidjahr 1624. mit sich bringt und die perpetuirliche Kapitulation vorschreibt.

Was aber die perpetuirliche Kapitulation in Absicht des Kirchenwesens im ganzen Hochstifte überhaupt bestimmt, lehrt der weitere Inhalt derselben und es kan aus selbiger nicht ausgekratzt werden; so wie bereits von der vortreflichen Osnabrückschen Gesandschaft anerkannt worden, daß die Stadt Fürstenau im

§. 21.

(β) Siehe Wiederlegung der von dem Domkapitel zu Osnabrück herausgegebenen Prüfung des pro Memoria der Churbraunschweigschen Gesandschaft, als eine Zugabe zu der kurzen Anzeige der Gründe, worauf die von Sr. Königl. Majestät von Großbritannien und Churfürstl. Durchlauchten von Braunschweig und Lüneburg in denen Osnabrückischen Angelegenheiten genommene Maaßregeln gebauet sind. 1765. S. 49.

§. 21. der Kapitulation als die alleinige Stadt im ganzen Hochstifte **evangelisch** geblieben sey.

Es will zwar der Herr Verfasser nach S. 25. behaupten, daß der zweite Endzweck der Kapitulation die Bestimmung der Rechte und Verbindlichkeiten gewesen sey, welche einem jeden künftigen Bischofe bey Führung seiner Regierung zustehen und obliegen, daß aber solche allein auf Gegenstände, welche nicht die Religion der Unterthanen betreffen, gehen könnten: Allein ich kan dieses angegebene Ziel der Kapitulation aus deren Inhalt nicht finden; ich muß vielmehr nach als vor behaupten, daß ein jedesmaliger Bischof, ohne Unterschied der Religion, an die Kapitulation gebunden sey, und dadurch seine Landeshoheit eingeschränkt worden. Es würde auch gegen den Hauptzweck dieses ganzen Landsgrundgesetzes angehen, behaupten zu wollen: In allen weltlichen und politischen Dingen ist der Regent daran gebunden, aber in geistlichen Sachen nicht.

Selbst eine ehemalige vortrefliche Churbraunschweig-Lüneburgische Gesandschaft behauptet dieses, und sagt ausdrücklich: „Die „immerwährende Kapitulation ist kein compendium juris commu-„nis, (γ) sondern man hat in dem Friedensschluße zugleich beliebt, daß eine beständige und gleichförmige Kapitulation, wornach sich die Bischöfe **beyder Religion zu ewigen Tagen** halten sollten, errichtet werde. (δ) Daher sey jeder

(γ) Siehe das vorhin in der Note u. angeführte pro Memoria vom Jahre 1764. S. 23.

(δ) Am a. O. S. 5.

jeder Bischof auf diese Kapitulation, als auf das Reichs- und Landesgesetz, verwiesen worden. (ε)

Dieses hat auch selbst die jetzige Regierung eingesehen, und deswegen, wie oben angeführt worden, unter dem 26ten März 1784. dem Magistrate zu Fürstenau die Resolution ertheilet: daß vor der Finalisirung der Sache mit ihm zu seiner Zeit kommuniciret werden solle. Es weisen auch ferner alle gedruckte Landesverordnungen hinlänglich nach, daß solche nach vorgegangener Kommunikation, Zuziehung und räthlichen Gutachten der sämtlichen Landstände, sowohl in ältern als in neuern Zeiten, gemacht worden sind, (ζ) und es ist gar keinem Bedenken unterworfen, daß dieses der Landesverfassung und den Landesgrundgesetzen völlig angemessen sey.

Da

(ε) Siehe die oben in der Note xx. angeführte Abfertigung ꝛc. vom Jahre 1764. S. 55. verglichen mit S. 80. §. 5.

(ζ) Anmerk. Außer den vorhin in der Beleuchtung S. 22. Not. n. angeführten Verordnungen kann man noch folgende gedruckte Verordnungen nachsehen: Die Feuerordnung Ernst August des 2ten vom 25ten April 1722. Verordnung wegen des Kopfschatzes des Churfürsten Clemens August vom 2ten April 1757. Das Domkapitularische, sede vacante erlassene, Münz-Reglement vom 5ten Octbr. 1762. Des Königs Georg III. Majestät Armenordnung vom 3ten März 1766. Bauverordnung vom 9ten März d. J. Verordnung wegen Abschaffung der Misbräuche bey Hochzeiten de eod. Erneuerte desfalsige Verordnung vom 4ten May 1767. Verordnung wegen Verschickung der Akten vom 1ten Jun. d. J. — wegen der Aufsicht bey Erbauung neuer Häuser vom 10ten Jul. d. J. — wegen Anschaffung der Feuergeräthe in den Kirchspielen de eod. — wegen des Leinsamen-Handels vom 24ten Jul. d. J. — wegen Verkauf der Saat auf dem Felde de eod. — wegen

Da ferner der Herr Verfasser im §. 4. S. 15. angeführt hat, „daß das Stift Osnabrück mitten im 30jährigen Krieg durch die „Gewalt desselben in dem Grafen von Wasaburg einen evangeli- „schen Landesherrn bekommen und dieser, durch den Schutz und „Nachdruck der Schwedischen Waffen begünstiget, viele wichtige „Veränderungen im Lande in Ansehung der Religionsübung zum „Besten der Evangelischen gemacht hätte;" so ist zwar davon das erste nach der Geschichte wahr, was aber das zweite betrift; so kan man dieses wenigstens in Ansehung der Stadt Fürstenau nicht zuge-

gen der Breite des Linnens de eod. — wegen Anzeige der Geburt eigenbehöriger Kinder vom 29ten März. d. J. 1768. — wegen der Stückschützen de eod. — wegen der Moratorien vom 6ten Apr. d. J. — wegen Auslobung der eigenbehörigen Kinder vom 5ten Decbr. d. J. — wegen Einfuhr fremden Salzes vom 3ten März 1769. — wegen der Moratorien vom 10ten May 1770. — wegen Einschränkung der Krämer und Packenträger vom 22ten Octbr. d. J. Erneuerte Feuerordnung vom 24ten Jul. 1772. Verordnung wegen Berechnung und Vertheilung der von gerichtlich ausgeheuerten Stätten aufgekommenen Gelder vom 10ten Aug. d. J. — wegen Einschränkung der Aufnahme fremder Heuerleute vom 18ten Novbr. 1774. — wegen Anlegung der Backöfen vom 29. Jun. 1780. Verbot der Einfuhr fremder Salze vom 7ten Jun. 1782. Des jetzigen Herrn Fürst-Bischofs Königl. Hoheit verlängertes Verbot der Einfuhr fremder Salze auf 6 Jahre vom 12ten Febr. 1787. Verordnung wegen Schonung der Wacholderbeer-Stauden vom 23ten März d. J. — wegen der Kosten des Unterrichts der Hebammen vom 30ten Aug. d. J. Neue Feuerordnung vom 27ten Sept. desselben Jahrs 2c. Wer mehr Verordnungen davon nachlesen will, kan solche in codice constitutionum Osnabrugensium, welchen der gelehrte Herr Kanzley-Rath Lodtmann zu Osnabrück herausgegeben hat, und wofür ihm das Publikum, vorzüglich die Unterthanen des Hochstifts, danken müssen, finden, und nur unter andern S. 1813. nachsehen.

zugeben, daß durch die Schwedischen Waffen zum Besten der evangelischen Religion daselbst wichtige Veränderungen gemacht worden, vielmehr muß man nach als vor behaupten, daß dieselbe bereits vor der Schenkung des von den Schweden eingenommenen Theils des Stifts an den Schwedischen Grafen von Wasaburg die alleinige freie evangelische Religionsübung gehabt hat: Es ist daher gar nicht zu erweisen, daß die Stadt Fürstenau durch die Schweden in Ansehung ihrer Religionsübung würklich favorisiret worden, wie doch der Herr Verfasser S. 21. behauptet hat, und es ist auch dieser Graf nicht der erste evangelische Regent gewesen, wie man solches vielleicht vermuthen möchte; denn unter andern war schon der Bischof Franz, Graf von Waldeck, welcher im Jahre 1532. bis 1553. regierte, der evangischen Religion zugethan, trat sogar bey Einführung der Reformation mit in den Schmalkaldischen Bund und ließ den evangelischen Gottesdienst durch den damaligen Superintendenten der Stadt Lübeck, Hermann Bonn, sowohl in der Stadt als im Lande Osnabrück einrichten und eine Kirchenordnung verfertigen, welchen Bonn der Magistrat zu Osnabrück sich von dem Rathe zu Lübeck ausbitten ließ. (n) Von der Zeit her, ist der evangelische Gottesdienst im Stifte Osnabrück eingeführt worden und hat sich bis auf den heutigen Tag, obgleich unter mancherley Schicksalen, darin erhalten; denn der darauf folgende Bischof, Johannes der Vierte, welcher vom Jahre 1553. bis 1574. regiert hat und ein gebohrner Graf von Hoya gewesen ist, verfolgte wiederum die Evangelischen. Unter der Regierung des Bischofs Henrich des Dritten, eines gebohrnen Herzogs von Sachsen-Lauenburg von 1574. bis 1584. kam die unter seinen Vorfahren so sehr gedrückte evangelische Kirche wieder auf und der hofnungsvolle

(n) Joa. Hel. Sandhoff antistitum Osnabrugensis ecclesiæ. Monaster. 1785. pars alter. pag. 21. sq. & pag. 72. sq.

volle Bischof Wilhelm, geborner von Schemking, aus dem Hause Ostbevern, welcher sonst Domdechant und Probst zu St. Johann zu Osnabrück, auch Domherr zu Münster war, starb am 5ten Tage nach seiner Wahl und hat nicht einmal die Regierung angetreten. Der ihm folgende Bischof Bernard, ein gebohrner Graf von Waldeck, der vom Jahre 1585. bis 1590. regierte, war gleichfals evangelisch; ihm folgte Philip Sigismund, ein geborner Herzog vom Hause Braunschweig-Lüneburg, der in der evangelischen Religion erzogen geworden und darin bis an sein Ende verblieben, auch von 1591. bis 1623. glücklich regierte. Diesem folgte der Kardinal Idel Friedlich, geborner Graf von Hohenzollern, ein eifriger Katholik, der von 1623. bis 1625. regierte. Gleich bey Antretung seiner Regierung ließ er im Jahre 1624. und 1625. durch den Vikarium in Spiritualibus, Albert Lucenius, eine Visitation sämtlicher Kirchen des Hochstifts vornehmen und da sich fand, daß fast alle Kirchen evangelische Prediger im Lande hatten; so ließ er die Jesuiten nach Osnabrück kommen und gab sich alle Mühe, die evangelische Religion wieder auszurotten: Es wurden daher viele lutherische Prediger und Schulmeister, welche sich nicht bekehren wollten, vertrieben und katholische an ihre Stelle gesetzt; nur allein die Stadt Fürstenau erhielt sich auch während dieses kritischen Zeitpunkts, als die einzige des Hochstifts im Besitze der evangelischen Religionsfreiheit, worin dieselbe auch in der Kapitulation geschützt worden. Die neuere Geschichte anzuführen, halte ich für ganz überflüßig; weil solche theils hinlänglich bekant ist, theils aber hier nicht zur Sache gehört.

Der Herr Verfasser behauptet ferner Seite 33. „Daß auf „den Fall, wenn beide Theile über die Abweichung einer in dem „Friedensschluße festgesezten Sache, welche die Friedens-Paciscen-

„ten nicht selbst betrift, einverstanden wären, alsdann die Zuzie-„hung der Errichter des Friedens nicht nöthig sey.“ Ich kan mich nicht überzeugen, daß man dieses gerade zu als richtig annehmen könne; denn, wenn gleich der Friedensschluß dem damaligen katholischen Bischofe, dem Hause Braunschweig-Lüneburg und dem Domkapitel die Fertigung einer perpetuirlichen Stifts-Kapitulation überlassen hat: So beruhet doch deren Verbindlichkeit nicht auf derselben bloße Einwilligung, sondern auf den westphälischen Frieden selbst und schreibt jedem Bischofe die Grenzen seiner landesherrlichen Gerechtsame in geistlichen und weltlichen Sachen vor: Sie ist vielmehr ein Theil des westphälischen Friedens, gehört zu dessen Exekution und kan also als ein Reichsgesetz, ohne Einwilligung der sämtlichen höchsten und hohen Paciscenten des westphälischen Friedens, nicht geändert werden.

Wer die Osnabrücksche Geschichte nur etwas kennt, weiß, daß vor Errichtung der perpetuirlichen Kapitulation fast bey jedem Bischofe eine neue Kapitulation entworfen, wenigstens die vorige revidirt und erneuert worden, (9) und wer die Geschichte der Errichtung einer immerwährenden Osnabrückschen Stifts-Kapitulation nachlesen will, (1) wird finden, daß Schweden, zum Vortheile des Hochfürstlichen Hauses Braunschweig-Lüneburg, die Abwechselung eines katholischen und evangelischen Bischofs vorgeschlagen hat und damit durchgedrungen ist, daß dabey verabredet worden, daß mit Zuziehung der Deputirten der Osnabrückschen Stiftsstände eine per-

(9) Verschiedene alte Kapitulationen, als des Bischofs Johann von Diepholt, vom Jahre 1424. und anderer Bischöfe findet man im Anhange zu Kreß Erläuterung des Archidiaconal-Wesens S. 3. u. f. abgedruckt.

(1) Siehe die in der Ausführung Note (e) angeführte von Meyersche Westphälische Friedenshandlung, Tom. VI. S. 436. u. f.

perpetuirliche Kapitulation gemacht, darüber mit dem Kaiserlichen und Braunschweigischen Gesandten kommunicirt und daraus ein Schluß gefaßt werden sollte; daß auch würklich das höchstgedachte Haus 12. Artikel entworfen, welche hauptsächlich aus den eingebrachten Punkten und sogenannten desideriis der Ritterschaft des Hochstifts und der Stadt Osnabrück bestanden: Daß dagegen das Domkapitel zwey Projeckte dieser Kapitulation, eins für den katholischen und eins für den evangelischen Bischof eingegeben; (*) daß aber die Ritterschaft und Stadt Osnabrück hiergegen ihre Bemerkungen überreicht und dabey ausdrücklich behauptet, daß ein Stiftsstand, ohne des andern Vorwissen, nichts nachtheiliges vornehmen könne: Daß auch Schweden und Braunschweig diesen beiden Ständen das Recht, Erinnerung gegen die Kapitulation zu machen, gar nicht bestritten, vielmehr ausdrücklich behauptet hat, daß auf die desideria und Erinnerungen der Ritterschaft und Stadt Osnabrück gleichfalls zu attendiren, solche zu erörtern, oder darüber ein Vergleich nachzusuchen nöthig wäre; denn diese Kapitulation solle nicht personalis und veränderlich, sondern vim legis provincialis perpetuæ haben und behalten, und es sollten nicht **zwey besondere**, sondern **nur eine allgemeine Kapitulation**, sowohl für den evangelischen, als katholischen Bischof verfaßt und aufgerichtet werden: (λ) Daß darauf das Domkapitel diesen beyden Mitstiftsständen, was ihnen unstreitig zustehe, nicht zu bestreiten, was aber streitig und neuerlich geschehen sey, nach dem Jahre 1624. beurtheilet zu werden verlangt habe: Daß hierauf endlich die Unterhandlungen über diese Kapitulation zwischen den beiden Gesandten zu Münster wieder ihren An-

(*) A. a. O. S. 470. bis 492.
(λ) A. a. O. S. 503.

Anfang genommen haben und daß darauf der sogenannte Durchschlag, oder die Abtheilung und Herstellung der Religion eines jeden Orts des Hochstifts unterm 28ten Julii 1650. würklich zu Stande gekommen ist.

Hieraus ist also ersichtlich, daß nicht blos das Domkapitel, sondern auch die übrigen beiden Mitstände des Hochstifts Osnabrück, nemlich das ritterschaftliche und städtische Kollegium, wie in ihrem Namen, so auch, als Repräsentanten der Unterthanen, zur Errichtung der Kapitulation zugezogen worden.

Hätte man daher dem Landesherrn und dem Domkapitel die alleinige Befugnis geben wollen, die Kapitulation nach Willkühr zu machen und umzuändern; so hätte es ja gar nicht dieses mit Zuziehung sämtlicher Landstände, mithin auch sämtlicher Unterthanen, errichteten ewigen und unveränderlichen Grundgesetzes bedurft.

Allein die damalige kritische Lage dieses vermischten Stifts und die Beibehaltung der Religions-Befugniße beider Kirchen erforderten dieses ewige Grundgesetz und die dem Domkapitel von den Kaiserlichen und Reichsdeputirten wegen der im Anfange der Kapitulation gebrauchten Worte: mit Vorwissen ꝛc. vom 28ten Jul. 1650. zugefertigte Sicherung, welche am Tage der Vollziehung der perpetuirlichen Kapitulation ausgestellt worden, schreibt dem hochfürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg die Haltung dieser Kapitulation in allen ihren Punkten und Klauseln vor. (μ)

Das

(μ) Anmerk. Ich finde nöthig, diese Urkunde hier einschalten zu lassen; weil ich solche, außer der in der Note (η) angeführten vortreflichen Lodtmannschen Sammlung der Osnabrückschen Verordnun-

Das vom Herrn Verfasser, zur Bestärkung seiner Meinung, angeführte Beispiel: „Daß die Stadt Frankfurt den Katholiken „die Religionsübung, ohne Genehmigung des Kaisers und Reichs,

nungen von 1783. im 1ten Theils 2ten Bande, Seite 1635. u. f. nirgends gefunden habe, als worin sie so lautet:

Versicherung der Kayserl. und Reichsdeputirten wegen der darin zu Anfange gebrauchten Worte: **mit Vorwissen** rc. v. 28ten Jul. 1650.

Demnach bey Abhandlung perpetuae capitulationis Osnabrugensis, so mit Zuthuung der kayserlichen plenipotentiarien und etlicher gewisser Deputirten, unter Dero Hand und Pittschaft am 28ten Jul. dieses 1650ten Jahres zu Nürnberg verglichen, verfertigt, und den Interessenten in instrumento pacis Art. 13. §. 2. ernannten Partheien zugestellet, gleich Eingangs, aus bewegenden Ursachen, wer diese Wörter gesetzt, daß es mit Vorwissen der benannten Partheien, also verabredet, verglichen und unterschrieben worden, dabey aber dem Domkapitel zu Osnabrück dieser Zweifel zugegangen, ob die Catholische dieses Stifts durch diese Wörter genugsam von dem fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg versichert, daß die Kapitulation, diesem ohngeachtet, zu immerwährenden Zeiten fest und unverbrüchlich solle und müsse gehalten werden: Ob nun wohl von Seiten und wegen des fürstlichen Hauses Braunschweig-Lüneburg niemals ein anders contestiret worden, so ist doch zu beider Seiten mehrerer Sicherung hiemit verabredet und disponiret worden, daß das fürstliche Haus Braunschweig-Lüneburg und alle daraus posterirende Landesfürsten des Stifts Osnabrück weniger nicht in vim instr. pacis und allen darin versehenen Clausuln diese Capitulationem perpetuam in allen ihren Artikeln und Klauseln so fest und unverbrüchlich zu halten schuldig und verbunden seyn,

„verstatten könne," ist, meiner Meinung nach, unzutreffend; denn diesem Reichsstande ist deshalb im Friedensschluße nicht vorgeschrieben: daß der Religions-Zustand daselbst so seyn und verbleiben solle, als er im Endscheidjahre gewesen, wie in Hinsicht des Stifts Osnabrück geschehen ist.

Wenn aber dieses in Ansehung der freien Reichs- und Wahlstadt Frankfurt verordnet wäre und der Magistrat wollte, ohne Einwilligung der evangelischen Bürgerschaft, das Simultaneum den Katholiken verstatten; wer würde wohl den evangelischen Bürgern das Recht bestreiten, sich über den Magistrat zu beschweren?

Will

als wäre alles mit vollkommenen Consens und Verwilligung des ganzen Hauses verhandelt, geschlossen und verfertiget, und diese Wörter mit Consens würklich inserirt worden, maßen zu mehrerer Sicherheit der Fürstlich-Braunschweig-Wolffenb. Herr Abgesandter sich dahin erkläret und verbunden, des Herrn Herzogen Augusti fürstlichen Gnaden Vollmacht, welche der Zeit ermangelt, gleichergestalt beyzubringen und auszuliefern, als von wegen der übrigen Fürsten dieses Hauses geschehen und vollenführet worden; dessen zur Urkunde haben Wir eben diejenige, so den Capitulations-Recess unterschrieben und gefertiget, dieses Attestatum, so gleichmäßigen Glauben mit dem Kapitulations-Receß haben sollte, wissentlich verfertigt, und dem Domkapitel zustellen lassen. Actum Nürnberg, den 28ten July 1650.

Isaac Volmar, (L. P.)

Johann Crone, (L. P.)

Sebastian Wilhelm Mehl. (L. P.)

Wolf Conrad von Thumshim.

Ich glaube daher, dem Theile des Publikums damit keinen unangenehmen Dienst gethan zu haben, welcher dieses wichtige Dokument noch nicht gekant hat.

Will man aber sehen, wie vorsichtig dieser Magistrat sogar bey der Verstattung, oder wie er sagt: Vergünstigung der freien Religionsübung für die evangelisch-Reformirten, zu Werke gegangen; so lese man in des Herrn Böhmers Magazin für das Kirchenrecht rc. dieserhalb die Conceßion vom 15ten Novbr. 1787. nach. (v)

Die Stadt Fürstenau ist bekantlich ein Mitlandstand des Hochstifts Osnabrück und muß, gleich dessen übrigen Landständen, zu allen Landesverordnungen zugezogen werden.

Es ist gar nicht zu bezweifeln, daß diese Stadt aus der in der Kapitulation geschehenen Festsetzung des Entscheidjahrs in Ansehung der alleinigen evangelischen Religionsübung daselbst ein wahres wohlerworbenes Recht erhalten habe; denn sie ist in, vor und nach demselben in diesem Besitzstande gewesen; mithin ist ihr nicht etwa erst durch die Kapitulation diese Religionsübung zugetheilt worden.

Gegen ihre Landesherrn, die einer andern Religion, wie sie, zugethan sind und nicht gegen die mit ihr einerley Religion bekennenden Landesherrn hat, nach der Meinung des Herrn Verfassers S. 42. diese Stadt ein jus quæsitum erlangt: Allein meiner Meinung nach können wohl erworbene Rechte durch eine zufällige Abänderung der bald katholischen, bald evangelischen Regierung nicht aufhören, wohlerworbene Rechte zu seyn; sind aber dieselbe noch ausserdem auf die Reichs- und Landesgesetze gegründet; so kan sie auch kein Landesherr nehmen; denn jeder Regent ist überhaupt schuldig, alle seine Hoheitsrechte, folglich auch sein Reformationsrecht, salva justitia, auszuüben; keinem kan er sein einmal erlangtes Recht neh-

(v) 2ter Band, 1tes Stück, 1788. S. 159. u. f.

nehmen, wenn es nicht die Ruhe, Wohlfart und Sicherheit des Staats schlechterdings erheischt und diese wohlerworbenen Rechte, auf keine andere Art, füglich aufrecht erhalten werden können. Daß aber in diesem Falle kein dergleichen Nothfall vorhanden sey, ist bereits in der Ausführung und den übrigen Schriften der Stadt Fürstenau hinlänglich angeführt worden; denn die Katholisch-Eingepfarrten der Stadt und des Kirchspiels haben bisher ihren Gottesdienst öffentlich, frei und ungehindert in der nicht einmal eine halbe Stunde von der Stadt belegenen Kapelle zu Lütkebergen ausgeübt und die Stadt hat denselben vorerst ein Bethaus und sodann gar eine Kirche innerhalb der Stadt, zu ihrer desto grössern Gemächlichkeit, erbauen zu lassen, unter gewissen nothwendigen Einschränkungen, verstattet: Allein von den vorgeschlagenen Bedingungen und ausdrücklichen Einschränkungen kan der Magistrat nicht abgehen; weil er sonst, wie unten näher gezeigt werden soll, nach und nach alle seine und der Stadt Vorrechte verlieren würde.

Ich sehe übrigens nicht ein, daß der Herr Verfasser der unpartheyischen Gedanken &c. von dem Herrn Verfasser der Beleuchtung &c. darüber einen Tadel verdient, weil derselbe §. XI. S. 17. gesagt hat: „Man denke sich, daß das Haus Braunschweig-Lüneburg, der Bischof und das Domkapitel, mit Genehmigung des ganzen Reichs, einen Vergleich eingehen würden, worinnen sie dem Erzbischof von Cöln die bischöfliche Rechte, welche ihm in dem Stifte Osnabrück während der Regierung eines evangelischen Bischofs zustehen, entziehen wollten: Würde wohl der Erzbischof von Cöln diesem Reichsschlusse sich zu fügen verbunden seyn? könnte Er sich nicht mit allem Grunde darauf berufen, daß ihm sein wohlerworbenes Recht nicht benommen werden könne?

War-

„Warum soll es die Stadt Fürstenau nicht zu thun berechtigt seyn; „da sie ihr Recht aus dem 4ten §. — so wie Cöln aus dem 8ten §. — „des 13ten Artikels herleitet." Unser Hr. Verfasser sagt darauf: „Omne simile claudicat und erstlich ließe sich dieser Fall nicht „denken." Darauf antworte ich, es geschiehet leider! sehr viel in der Welt, was sich vorher nicht denken läßt. „Zweitens," sagt er, „ist des Erzbischofs von Cöln im 8ten §. ausdrücklich gedacht, „nicht aber so im 4ten §. der evangelischen Unterthanen und der „Befugniß gegen ihren evangelischen Landesherrn." Hätte der Herr Verfasser nur den 7ten §. des 13ten Artikels dabey conferirt; so hätte er gesehen, daß im erstern die Landeshoheit eines evangelischen Bischofs und das ihm daraus zustehende Reformationsrecht in Ansehung beider Religionen auf das Entscheidziel den 1ten Jan. 1624. ausdrücklich eingeschränkt, und darin die evangelischen Bischöfe auf die Verordnung des 13ten Art. §. 4. und der Kapitulation verwiesen worden sind. Freylich ist in diesem Reichsgrundgesetze Fürstenau nicht namentlich benannt, so wie die Hauptstadt Osnabrück; aber es sind doch darin alle übrige zu diesem Hochstifte gehörige Gebiete, Städte, Dörfer und alle andere Orte generell aufgeführet worden, worin alles so verbleiben und wieder auf den Fuß gesezt werden sollte, wie es in Ansehung der Prediger und des Gottesdienstes im Jahre 1624. gewesen ist. „Drittens," sagt der Herr Verfasser: „ist die Churköllnsche Metropolitan-Aufsicht über „die Katholiken im Osnabrückschen gar kein Gegenstand, über den „ein evangelischer Bischof sich vergleichen kan." Kan dieses kein evangelischer Bischof thun; so würde solches wohl ein katholischer thun, mithin einem andern geistlichen Herrn z. B. dem Bischofe zu Paderborn, die Aufsicht über die katholischen geistlichen Sachen

des Hochstifts, während einer evangelischen Regierung, überlassen können, wenn sich der katholische Bischof vielleicht mit Churkölln nicht gut stünde? Allein, ich wollte einmal sehen, wie sich alsdann Churköln bey den gesamten Reichsständen und zwar mit völligem Rechte beschweren und sein aus dem Friedensschluße erlangtes Recht zur Schutzwehre nehmen würde. „Viertens," sagt der Hr. V. „erstrecket sich des Erzbischofs von Cöln Metropolitan-Gewalt einmal über das Stift Osnabrück, sie erstreckte sich schon vor dem „westphälischen Frieden darüber, wurd ihm in diesem nicht erst ge„geben, sie kann demnach ihm weder von den Friedenspaciscenten, „noch vom Kaiser und Reich, noch von sonst jemand, genommen, „noch ein fremder Bischof in seinen Metropolitan-Sprengeln sub„stituiret werden." Hoc quam utilissime acceptatur; denn Fürstenau war lange vor dem Friedensschluße und noch dazu lange vor dem Entscheidjahr 1624. in dem alleinigen Besitz der evangelischen Religionsübung und hat nicht erst durch den Friedensschluß und die Kapitulation diese Freiheit und Befugnis neu erhalten, sie ist vielmehr nur als die alleinige evangelische Stadt im ganzen Hochstifte in der Kapitulation im §. 21. in classe pura gesetzet worden: also — erlaube mir der Hr. V. seine eigene Worte zu gebrauchen, kan ihr weder von den Friedens-Paciscenten, noch von Kaiser und Reich, noch von sonst jemand, dieses genommen, noch eine andere Religion in ihrem Kirchsprengel eingeführt und die katholisch-Eingepfarrten von den verpflichteten Stolgebüren an die evangelische Geistlichkeit und von den schuldigen Beiträgen zur Aufbauung und Unterhaltung der evangelischen Kirche und deren Gebäude befreiet werden. Da aber unserm Hrn. V. dieses Beispiel so unzutreffend zu seyn scheint; so will ich ein anders versuchen: Man setze einmal den Fall, daß ein evangelischer Bischof über die Vorrechte der Stadt Osnabrück, welche seit der Occupation der Schweden

den einen evangelischen Magistrat und verschiedene evangelische Kirchen hat, mit dem Domkapitel, unter Zuziehung des Hauses Braunschweig-Lüneburg und des Metropolitans, einen Vergleich dahin treffen wollte, daß sie einige Katholische mit in dem Stadtrathe aufnehmen, oder den Katholischen die Catharinen-Kirche überlassen sollten; oder daß ein katholischer Bischof die Kirche zu St. Johann dem katholischen Religionstheile zu Osnabrück nehmen und den Protestanten geben wollte; würden nicht beyde Religionstheile das größte Recht haben, sich gehörigen Orts zu verwenden, bey einem der höchsten Reichsgerichte ihre gerechten Beschwerden deshalb anbringen und alles das, was jezt Fürstenau für sich anführt, auch für sich anführen zu können? Doch, nach des Hrn. V. Behauptung, würden es im ersten Falle die Evangelischen, und im leztern Falle die Katholischen nicht thun können; weil diese Neuerung der zeitige Landesherr ihrer eigenen Religion gemacht hätte.

Ich halte es daher für überflüßig, diese Behauptung näher zu widerlegen; denn sonach würden die Unterthanen der Religion, wozu sich der Landesherr bekennt, gar keine Befugnis haben, sich über ihren Landesherrn zu beschweren und alle in den Gesetzen erlaubte Mittel, ihre Beschwerden gehörigen Orts anzubringen, würden nicht für sie, sondern nur für die Religionsverwandten der andern Kirche in den Gesetzen allein vorgeschrieben seyn. Die Gesetze machen aber keinen keinen Unterschied unter der Religion des Fürsten und der Unterthanen, sondern sie wollen, daß Jedermann, ohne Unterschied der Religion, Recht wiederfahre.

Man wende aber einmal die Behauptung des Herrn Verfassers ad causas politicas an und denke sich den Fall: ein zeitiger Bischof wollte dem Domkapitel, der Ritterschaft und andern Privat-

personen, welche im Hochstifte ein ausschließendes Mühlenrecht haben, solches nehmen, oder nebenher herrschaftliche Zwangmühlen introduciren, würden diese Mühlenberechtigte dazu stillschweigen und sich mit der landesherrlichen Versicherung begnügen, daß die Aufkünfte der herrschaftlichen Mühlen zum gemeinen Besten verwandt werden sollten? Ich glaube schwerlich. Doch, da der Herr Verfasser jeden Bischof in politischen Dingen auf die Disposition der Kapitulation beschränkt; so wird dieses Exempel nicht passen.

Es sey daher nur beiläufig gesagt. Zwar ist es richtig, daß die vortrefliche Osnabrücksche Comitial-Gesandschaft in ihrem pro Memoria vom 23ten Jul. 1787. ausdrücklich gesagt hat: sämtliche Stiftsstände hätten gegen die Einführung des Simultaneums nicht das mindeste eingebracht und die Herren Syndiken des hochwürdigen Domkapitels, der hochansehnlichen Ritterschaft und der Bürgermeister und Rath der Stadt Osnabrück hätten in einem am 7ten April d. J. an des Herrn Bischofs Königl. Hoheit erlassenen Schreiben jenen Vergleichsplan vom 21ten Decbr. 1786. angeführt, und um die Niedersetzung einer landesherrlichen Kommißion zur gütlichen Beilegung der Fürstenauer Beschwerden angesucht: Allein Fürstenau kan sich nicht überzeugen, daß sämtliche Stiftsstände gegen jenen Vergleich nicht das mindeste eingebracht hätten; denn es hat mir der Magistrat mehr als einmal versichert, daß auf dem lezten Landtage zu Osnabrück, so lange die Stadt-Fürstenauischen Deputirten auf dem Landtage gewesen sind, nicht das allermindeste deshalb proponirt und vorgekommen sey: Eben diese Versicherung hat der wohllöbl. Magistrat zu Quakenbrück dem zu Fürstenau gegeben. Wenn ich nun diesemnach annehmen kan, daß, weil die beiden Sitz- und Stimmhabenden Städte Quakenbrück und Fürstenau auf den lezten Landtagen nichts von jenem Vergleichsplan gehöret haben,

ben, derselbe wenigstens nicht auf dem Landtage zur Proposition gekommen; so konnten auch die Stände dagegen nichts einbringen und wenn gleich die vorhin benannten Stiftsstände jene Vorstellung durch ihre Syndiken haben unterschreiben lassen; so ist solches doch gewiß nicht mit Einwilligung sämtlicher Stiftsstände geschehen; denn es versichert, wie gesagt, der wohllöbl. Magistrat zu Quakenbrück, nicht das mindeste davon zu wissen und behauptet solches sogar in seiner oben Seite 25. angeführten bey dem höchsten Reichskammergerichte bereits eingebrachten Intercesßional-Vorstellung, Adhäsion und Bitte. (Z)

Wenn aber auch sämtliche Stiftsstände ihre Einwilligung in diesen Vergleichsplan gegeben hätten; so könnte doch dadurch der Stadt Fürstenau ihr wohlerworbenes Recht nicht genommen werden; vielmehr würden derselben alle die Rechte, die sie jezt noch hat, offen bleiben und was hätte dann die so oft gedachte landesherrliche Versicherung vom 26ten März 1784. daß sich der evangelische Magistrat zu Fürstenau zu beruhigen habe, indem vor Finalisirung der Sache mit ihm kommuniciret werden solle, beendzwecken sollen, wenn nicht selbst damals die hohe Landesregierung eingesehen hätte, daß, ohne Bewilligung des evangelischen Magistrats zu Fürstenau, ein Simultaneum nicht eingeführet werden könne?

Nicht blos als ein Osnabrückscher Mitlandstand allein, sondern auch als beschwerter Theil hat die Stadt die Befugnis, in allen auf dem Landtage vorkommenden Sachen mit zu sprechen; denn die Hoheitsrechte maßt sich Fürstenau nicht an und die Untertha-

(Z) Anmerk. Es ist daher der oben Seite 4. bis 28. angeführte Acktenauszug von der Lage dieser Sache nicht ganz vergeblich.

thanen brauchen nicht einen Antheil an der Landeshoheit zu haben, um sich dem intendirten Simultaneo widersetzen zu können. (ο)

Ich überlasse übrigens dem Herrn Verfasser der unpartheyischen Gedanken, ob er es für nöthig hält, den Hrn. V. der Beleuchtung darüber näher zu widerlegen und ihm zu zeigen, daß die drey Paciscenten, nemlich der Bischof, das Haus Braunschweig-Lüneburg und das Domkapitel, sich nicht eigentlich über die Stifts-Kapitulation selbst vergleichen konten; denn es ist keinem Bedenken unterworfen, daß jedem Bischofe des Stifts Osnabrück keine andere, als im öffentlichen Vertrage, nach Inhalt der Kapitulation, begriffene Hoheitsrechte zukommen, welches die bewährtesten Publicisten in dergleichen geistlichen Ländern superioritatem pactitiam nennen. (π)

Ich betrachte nur noch kürzlich, was der Hr. V. §. 7. S. 60. und folgende, in Ansehung desjenigen sagt, wenn man diese Sache von Seiten der Billigkeit betrachten will. Hiebey setze ich voraus, daß überhaupt Fürstenau nicht die mindeste Entschädigung verlangt, wenn daselbst, mit ihrer Einwilligung, den katholisch-Eingepfarrten die Erlaubniß gegeben werde, zu ihrer desto größern Gemächlichkeit, in der Stadt eine Kirche zur Uebung ihrer Religion erbauen zu lassen: Allein, daß der Magistrat mit der Bürgerschaft darauf besteht, daß die katholisch-Eingepfarrten, nach als vor, die Stolgebühren und Beyträge zur Kirche leisten und daß die übrigen Vorrech-

(ο) Moser von der Landeshoheit im Geistlichen. 4. B. 8. K. §. 79. S. 671.

(π) H. geh. Justizrath Pütters Rechtsfälle, 1. B. 2. Theil, S. 317. 3. B. 3. Th. S. 683. und in institutt. iur. publ. germ. ed. 4. Gott. 1787. lib. XIV. cap. 2. §. 477. pag. 577.

rechte der Stadt und Kirche bestimmt, beschrieben und bestätigt werden, folglich die evangelische Religion daselbst herrschend bleibe: Darin wird ja hoffentlich niemand eine Unbilligkeit oder Ungerechtigkeit finden. Der Hr. V. sagt zwar, daß nicht die mindeste Behinderung der evangelischen Religionsübung aus dem zu verstattenden Simultaneo flöße und daß die Evangelischen, nach wie vor, die vollständige Ausübung ihrer Religion, desgleichen ihre eigene Kirche behielten. Dis wäre nun freilich gar offenbar Gewissenszwang, wenn sogar durch das intendirte Simultaneum die evangelische Religionsübuug gestöhret werden sollte.

Der der Stadt Fürstenau S. 64. angeschuldigte Neid, ihre katholischen Mitbürger durch eine gleiche bequeme Religionsübung beglückt zu sehen, als der sie selbst genieße, zerfällt von selbst in sein Nichts, wenn man nur bedenken will, daß diese Stadt bereits im Octbr. 1786. also mehr als einen Monat vor dem gemachten Vergleichsplan den Katholischen ein Bethaus und sogar nachher denselben eine Kirche in der Stadt verstatten wollen. Billig sollte man diesen Vorwurf umkehren und sagen, es liege ein kleiner Neid darin verborgen, daß Fürstenau die alleinige evangelische Stadt im ganzen Bisthum Osnabrück gewesen ist und sich bis jezt darin gehalten hat.

Ferner soll durch das intendirte Simultaneum zu Fürstenau das den evangelischen Einwohnern des Stifts Osnabrück nach dem westphälischen Frieden gebührende, aber unter katholischen Regierungen ihnen so vielfältig streitig gemachte und gesperrte wichtige Recht, ihre Kinder auch da, wo ihnen keine öffentliche Religionsübung zusteht, durch gemeinschaftlich zu haltende Schulmeister unterrichten zu lassen, bestätigt und auf immer befestigt werden. Man erwe-

erwege deshalb dieses: Nicht blos durch den westphälischen Frieden, sondern auch durch die perpetuirliche Kapitulation, ist den Unterthanen beider Religionen dieses Recht bestätigt. (ę) Sodann ist nicht blos dem evangelischen, sondern auch dem katholischen Religionstheile diese reichsconstitutionsmäßige Befugnis in dem Vergleichsplane versichert und es haben auch beide Religionstheile, wenigstens die Katholiken, an den Orten, wo ihre Kirche die herrschende nicht ist, Privatschulmeister zum Unterricht ihrer Kinder. Endlich, soll dann deswegen, damit ein Reichs- und Landesgesetz sichergestellt werde, die evangelische Stadt Fürstenau ihre Vorrechte aufopfern? und kan dann nicht unter der ersten katholischen Regierung diese Befugnis wieder bestritten werden?

Freylich behaupten die berühmtesten Lehrer des protestantischen Kirchenrechts, daß der evangelische Landesherr neue Parochien errichten, die bisherigen abändern, vergrößern, oder vermindern könne; aber dieses muß natürlich blos allein von solchen Landesherrn gesagt werden, welche in Rücksicht ihres Reformationsrechts uneingeschränkt, an Reichs- und Landes-Fundamentalgesetze, Kapitulation, Verträge mit ihren Unterthanen u. s. w. nicht gebunden sind. Alsdann läßt sich aber dieses mit Fuge Rechtens nicht behaupten, wenn der Regent auf den Zustand des Normaljahrs 1624. verwiesen, und wie hier, an die Kapitulation verpflichtet ist, welche noch dazu jedem einzeln Orte des Hochstifts Osnabrück seine besondere Parochie bestimmt und vorschreibt; Welches alles nicht nöthig, wenig-

(ę) §. 3. u. 22. der Kapitulation, wovon der lezte heißt: „Sollten „auch darüber noch andere piae fundationes oder Armenhäuser — „davon dieser Durchschlag nichts meldet, vorhanden seyn, soll es „jedes Orts nach Observanz besagten Jahrs 1624. in specie „aber wegen der Privatschulen nach Inhalt des instru„menti pacis, damit gehalten worden."

wenigstens überflüßig gewesen wäre, wenn jedem Bischofe die Befugnis zuſtünde, Parochien nach Willkühr zu ändern: Ueberdem verhält sich hier die Sache noch ganz anders; denn gezeigtermaßen sollen hier die Katholischen von den schuldigen Stolgebühren und von der Unterhaltung der evangelischen Stadt- und Kirchspiels-Kirche, auf ewige Zeiten, gänzlich befreiet bleiben und fürs erste soll die evangelische Stadt eine etwaige Entschädigung erhalten, fürs lezte aber gar nichts bekommen.

Ob dieses ein leeres Geschrey der evangelischen Stadt Fürstenau sey, welches gleichwohl so viel Mitleid erregt hat, wie der Hr. V. sich S. 76. auszudrücken beliebt, kan man sicher der Beurtheilung eines ganzen unpartheyischen und unbefangenen Publikums überlassen.

Endlich opponirt der Hr. V. der Fürstenauer Beschwerde S. 68. exceptionem deficientis interesse; weil nicht die Stolrechte die evangelisch-Eingepfarrten, sondern die Pfarrer verlören. Dieser Einwurf läßt sich aber leicht heben, wenn man bedenkt, daß nicht blos der Pastor, sondern auch die übrigen Kirchenbediente, als Kantor und Küster, durch die vorhabende Befreiung der Katholischen, die Stolgebüren, mithin den größten Theil ihrer Einnahme, verlieren würden, welche ohnehin von ihren geringe fixirten Besoldungen nicht leben können. Sodann hat bekantlich der Magistrat zu Fürstenau die Aufsicht über die evangelische Kirche und deren Einkünfte, bey ihm muß alle Jahr über die Kirchen- und Armen-Mittel von den dazu angesezten Kirchen- und Armen-Provisoren Rechnung abgelegt werden. Er muß also darauf sehen, daß dieselben zweckmäßig verwandt und verwaltet werden. Wen würde dann die Last treffen, wenn die evangelische Geistlichkeit nicht mehr subsisti-

ren könnte? gewiß nicht die katholisch-Eingepfarrten, sondern die Evangelischen. Wem würde die Last auf dem Halse liegen, wenn die evangelische Kirche oder andre Kirchen-Gebäude eingeäschert würden, oder sonst nothwendig repariret, oder neu erbauet werden müsten? Die katholisch-Eingepfarrten sollen davon ewig befreiet bleiben, mithin müste die evangelische Bürgerschaft diese schweren Kosten entweder selbst tragen, oder nach dem Vorschlage dazu kollektiren, und betteln.

Das auffallendste, was bey dieser Angelegenheit in politische Erwegung kommt und was mich hauptsächlich dazu bestimmt hat, die bekannten Vergleichs-Vorschläge dem Fürstenauer Magistrate zu thun, ist, daß den vielen evangelischen Eingesessenen zu Schledehausen durch jenen Vergleichsplan die vorhin nicht gehabte freie Religionsübung bewilliget worden. Wenn man aber dagegen betrachtet, daß, wenn diese Vorschläge genehmiget werden, die Schledehäuser ihren Wunsch erreichen und daß deshalb ihre Glaubensgenossen zu Fürstenau, ihnen zu Liebe, einen großen Theil ihrer Vorrechte aufopfern wollen: So wird sich dieser politische Grund leicht heben lassen. Zudem weiß jeder, der Westphalen kennt, daß überhaupt die zu den Kirchspielen gehörige Bauerschaften sehr zerstreut auseinander liegen und daß manche Bewohner derselben, vorzüglich auch im Osnabrückischen, zwey Stunden und weiter von ihrer Kirche entfernt wohnen. Sollte daher diese Ungemächlichkeit gehoben werden; so müßte in jeder Bauerschaft eine besondere Kirche seyn, welches aber schlechterdings unthunlich ist und hätten gleich die Schledehäuser in dem Dorfe ihre Kirche, so würden doch die in der Bauerschaft wohnende Eingesessenen eben so weit nach dem Dorfe zur Kirche gehen müssen, als jezt die Kirche, wozu sie sich halten, nemlich zu Essen, Oldendorf und Achelrieden, von ihren Woh-

nun-

nungen entfernt ist. Es ist also unmöglich, diese Unbequemlichkeit der Bewohner des platten Lands in Westphalen zu heben.

Ich habe übrigens in der Ausführung (s) die bekanten Beispiele der preiswürdigsten Toleranz eines Friedrich des I. Friedrich Wilhelm des I. Friedrich des II. und Friedrich Wilhelm des II. angeführt und selbst die Aufklärung und lobenswürdigste Toleranz eines Josephs des II. nicht unberührt gelassen, auch sogar aus der Geschichte von England und Frankreich gezeigt, daß Toleranz mit Beibehaltung der Staatsgrundverfassung ausgeübt werde: Allein, welcher Monarch, welcher uneingeschränkte Regent hat dadurch einem Theile seiner Landesunterthanen ihre wohlerworbene Rechte genommen? Werden dann nicht vielmehr dergleichen Conceßionen mit nöthiger Einschränkung ertheilt, damit die Landesverfassung dadurch nicht aufgehoben werde?

Weil indeß der Herr Verfasser S. 23. Preußen vorzüglich erwehnt; so kan ich zwey bekante Beispiele Friedrichs des Großen nicht unberührt lassen, aus denen jeder sieht, welche Königl. weise Verordnungen dieser verewigte Monarch, mit Beibehaltung der Landesverfassung, in Religionssachen gemacht hat.

Im Jahre 1745. hielten die katholischen Eingesessenen des Flecken Weener im Fürstenthume Ostfriesland um Verstattung der öffentlichen Religionsübung in einem dazu zu aptirenden Hause und um Haltung eines Paters an und dieses Gesuch wurde der königl. hochlöblichen Ostfriesischen Regierung zu Aurich zum gutachtlichen Bericht kommuniciret. Der damalige Herr Kanzler Homfeld führte in dem Berichte vom 24. Octbr. g. J. die Gründe aus, warum

(s) S. 25. u. f.

um diesem Gesuche wohl nicht deferirt werden konte. Des höchstseel. Königs Majestät verlangten darauf am 20. Sept. von Ihrem damaligen Großkanzler von Cocceji, gründliche Nachricht einzuziehen, ob dieses verstattet werden könne, und ob solches nicht wider die Landesgesetze laufe? Nach eingezogener Nachricht berichtete dieser würdige Minister unterm 4. Decbr. d. J. daß, ohne Verletzung der Landesverfassung und Concordaten, diesem Gesuche nicht deferirt werden könne, und nicht einmal ein Privatreligions-Exercitium, (welches erst durch die kaiserliche salve garde eingeführet worden,) erlaubt sey. (τ) Diesem ungeachtet verstattete der große Friedrich nach der Kabinetsordre vom 16ten dess. Mon. den Katholiken zu Weener die freie Religionsübung und Haltung eines Paters, befahl auch hochgedachter Regierung den Entwurf der Conceßion zur Bestätigung und Vollziehung einzuschicken. (υ)

Hier-

(τ) Der Herr Oberconsistorialrath Büsching hat zwar in dem Charakter Friedrichs des Zweiten, Königs von Preußen S. 129. den Bericht des Herrn Großkanzlers von Cocceji wörtlich eingerückt, und die eigenhändige Bemerkung Seiner Königl. Majestät geliefert: Allein ich vermisse nicht unbillig den Ausgang der Sache und da diese Königl. Kabinets-Ordre nachher wieder eingezogen worden; so hätte auch dieses mit angeführt werden können, damit jeder, der die angeführte Charakteristik ließt, sich überzeugen könne, daß Friedrich der Einzige gegen die Landesverfassung auch in Religionssachen keine Neuerungen begünstiget hat, ob Er gleich sonst, seinen erhabenen Einsichten gemäß, Aufklärung und Toleranz in seinen Staaten verbreitete.

(υ) Diese Kabinets-Ordre lautet so:

„Friedrich, König in Preußen ꝛc.

„Unsern ꝛc. Uns ist zwar gebührend vorgetragen worden, was „Ihr, der Canzler Homfeld, wegen der Bedenklichkeiten, welche „sich bey dem, von denen dortigen catholischen Eingesessenen nach-

„gesuch-

Hierauf wendete sich die protestantische Gemeine zu Weener durch eine Deputation selbst an des Königs Person, und that gegen diese Bewilligung Vorstellung und nachdem Ihm dieserhalb das hohe geheime Staats-Ministerium Vortrag thun mußte; so zog er durch folgenden Kabinets-Befehl diese Conceßion wieder ein:

„Friedrich, König in Preußen rc.

„Unsern rc. Wir haben zwar Euch unterm 16ten Decbr. des „leztabgewichenen Jahrs allergnädigst aufgegeben, wegen des de-„nen Catholischen zu Weener verstatteten exercitii ihrer „Religion ein project. concessionis zu Unserer Approbation und „eigenhändigen Vollziehung einzusenden. Es sind aber inzwi-„schen sowohl die reformirte Eingesessene zu gedachtem Weener, „als der rc. von Freytag dagegen mit allerunterthänigsten Vor-„stellungen eingekommen, und wie aus diesen sowohl, als dem, „von Euch, dem Canzler Homfeld, unterm 24. Octbr. a. p. „dieserhalb erstatteten allergehorsamsten Berichte Uns der gezie-„mende Vortrag allerunterthänigst beschehen: So haben Wir „darauf in Gnaden resolviret, daß, da nach Euer, des rc. Hom-

„gesuchten exercitio ihrer Religion finden, sub dato des 24ten „Octbr. jüngsthin allerunterthänigst berichtet.

„Wenn Wir aber, dem ohngehindert, resolviret, Unsern Unter-„thanen die freye Uebung ihres Gottesdienstes, nebst Haltung eines „Paters, in dem Flecken Weener zu gestatten: Als ergehet Unser „gnädigster Befehl hiedurch an Euch, vor dieselbe darüber, nach „der Sache Bewandnis und Euch davon am besten beywohnenden „Umständen, mit dem förders amsten eine Concession zu entwerfen, „und selbige, sobald als möglich, gehorsamst einzusenden. Seynd rc. „Gegeben zu Berlin den 16. Decbr. 1746.

Friedrich.

An
die Ostfriesische Regierung.

„felds Anführen, vorermeldetes freyes exercitium der ca-
„tholischen Religion zu Weener, **denen Ostfrie-**
„**sischen Landesverfassungen und Concordaten** zuwi-
„der läufet, Wir allergnädigst bewogen worden, allein aus
„der Ursache und auf solchen expressen Fall, und wenn es
„sich dergestalt, wie Ihr berichtet, hierunter verhält, das den
„catholischen Eingesessenen zu mehrgedachtem Wee-
„ner vorhin accordirte freye Religions-Exerci-
„tium hinwiederum aufzuheben, und die deshalb
„zu Ende des lezt abgewichenen Jahres zum Faveur derselben
„ergangene Ordre dahin gnädigst zu ändern, daß
„es darunter **lediglich** bey denen **bisherigen Lan-**
„**desverfassungen und alles im vorigen Stande ver-**
„**bleiben solle.** Ihr habt ein solches denen Catholiken sowol,
„als sämtlichen übrigen Einwohnern zu gedachtem Weener nicht
„allein bekannt zu machen, sondern Euch auch Eures Orts dar-
„nach gehorsamst zu achten. Sind ꝛc. Geben Berlin den 29ten
„May 1747."

Friedrich.

An
die Ostfriesische Regierung. v. Podewils. v. Mardefeld.

Wer sieht nicht hieraus schon von selbst ein, wie sehr Frie-
drich der Einzige gegen die Landesverfassung und Concordaten
seinen Unterthanen auch in Religionssachen keine Neuerun-
gen zumuthen wollte und wie nachdrücklich Er Concordaten und
Landesverfassung aufrecht zu erhalten suchte!

Be-

Bekantlich haben die evangelisch-lutherischen Einwohner zu Leer in Ostfriesland ihre eigene Kirche, sie musten aber, weil ihnen in vorigen Zeiten kein Thurm und Geläut verstattet wurde, ihre Leichen mit den Glocken der daselbst herrschenden reformirten Kirche beläuten lassen und deshalb an die reformirte Geistlichkeit die Geläutgebühren entrichten. Friedrich der Große verstattete ihnen Thurm und Glocken, aber unter der ausdrücklichen Einschränkung, daß dadurch der reformirten Geistlichkeit an ihren bisherigen Einkünften und Gebühren nichts abgehen sollte, worauf Seine königl. Majestät, nach dem Rescript vom 2. Jul. 1765. den von der lutherischen Gemeine gethanen Vorschlag, ein für allemal zur Entschädigung der reformirten Geistlichkeit 1000 Gulden bezahlen zu wollen, für billig fanden und bestätigten.

So übte Friedrich der Einzige auch die strengste Gerechtigkeit bey Verstattung irgend einer Religionshandlung sogar bey seinen protestantischen Unterthanen unter sich aus, damit kein Theil derselben, durch die Begünstigung des andern, an seinen Rechten, Einkünften und sonst verlieren möchte; denn er blieb in seiner Regierung dem uns hinterlassenen Grundsatze getreu: Der Fürst ist für den Staat, den er beherrscht, das, was das Haupt für den Körper ist, (φ) denn er ist da, weil die Staatsbürger seiner bedurften, um Gesetze aufrecht zu halten, denen sie gehorchen wollten, um weise regiert zu werden, und sie zu vertheidigen: Daher fordern die Bürger von ihrem Fürsten Achtung für ihre Freiheit. Dis, sagt dieser königl. Philosoph, ist das Verlangen der Völker, wogegen keine Einwendung Statt hat, und diese Toleranz (nemlich Niemand mit Gewalt was zu glauben, zwingen) ist selbst

so

(φ) Siehe der hinterlassenen Werke Friedrichs II. Königs von Preussen, 6ten Band, S. 60.

so vortheilhaft für die Gesellschaften, wo sie eingeführt ist, daß sie das Glück des Staats ausmacht. (x)

Ich wende mich nun, meinem Versprechen zu Folge, zur getreuen Untersuchung der Unannehmlichkeit der von der landesherrlichen Kommißion nach dem Konferenz-Protokoll vom 2. Jul. d. J. und der darauf unterm 30. deſſ. M. abgegebenen Erklärung des Magistrats und überlasse es der Beurtheilung eines jeden Unpartheyischen, ob die Vorschläge der evangelischen Bürgerschaft unbillig sind, oder nicht.

Damit man sogleich alles mit dem unterm 29ten Decbr. 1786. geschlossenen Vergleichsplan, welcher sich, meines Wissens, nur allein in des Herrn Hofraths Reus deutschen Staatskanzley XX. Theil, Seite 201. bis 216. befindet, vergleichen kan; so will ich nach dem von einem hohen Corpore Evangelicorum dem Fürstenauer Magistrate kommunicirten Original eine getreue Abschrift sub Lit. D. hier beifügen lassen. Hieraus ist ersichtlich, daß zu Fürstenau das Simultaneum, so wie zu Osnabrück, eingeführet, den katholischen Eingepfarrten eine Kirche, mit einem Aussiche und Glocke, desgleichen ein Kirchhof zur Begrabung ihrer Todten nach ihrem Religionsgebrauch nachgelassen und ihnen zugestanden, von sämtlichen an die evangelische Geistlichkeit bisher bezahlten Stolgebüren, und übrigen Intraden, imgleichen von den Beiträgen zur Erbauung und Unterhaltung der evangelischen Kirche und deren Gebäude auf ewig befreiet zu bleiben.

Der Magistrat und die evangelische Bürgerschaft hat in ihrer an die hohe Landesregierung erlassenen Vorstellung vom 26. Novbr. 1787.

(x) A. a. O. S. 72. u. f.

1787. und in ihrer unterthänigst näheren Ausführung ihrer Beschwerden, so wie in der Erklärung über den projektirten Vergleich und dessen Vorschläge vom 30. ejusd. Seite 27. u. f. ihren katholischen Eingepfarrten, ob dieselbe gleich nicht einmal eine Viertelstunde von Fürstenau ihren Gottesdienst frey und ungestöhrt ausgeübt haben, ihre eigene Kirche, mit einem Ausstich oder Laterne, worin eine Glocke hängen kann, jedoch ohne einen eigenen und besondern Kirchhof zu haben, an einem schicklichen und der evangelischen Kirche nicht zu nahe seyenden Orte zu erbauen, unter folgenden ausdrücklichen Einschränkungen nachgelassen, daß:

1. Der dabey anzusetzende katholische Geistliche jedesmal ein Weltgeistlicher und kein Ordensgeistlicher seyn: Daß derselbe
2. die actus ministeriales in der Stille und ohne alle Feierlichkeit ausüben und den Katholischen nicht erlaubt seyn solle, öffentliche Prozeßionen mit dem Venerabili zu halten, oder aber solches öffentlich zu den Kranken zu tragen.
3. Daß sie weder einen eigenen Kirchhof haben, noch ihre Leichen ritu catholico begraben, oder begleiten lassen,
4. Daß sie ihre Glocke blos allein zum Signal ihres Gottesdienstes eine Viertelstunde vor dem Anfange des evangelischen Gottesdienstes gebrauchen und damit ihre Leichen nicht beläuten,
5. Daß sie der evangelischen Geistlichkeit die ihr, ohne Rücksicht der Religion, zustehende Stolgebühren bezahlen, und
6. ihre schuldigen Beiträge zur Unterhaltung und zum Aufbau der evangelischen Kirche und deren Gebäude leisten sollen. Desgleichen solle
7. der evangelische Magistrat und Bürgerschaft nicht verbunden seyn, oder gar gezwungen werden können, die katholischen Fest- und Feiertage mit zu feiern, vielmehr sollten die Katholischen verbunden seyn, den evangelischen Gottesdienst so wenig an Sonn-

und Feiertagen, als an den übrigen Fest- und Bettagen, auf irgend eine Art zu beunruhigen und zu stöhren, oder an diesen Tagen solche Arbeiten vorzunehmen, wodurch Geräusch und Lärm veranlaßt und der Gottesdienst gehindert werde.

8. Daß die evangelische Stadt ferner, wie bisher und seit undenklichen Jahren geschehen ist, das Recht und die Befugnis behalte, den Magistrat und dessen Glieder, die Kirchen- und Armen-Provisoren, desgleichen die übrigen städtlichen Bedingungen mit evangelischen Bürgern und Eingesessenen zu besetzen, daß also die Katholischen sich in dergleichen Bedienung nicht dringen und sich derselben anzumaßen nicht befugt seyn sollten: Daß

9. sowol die städtlichen Einkünfte, als auch die evangelischen Kirchen- und Armenmittel, nach als vor, unter Aufsicht des evangelischen Magistrats verbleiben und sich die Katholischen darin nicht einmischen, noch darüber disponiren und endlich

10. daß die Evangelischen nicht angehalten, oder gar gezwungen werden sollten, zum Anbau der katholischen Kirche und deren Unterhaltung, desgleichen zur Unterhaltung des katholischen Geistlichen, Küster und deren Gebäude etwas aus ihren eigenen, oder aus den Stadt- Kirchen- und Armenmitteln, herzugeben.

Die Erklärung der landesherrlichen Kommißion ist nach dem Konferenz-Protokoll vom 2. Jul. d. J. dahin ausgefallen: daß es überall bey dem am 29. Decbr. 1786. getroffenen Vergleiche in Ansehung des den Katholischen zu Fürstenau verstatteten Simultaneums, wegen Kirche, Kirchhofs, Befreiung von den Stolrechten und deren Gebäude sein unabänderliches Bewenden behalten müsse; daß aber:

Ad 1. hinlängliche Sicherheit dafür geschafft werden solle, daß der Pfarrer und Frühmesser zu Fürstenau jedesmal ein Weltgeistlicher und kein Ordensmann sey und daß:

ad 2. Der katholische Gottesdienst zu Fürstenau in der Maaße, so wie in der Stadt Osnabrück, gehalten, mithin weder Prozeßionen durch die Stadt angestellt, noch das Venerabile öffentlich zu den Kranken getragen werden solle.

Der Magistrat hat hierauf nur einen katholischen Weltgeistlichen, aber keinen Frühmesser, verstattet; weil bey den so wenig katholischen Eingepfarrten zu Fürstenau ein Geistlicher die Seelsorge genug allein übernehmen könne: Aber die Verstattung des katholischen Gottesdienstes, so wie solcher zu Osnabrück hergebracht ist, will und kan Fürstenau nicht zulassen; denn theils hat diese Stadt mit Osnabrück gar keine Verbindung, vielmehr sind jeder ihre besondern Rechte in der Kapitulation besonders bestimmt, theils, wenn gleich zu Osnabrück keine öffentliche Prozeßion auf dem sogenannten Stadtgebiete gehalten wird; so werden doch bekantlich die Umgänge und Prozeßionen auf der sogenannten Domfreiheit, am Charfreitage, Fronleichnams- und andern katholischen Festtagen, gehalten und sogar, an gewissen katholischen Festen, dabey die Kanonen gelöset; mithin, wenn dieses auch in der kleinen Stadt Fürstenau, die bekantlich, mit Einschluß des Pastorats, der Küsterey, Schule und katholischen Vicarey, nur 180. Häuser groß ist, so wie zu Osnabrück hergebracht ist, gehalten werden sollte: So würde dadurch den evangelischen Einwohnern viel Aergerniß und Anlaß zu allerhand unangenehmen Auftritten gegeben werden; da dieselben ihren evangelischen Gottesdienst von jeher in der Stille geübt haben, und an dergleichen Ceremonien gar nicht gewohnt sind.

Ad 3. Weil es die Katholischen einmal zur Bedingung gegen das Reciprokum zu Schledehausen gemacht haben, ihren eigenen Kirchhof zu haben und ihre Leichen nach ihrem Brauch zu begraben; so könne ihnen auch dieses, nach der Erklärung der Kommißion, nicht abgesagt werden.

Worauf sich der Magistrat erklärt hat, daß, so lange die evangelische Religion im Stifte Osnabrück eingeführet sey, die Katholischen zu Fürstenau keinen eignen Kirchhof gehabt und ihre Leichen sich mit Evangelischen recht gut auf dem evangelischen Kirchhofe vertragen hätten; die Begleitung der Leichen nach katholischem Religionsbrauch aber würde zu allerhand Aergerniß und vielleicht gar zur Stöhrung des evangelischen Gottesdienstes Anlaß geben.

Diese beiden Punkte sind auch, nach meiner Meinung, gar keine wesentliche Stücke der Religionsübung und es ist nicht abzusehen, warum in allen Stücken dem katholischen Religionstheile nachgegeben werden soll; da derselbe durch jenen Vergleichsplan vom 29. Decbr. 1786. offenbar mehr gewinnt, als der evangelische; denn die Katholischen sollen durch denselben erstlich die Einkünfte des aufgehobenen Klosters Berßenbrück, zum Besten der fast gar nicht fundirten katholischen Schulmeisterstellen, zur Entschädigung des katholischen Pastors auch übrigen Kirchenbediente zu Schledehausen, wegen der Seitens der evangelischen Eingepfarrten daselbst vorhin geleisteten Stolgebühren und andrer ungewissen Intraden, erhalten und der Ueberfluß soll zu einem weltlichen Stifte für qualificirte Witwen katholisch-Fürstlicher Landes- auch Ständischer Bedienten verwandt werden. Die Einkünfte dieses Klosters sollen, bey einer guten Verwaltung, über 10000 Rthlr. jährlich betragen und ehemals sollen sogar zwey Präbenden für Evangelische darin gewesen seyn, ob zwar nach der Kapitulation dieses Kloster den Katholischen allein zugetheilet worden ist; haben nun gleich die Protestanten diese Stellen nicht genossen, so ist es doch bekant, daß aus diesem reichen Kloster viele Osnabrücksche Armen auch protestantischer Religion, Allmosen erhalten haben, welche jezt wegfallen. Betrachtet man dessen Einkünfte als ein bonum vacans, wie solches ver-

verschiedene angesehene Rechtsgelehrte thun; (ψ) so könte der katholische Theil sich gar nicht dadurch beschwert finden, wenn die durch die Aufhebung oder Tödtung der moralischen Personen vakant gewordenen Einkünfte unter beiden Religionstheilen vertheilt würden.

Zweitens soll dem katholischen Theile zugestanden werden, im Amte Witlage eine für jedermann ofne Kapelle zu bauen und einen Priester auf seine Kosten zu halten, worin der katholische Gottesdienst verrichtet und die Sakramente gereichet; wie dann sogar im Nothfall den katholischen Einwohnern des Amts Witlage von gedachtem Priester die Sakramente in ihren Häusern administriret werden sollen: (ω) Dagegen erhält aber für diese jedermann in diesem Amte offen stehende Kapelle, wo doch der Gottesdienst nur **privat** seyn soll, der evangelische Religionstheil nicht das mindeste.

Drittens sollen Protestanten an den Orten, wo das exercitium religionis simultaneum seu mixtum ist, (mithin auch zu Fürstenau) an solchen Feiertagen, welche nur von den Katholischen, desgleichen die Katholische an Bettagen, welche nur von Protestanten gehalten werden, zwar in ihren Häusern arbeiten können, sich aber von äusserlicher grober Arbeit, als Pflügen, Mistfahren, Holzhacken etc. auf öffentlichen Plätzen enthalten. (aa)

 Die-

(ψ) H. Schlettwein von der Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster etc. S. 84.

(ω) Siehe den in den Beilagen sub lit. D. angefügten Vergleichs-Plan vom 29. Dec. 1786. n. 7. S. 20.

(aa) A. a. O. n. 15. S. 23. u. f.

Dieses ist zwar in Ansehung der Orte, wo dergleichen Simultanea, nach der Kapitulation, eingeführet sind, überaus löblich; allein in Ansehung der Stadt Fürstenau ist es schlechterdings unanwendbar, weil dem Magistrat daselbst die Aufsicht über die Polizey obliegt, mithin er, wenn seine billigen Vorschläge angenommen werden sollten und man den dasigen Katholiken eine Kirche verstattete, von selbst solche Maaßnehmungen treffen würde, daß der katholische Gottesdienst nicht gestöhret werde.

Viertens soll beiden Religionstheilen überall im Hochstifte, wo bis jezt noch keine Privatschullehrer gewesen, solche zu halten frey bleiben. (ββ) Dieses gründet sich aber, oben angeführtermaßen, auf den westphälischen Frieden und auf die immerwährende Kapitulation.

Fünftens, soll zu Schledehausen den Evangelischen und zu Fürstenau den Katholischen eine freie Religionsübung nachgelassen werden. (γγ)

Sechstens soll, weil zu Schledehausen die katholische Gemeine sehr geringe ist, ein zeitiger Voigt daselbst immer katholischer Religion seyn; wogegen in dem gemischten Kirchspiel Neuenkirchen ein protestantischer Voigt seyn soll. (δδ)

Wenn man aber auch annehmen wollte, daß diese vier leztern Punkte für beide Religionstheile ganz gleich wären, (ob sich gleich dieses in Ansehung der Stadt Fürstenau nicht wohl behaupten läßt, indem dieselbe in Ansehung der Entnehmung der Stolgebühren und andrer ungewissen Intraden der katholischen Eingesessenen nur einiger=

(ββ) A. a. O. N. 2. S. 21.

(γγ) A. a. O. N. 1 und 5. S. 17. u. f.

(δδ) A. a. O. N. 8. S. 20.

germaßen, in Ansehung der Befreiung der Katholiken von Beiträgen zum Anbau und zur Unterhaltung der evangelischen Kirche und deren Gebäude aber gar nicht schadlos gehalten werden soll): So ist es doch ganz richtig, daß in Absicht der beiden ersten Punkte der protestantische Theil gar nichts dagegen erhält und es könten auf einmal die Beschwerden der Stadt gehoben werden, wenn den Evangelischen zu Schledehausen, statt der den Katholischen des Amts Witlage verstatteten, für jedermann offnen Kapelle, ein für jederman offnes Bethaus nachgelassen würde; denn die Benennung eines Bethauses, oder einer Kapelle, oder Kirche, thut wohl zur Sache nichts: Genug, es würde der Zweck erreicht, daß die evangelische Eingesessenen zu Schledehausen, so wie die Katholischen im Amte Witlage, ihren Gottesdienst frei, ungestöhrt und ungehindert halten könten: mithin würde dadurch beiden Religionstheilen geholfen und alle Ungemächlichkeit fiele gänzlich weg. Wenn ich gleich nicht glaube, daß die Begrabung der Leichen nach katholischem Religionsbrauch vernünftigen Protestanten zum Aergerniß gereichen kan; so könte doch der Magistrat zu Fürstenau nicht vor unangenehme Auftritte stehen, weil der unaufgeklärtere, mithin vielleicht der größte Theil der protestantischen Bürger, so wie allenthalben, also auch zu Fürstenau leicht zu Animosität und Thätlichkeit gereizt werden könte.

Ad 4. glaubt die landesherrliche Kommißion, weil in Osnabrück oft die Glocken von so vielen Kirchen zusammen läuteten, ohne daß der eine oder andre Gottesdienst dadurch gestöhret würde; so sey dieses in Fürstenau noch weniger zu befürchten. Der Magistrat hat sich aber darauf erklärt, daß, wenn die katholische Glocke, auch außer dem Signal zum Gottesdienste, zu irgend einem andern Behuf gebrauchet würde, der evangelische Gottesdienst dadurch würklich gestöhret werden könte und ich glaube

auch, daß er hierin nicht ganz Unrecht hat; weil bekantlich Fürstenau ein ganz kleiner Ort, Osnabrück dagegen eine der größten Städte in Westphalen ist und an die 1200. Häuser hat.

An einem so großen Orte wird vielleicht der Gottesdienst durch Zusammenläuten mehrerer Glocken nicht gestöhret, aber an einem kleinen Orte kan sich dieses wohl zutragen und weil seit Jahrhunderten die katholischen Leichen mit den Stadt- und Kirchspiels-Glokken sind beläutet worden, so kan dieses auch fernerhin geschehen.

Ad 5. Soll der evangelischen Geistlichkeit für die zu entnehmende Stolgebühren der katholischen Eingepfarrten ein Kapital von 1000. Rthlr. angewiesen werden, von deren Zinsen die Stolrechte gedeckt werden könten; denn nach der kommissarischen Behauptung soll ja ein Landesherr, mit Einstimmung des Kirchen-Patrons, ohne die Gemeine zu fragen, wenn er höchstens dem Pfarrer eine Entschädigung für seine Lebenszeit gegeben hat, einen Kirchsprengel vertheilen können.

Dagegen hat die Stadt sich erklärt, sie gönne gerne ihren katholischen Eingepfarrten die Befreiung von den Stolgebühren an ihre Geistlichkeit: es möchten daher diese für die evangelische Geistlichkeit bestimmte 1000. Rthlr. lieber der katholischen Geistlichkeit angewiesen und die katholischen Eingepfarrten von den an dieselben schuldigen Stolgebühren befreiet werden; was aber eine Bestimmung der ungewissen Stolgebühren und übrigen Intraden angehe, welche ihre katholischen Eingepfarrten der evangelischen Geistlichkeit zu entrichten haben: Diese lasse sich mit Zuverläßigkeit nicht machen; weil sich die Katholiken mit der Zeit so vermehren könten, daß solche eine beträchtlichere Anzahl als die Protestanten ausmachten. Ich glaube auch, daß diese Erklärung des Magistrats gar

nicht

nicht unbillig sey; denn, wenn die Katholischen von den Stolgebühren an die evangelische Geistlichkeit gänzlich befreiet bleiben sollen; so fällt alle Spur, daß die evangelische Religion zu Fürstenau die herrschende sey, künftig weg. Unmöglich können die Katholischen über Härte und Unbilligkeit schreien, wenn ihnen, ausser jenen vorhin benannten Vortheilen, welche der ganze katholische Religionstheil des Hochstifts Osnabrück durch jenen Vergleichsplan bekommen würde, die für evangelische Geistliche bestimmte Entschädigung der 1000. Rthlr statt der an ihre Geistlichkeit zu bezahlenden Stolgebühren angewiesen würden; weil sie von jeher verpflichtet gewesen sind, alle Stolrechte der evangelischen Geistlichkeit zu bezahlen und noch dazu ihre eigene Geistliche zu befriedigen.

Was die landesherrliche Kommißion wegen des Rechts eines Landesherrn, Parochien zu vertheilen, rc. angeführt hat, ist bereits oben bey der Beleuchtung der unpartheyischen Gedanken S. 80. und 81. widerlegt, und es wird Jedermann, welcher diese Gelegenheit mit unbefangnen Augen beurtheilet, einleuchten, daß, wenn der evangelischen Geistlichkeit die Stolgebühren von den katholisch-Eingepfarrten genommen, und der erstern nach dem Verhältniß, Anwachs oder Abnahme der leztern alle Jahre aus irgend einer sichern Kasse bezahlt und vergütet würden, den Evangelischen immer und auf alle Wege die Unterhaltung ihrer Geistlichkeit zur Last bleiben würde.

Ad 6. sollen nach der kommissarischen Meinung die Katholischen zu den Beiträgen, wegen Unterhaltung und Aufbau der evangelischen Kirche und deren Gebäude deshalb befreiet bleiben; weil

a) die evangelische Kirche ihre ganze bisher gehabte beträchtliche Einnahme, nach wie vor, behält;

b) zufolge der Rechnungen jährlich, nach Abzug aller Bau- und Reparaturkosten, ein beträchtliches überschieße;

c) seit Menschengedenken kein Beitrag zur Reparatur erfoderlich gewesen, und wohl

d) niemals seyn würde, wenn die Kirche und deren Gebäude in der Brandkasse assekuririrt ständen, auch nicht leicht eine Stadt in Deutschland sey, wo dergleichen Beiträge zwangsweise gefodert würden; indem es in den Städten kein zuverläßiges Verhältniß gebe, wornach solche repartiret werden könnten; wenn es aber auf freiwillige Beiträge ankäme, so würden sowohl Katholische als Evangelische freie Hände behalten, sich einander christlich beizustehen. Ausserdem sey

e) als im Jahre 1608. die Kirche eingeäschert worden, damals eine Anlage auf die Kirchenstühle gemacht worden, welcher modus collectandi den Evangelischen ferner frey bliebe, die Kirchenstühle möchten zu einen katholischen oder evangelischen Hause gehören; denn, wenn den Katholischen ihre eigene Kirche nebst einem Kirchhofe verschaft würde, so blieben zwar jedem Hause, es möge von einem Katholischen, oder Evangelischen, bewohnt werden, seine Gerechtsame des Begräbnißes und der Kirchenstühle in der alten Kirche und auf dem alten Kirchhofe dergestalt, daß ein katholischer Bürger sein Hauß an einen Evangelischen mit den dazu gehörigen Kirchen- und Begräbnißstellen verkaufen und vermiethen könnte: Aber es würde keinem verstattet werden, solche auf andere Art zu vermiethen, oder von den Häusern zu trennen; sondern die Nutzung davon sollte so lange der evangelischen Kirche anheim fallen, bis ein Evangelischer wieder zum Eigenthum des Hauses gelange, immittelst schiene die Nutzung der solchergestalt quiescirenden angehörigen Kirchen- und Begräbnißstellen katholisch bewohnte Häuser in einem Jahre mehr zu betragen, als in diesem Jahrhundert der Beitrag aller katholischen Einwohner zu Fürstenau zur Kirche und deren Gebäuden betragen habe; mithin würde die Stadt bey dem Publiko als ein nimis delicatus Creditor bestehen.

Hier-

Hierauf hat der Magistrat geantwortet: Bekantlich sey ein landesherrlich bestätigtes Paktum, wornach jeder Eingepfarrter, ohne Rücksicht der Religion, verbunden sey, seine schuldigen Beiträge zum Anbau der evangelischen Kirche und deren Gebäude zu leisten in medio. (u) Uebrigens wären

ad a. die Einkünfte oder vielmehr Ersparnisse der evangelischen Kirche nicht so beträchtlich, daß bey ihrer oder ihrer Gebäude unglücklichen Einäscherung daraus die Aufbauungskosten bestritten werden könten.

Ad b. aber würde der seit den lezten drey Jahren gewesene Ueberschuß zu Abtragung der bis jezt noch zinsbar auf die Kirche haftenden Kapitalien verwandt werden können.

Ad c. hätten noch im Jahre 1775. sämtliche, sowol katholische als evangelische Eingepfarrte zur Erhöhung des Steinpflasters in der evangelischen Kirche ihre verpflichtete Beiträge geleistet.

Ad d. müßten sämtliche Eingepfarrte, beider Religionen für die in der Feuer-Societäts-Kasse gesicherte evangelische Kirche, ihre jährliche Beiträge zur Brandkasse leisten, und dieses könne der Kirchenkasse nicht aufgebürdet werden: Sollten aber auch in Deutschland dergleichen Beiträge zur Unterhaltung der Kirche ꝛc. nicht überall hergebracht seyn, ob gleich der Regel nach jeder Parochianus dergleichen beitragen müsse; so sey von einem Orte auf den andern nicht zu schließen.

Ad e. wiese das landesherrlich bestätigte Paktum vom 22. Septbr. 1662. nach, daß nicht auf die Kirchenstühle und Begräbnißstellen, sondern auf die unterhabende voll- und halbwarige Häuser die Repartition gemacht werden müßte, daß also diese keine zwangsweise gefoderte Kollekte sey, und es ruhe auf der einen Seite die

(u) Siehe die Original-Urkunde sub Lit. O. de 22. Septbr. 1662. bey der Ausführung ꝛc. S. 60. u. f.

die Befugnis zu den Kirchen- und Begräbnißstellen auf den Häusern als ein unzertrennbares Pertinenz, ohne Rücksicht der Religion der Besitzer; auf der andern aber könten dergleichen Stellen der Häuser katholischer Bewohner nicht zur Kirchenrechnung gezogen werden, auf ein ungewisses Aufkommen ihrer Vermiethung aber könne einestheils gar kein Anschlag gemacht werden, weil die Evangelischen ihre eigene Kirchenstühle hätten, anderntheils aber damit genug versehen wären und keine von den Katholiken zu miethen brauchten.

Ich glaube auch, daß in diesem Stücke der Magistrat nicht Unrecht hat; denn, wenn das eben angeführte gewiß ist; so würde, wenn nach dem Vorschlage der Kommißion künftig verfahren werden sollte, dieses zu allerhand unnöthigen Schwierig- und Weitläuftigkeiten Anlaß geben. Man lasse es daher dieserhalb bey den Alten; so weiß jeder Besitzer, was auf seine Grundstücke für Rechte und Verbindlichkeiten haften.

Zur Ueberzeugung eines unpartheyischen Publikums wegen dieser gerechten Beschwerden der Stadt wird hiebey genug seyn, noch anzuführen, daß selbst eine vortrefliche Osnabrückische Gesandtschaft in ihrem vorhin gedachten pro Memoria nicht verkennen kan, daß Fürstenau dadurch einigermaßen, wie sie sich auszudrücken beliebt, beschwert zu seyn schiene, wenn die katholisch- Eingepfarrten von den Beiträgen zur Kirche und ihrer Gebäude frey bleiben sollten.

Ad 7. soll wegen Feier der Festtage zu Fürstenau ein hochwürdiges Domkapitel eine Vereinigung veranlassen, daß es damit wie in Osnabrück gehalten werde; wogegen aber der Magistrat sich erklärt hat, daß die Gerechtsame der Stadt Fürstenau mit Osnabrück gar keine Gemeinschaft hätten.

Daß aber die Stadt Fürstenau von dieser Einschränkung nicht wohl abgehen kan, ist wohl jedem Unpartheyischen begreiflich; denn da der Magistrat seine Befugniß, zur stillen und feierlichen Begehung

hung des evangelischen Gottesdienstes alle Vorkehrungen treffen zu können, noch im Jahre 1778. durch drey gleichförmige Urtel gegen die dasigen katholisch- Eingepfarrten rechtskräftig ausgewonnen hat; so muß er auf dieses judikatmäßig erstrittene Recht um so mehr halten; da noch in diesem Jahre, als am 1. Octbr. d. J. der für die Protestanten im Hochstifte Osnabrück vorgeschriebene Bettag gehalten wurde, einer der angesehensten katholisch- Eingepfarrten daselbst sich nicht entblödet hat, während des evangelischen Gottesdienstes, mit seinem Ackerwagen durch die Stadt zu fahren und Lärm und Geräusch zu verursachen: Es hat mir zwar dieses der Magistrat angezeigt und sich deshalb gehörigen Orts beschweren wollen; ich habe ihn aber zur Gedult verwiesen und ihm den Rath gegeben, diesem Herrn zu sagen, daß er künftig dergleichen einstellen müste.

Ad 8. Soll es nach der Erklärung der landesherrlichen Kommißion keine Schwierigkeit haben, der Bürgerschaft, oder wem sonst die Besetzung der dortigen Rathsstellen und der städtischen Bedienungen gebühre, bey deren Erledigung, die ihm zustehende freie Wahl oder Ernennung, auf eine hinlängliche Weise, zu versichern; nur müsten den Katholischen zwey Provisoren ihrer Religion, nach dem Vergleich, verstattet werden.

Der Magistrat hat aber auf die genaue Beschreibung, Festsetzung und Bestätigung dieses Punkts, wie ich glaube, mit Recht deshalb bestanden, weil bekantlich in vorigen Zeiten, besonders unter den katholischen Regierungen, katholisch- Eingesessene mit Gewalt in den Magistrat gesezt, und die Bürgerschaft dadurch gezwungen worden, eine zweite Wahl vorzunehmen. (**) Uebrigens hat der Magistrat diejenige Verfassung, welche bey der gemischten Stadt Quakenbrück hergebracht ist, wo nemlich 16. evangelische Bürger und zwar aus jedem Viertel der Stadt, vier gewählt werden, aus wel-

(**) Siehe die beigefügte Anlage sub A. Seite 6.

welchen jedesmal der Magistrat genommen wird und wo nach Abgang eines derselben ein anders evangelisches Subjekt an dessen Stelle gewählt wird, in Vorschlag gebracht. Ich glaube auch, daß dieser Vorschlag der jetzigen Lage der Sache am angemessensten sey; indem dadurch künftig alle Mißhelligkeiten, welche bey einer sonst freien Magistratswahl entstehen könten, aus dem Wege geräumet werden.

Ad 9. Nach der landesherrlichen Erklärung soll in der Direktion des Stadt- und Armenwesens, keine Aenderung entstehen, sondern es soll dieses schlechterdings auf dem bisherigen Fusse verbleiben; ausser, daß die Evangelischen sowohl, als Katholischen noch besondere Armenstiftungen für sich haben, auch besonders dirigiren können, und des Magistrats Direktion, so viel die Armenmittel betrift, sich nur auf diejenigen, so allen Stadtarmen gehören, erstrecken würde.

Der Magistrat hat, nach meiner Meinung, nicht Unrecht, wenn er darauf bestanden hat, daß die städtischen Einkünfte sowohl, als die Kirchen- und Armenmittel unter der Direktion des evangelischen Magistrats und der lutherischen Provisoren verbleiben, mithin sich die Katholiken darin in keine Wege mischen sollen; denn in vorigen Zeiten wollten sie dieses intendiren, daher hat die evangelische Bürgerschaft schon hinlängliche Ursache, auf die Sicherstellung dieser Vorrechte zu bestehen. Auch will sich der Magistrat in die Direktion der etwa für Katholische noch zu machenden (besondern) Stiftungen nicht mischen; dagegen verlangt derselbe ein gleiches in Ansehung der besondern Stiftung der Evangelischen, bey ihrer Kirchen- und Armenkasse und es sollen ferner die Armen, ohne Rücksicht der Religion, aus den Aufkünften der gemeinen Armenmittel unterstüzt werden.

Ad 10. Sey es, nach der kommissarischen Erklärung, ein durch den Vergleich selbst festgesezter Punkt, daß die Evangelischen zu

dem

dem Anbau der katholischen Kirche und dazu erforderlichen Gebäude, wider Willen, nichts beizutragen hätten: Dagegen verlangt der Magistrat, daß der anzustellende katholische Küster und Schulmeister zu dem jährlich an die hochfürstliche Schatzkammer unter dem Namen: Rauch- und Monatschatz, aufzubringenden Quantum, wozu jeder Bürger und Eingesessener der Stadt, ohne Rücksicht der Religion, seinen Antheil, nach vorhergegangener Repartition des Magistrats, hergeben muß, eben wohl wie zu den übrigen bürgerlichen Abgaben und Lasten, das Seinige beitragen solle; weil sonst diese Befreiung der übrigen evangelischen und katholischen Bürgerschaft zur Last fallen würde.

Was das erstere betrift, so glaube ich, daß der Magistrat auf die ausdrückliche Festsetzung dieses Punkts wohl bestehen könne; denn es leben noch jezt zu Fürstenau verschiedene evangelische Bürger, welche die harten Bedrückungen und unerhörten exekutivischen Behandlungen im Anfange der katholischen Clementinischen Regierung, bey Erbauung des abgebrannten Vikarie-Hauses selbst empfunden haben, auch ist es bekant, daß dieserhalb bey dem höchsten Reichskammergerichte auf Instanz des evangelischen Magistrats Processus erkant worden, dessen schwere Kosten die Stadt, nach des Magistrats Versicherung, noch drückten.

Was das zweite angeht; so soll, nach dem Vergleichsplan, die zu Fürstenau anzusetzende katholische Geistlichkeit von allen öffentlichen und bürgerlichen Lasten befreiet bleiben. Wenn daher das gedachte Angeben des Magistrats richtig ist, daß nemlich jeder Eingesessene dazu beitragen müste; so würde freilich die Befreiung der katholischen Geistlichkeit davon dem übrigen gemeinen Wesen zur Last bleiben; indeß kann diese Schwierigkeit schon dadurch gehoben werden, wenn dem Magistrat wegen des Personale der katholischen Geistlichkeit an den fixirten Quanto, so wie schon im Jahre 1778. wegen des zeitigen Holzförsters katholischer Religion würklich geschehen ist, eine Vergütung geschieht, mithin dasselbe verhältnismäßig herunter gesetzet wird.

Ich hoffe daher gezeigt zu haben, daß die von dem Magistrat geschehenen Vorschläge den Zeitumständen, so wie der Lage der Sache, vollkommen angemessen sind und daß er nicht so intolerant und hartnäckig sey, als ihn verschiedene Journalisten und Zeitungsschreiber beschuldigen wollen; wenigstens kan ich ihm aus Ueberzeugung das Zeugniß geben, daß als er mich im Anfange des Jahrs 1787. dieser Angelegenheit halber um Rath frug, er sogleich meiner Meinung beipflichtete, gegen ein für die katholischen Eingepfarrten innerhalb der Stadt zu erbauendes Bethauß nichts einwenden zu wollen und daß er sogar, als nachher im August g. J. der mehrerwehnte Vergleichsplan demselben von einem hohen Corpore Evangelicorum communicirt wurde, sich, auf mein Anrathen, willig erklärte, den Katholischen sogar innerhalb der Stadt eine Kirche nachzulassen.

Ich schließe daher mit der festen Ueberzeugung, daß jeder, der die Sache kaltblütig, unbefangen und in ihrem ganzen Zusammenhange betrachtet, einsehen werde, wie nachgiebig, tolerant und den Zeitumständen vollkommen angemessen die Vorschläge des Magistrats sind, und ich wünsche herzlich, daß eine hohe Landesregierung zu Osnabrück sie annehmen, beschreiben und bestätigen lassen möge; als womit diese ganze Angelegenheit ihr gewünschtes Ende erreichen kan.

Da schon meine Bemerkungen über die Beleuchtnng der unpartheyi: Gedanken abgedruckt waren, versicherte mir ein guter Freund, daß, nach verschiedenen öffentlichen Nachrichten, der Churhannöverische Herr Minister und hochfürstl. Braunschweig-Lüneburgische auch Osnabrückische Reichstags-Gesandte, Freiherr von Ompteda Verfasser davon sey. Ich verehre zwar die tiefe Gelehrsamkeit und Einsicht dieses würdigen Ministers, welcher sich noch kürzlich der gelehrten Welt durch seine gelehrten und einsichtsvollen Betrachtungen über die Materie der Senate des Kaiserl. und Reichskammergerichts rühmlichst bekant gemacht hat; allein ich kan, der Würde und des Ansehen dieses Herrn ungeachtet, von meiner Meinung nicht abgehen und bin nur dem geehrtesten Publikum die Anzeige schuldig, daß, wenn ich vorher mit Zuverläßigkeit gewust hätte, daß dieser angesehene Minister der Verfasser der Beleuchtung wäre, ich hier und da mich vielleicht anders ausgedrückt haben würde, ob ich es mir gleich von jeher zur Pflicht gemacht habe, mit Bescheidenheit und Anstand die zu widerlegen, die meiner Meinung nicht sind.

Beilagen.

A.

Unterthänigste
Vorstellung und Bitte
um Landesväterlichen Schutz und Beistand
Seitens
des evangelischen Magistrats und der Bürgerschaft zu Fürstenau,

wegen vorhabender Neuerungen der Römisch-Katholischen in Ansehung der Einführung des öffentlichen Katholischen Gottes-Dienstes.

Hochwürdigst-Durchlauchtigster Bischof,

Gnädigster Herzog Fürst und Herr!

Ew. Königlichen Hoheit haben gleich bey dem Antritte Dero preiswürdigsten und gesegneten Landes-Regierung die beständige Bischöfliche Osnabrückſche Kapitulation, als das Grundgeſetz des ganzen Hochſtifts, mit dem feierlichſten und heiligſten Eide beſtärkt, und Höchſtderoſelben getreuen Unterthanen die Aufrechthaltung aller ihrer Privilegien, Vorrechte und Gerechtſame verſprochen und zugeſagt.

Erlauben es daher Höchſtdieſelben, daß wir uns erdreiſten dürfen, Ew. Königl Hoheit jetzt zu einer Zeit, da uns unſre Privilegien und Gerechtſame beeinträchtiget werden ſollen, an dieſe eidliche Zuſage erinnern zu dürfen, denn es hat uns der hieſige Amts-Rentmeiſter Dr. Nieberg ſchon am 6ten Marti 1784. mündlich vorgetragen, daß allhier zu Fürſtenau den katholiſchen Eingeſeſſenen ein öffentliches Religions-Exercitium verſtattet, und eine katholiſche Kirche gebauet werden ſolle, daß alſo die hieſigen Beamte hierüber berichten ſollten: Indeß habe die hohe Landes-Regierung, wenn dieſes Simultaneum nicht eingeführt werden könne, den Katholiken ſchon erlaubt, hier vor dem hohen Thore eine katholiſche Kirche zu bauen.

Da

Da nun dieses Vorhaben der Römisch-Katholischen gerade zugegen den Westphälischen Friedenschluß, und gegen die perpetuirliche Kapitulation läuft, und da es verlauten will, daß zum Schaden und Nachtheil des hiesigen evangelischen Magistrats und Bürgerschaft, mithin zum Präjudiz deren Gerechtsame die katholischen Einwohner dergleichen Verstattung von der hohen Landes-Regierung erhalten sollten. So haben wir dagegen schon unterm 22ten März 1784. bey Ew. Königl. Hoheit hochpreislichen Geheimen-Raths-Collegio zu Osnabrück unterthänigste Vorstellung gethan, wir sind aber unterm 26ten ej. beschieden worden.

> Daß wir uns vorerst beruhigen müßten, indem vor Finalisirung dieser Sache **mit uns** zu seiner Zeit communiciret werden solle.

In einer abermaligen unterthänigsten Vorstellung vom 16ten Octbr. 1786. haben wir die Gründe unsers Widerspruchs näher ausgeführt, und gezeigt, daß das Vorhaben der Katholischen gegen die beschworne Capitulation §. 21. wo den Evangelischen nur allein das Exercitium religionis publicum zustehe, und gegen die Reichs-Grund-Gesetze streite, auch haben wir in einer neuerlichen Vorstellung die Gründe noch näher detailliret, und sogar gründlich gezeigt, daß es auch gegen die Politik streite, den Katholiken die nachgesuchte Conzeßion zu verstatten: Wir sind aber bis jetzt noch mit keiner gnädigsten Resolution erfreuet worden: Deswegen wagen wir es, Ew. Königl. Hoheit, als unsern gnädigsten Landesvater, selbst anzugehen, und Höchstdero landesväterliche Hülfe und Beistand zu erflehen.

Diesen Schritt würden wir nicht wagen, wenn wir uns nicht von Ew. Königl. Hoheit gnädigst gerechten Gesinnungen fürs Wohl Dero getreuen Unterthanen wegen Erhaltung ihrer von ihren Vorfahren so theuer und mit ihrem Blute erworbnen Privilegien, Vorrechte und Gerechtsame überzeugen, und uns schmeicheln dürften, wie Höchstdieselben aus landesväterlichen Huld und eidlich zugesagter Versicherung der Aufrechthaltung der perpetuirlichen Kapitulation bewogen, nicht verstatten werden, daß gegen diese beschworne Kapitulation, gegen offenbare Reichsgesetze den katholischen Unterthanen sogar unter einer evangelischen Regierung so viele Vorzüge gegeben werden sollen, blos um die Evangelischen in ihren wohlerworbnen Rechten zu beeinträchtigen.

Erlauben Sie es, **Durchlauchtigster Landesvater!** daß wir blos die harten Schicksale und Drangsale, welche unsre kleine Stadt Fürstenau im vorigen Zeiten unter katholischer Regierung erleiden mußte, kürzlich anführen dürfen, so werden Höchstdieselben sich überzeugen, daß wir bald und vielleicht schon unter der ersten katholischen Regierung um alle unsre Rechte und Vorzüge kommen werden, wenn den Katholiken mehr, als in dem Normal-Jahr 1624. und nach der Kapitulation ihnen zugestanden ist, eingeräumet werden sollte.

Gleich nach dem Absterben des Churfürst Ernst August des 1ten höchstseel. Gedächtnis wurde unter der Regierung des Herrn Bischofs Carl allhier auf dem herrschaftlichen Amthause gegen die Capitulation und den Friedenschluß öffentlicher Gottesdienst gehalten: die Todten wurden nach dem Gebrauch der katholischen Religion auf dem evangelischen Kirchhof begraben, und daselbst öffentlich katholische Leichenpredigt gehalten: der katholische Vicarius zu Schwachstorf wohnte in hiesiger Stadt, und

gieng öffentlich in seinem Ornat, ließ das Venerabile mit brennenden Licht und klingender Schelle vor sich hertragen, der evangelische Magistrat wurde abgesezt, und man wurde gezwungen, zwey Katholische darin, und einen katholischen Armen-Provisor aufzunehmen. Es wurden sogar die Evangelischen mit Gewalt genöthiget, die katholischen Feiertage zu feiern, und welche von den Protestanten an diesen Feiertagen arbeiteten, wurden mit schwerer Geldstrafe belegt. *)

Das alte Vicarien-Haus wurde den Evangelischen widerrechtlich genommen, und die hiesige evangelische Stadt wurde gezwungen, ein neues aufzubauen und deshalb große Kosten zu verwenden.

So lang seufzten unsre Vorfahren unter den harten Druck dieser katholischen Regierung, bis Seine Königl. Hoheit Ernst August der 2te höchstseligen Gedächtnißes den Katholiken wieder Ziel und Maaß sezte, den evangelischen Magistrat wieder herstellte, die Katholiken mit ihrer Religions-Ausübung nach Schwagstorf, wohin sie vor und in dem Jahre 1624. gehörten, wieder verwies.

Diese glückliche Regierung dauerte nicht lange, denn mit dem Tode des höchstseligen Ernsts Augusts des 2ten wurde der öffentliche römisch-katholische Gottesdienst sede vacante auf dem hiesigen herrschaftlichen Amthause sogleich wieder eingeführt, und bis 1763. damit fortgefahren, die Katholiken begruben ihre Leichen nach ihrem Religions-Gebrauch auf dem evangelischen Kirchhofe: Der sich hier wieder eingedrungene Schwagstorfische Vicarius verrichtete alle Actus ministeriales öffentlich ohne Scheu, wie

*) War das nicht Gewissenszwang?

wie unter der Regierung des Bischofs Carl: Dem Magistrat und Bürgerschaft wurde befohlen, zwey katholischer Mitglieder mit in Magistrat zu nehmen, und da sie dieses nicht annehmen wollten, so wurden sie mit Gewalt gezwungen, in einem Jahr eine zweite Wahl vorzunehmen: Den Evangelischen aber wurde zugemuthet, die katholische Feiertage zu feiern, und die, welche an selbige etwa Arbeit verrichteten, wurden vom Commissario archidiaconali hart bestraft, *) bis sich dann endlich dieserhalb die Evangelischen durch Einlegung der ihnen gebührenden Rechtsmittel bis jetzt in ihrem Rechte geschützt haben. **)

Als das abgebrandte Vicarien-Haus wieder aufgebauet werden sollte, wurde eigenmächtigerweise unter Bewilligung der damaligen katholischen Beamte das Holz dazu aus dem Stadts-Gehölz genommen, und die Bau- und sonstigen Kosten von der Bürgerschaft durch unerhörte exekutivische Mittel, sogar durch aufgebotete Bauern erpreßt, den Evangelischen, die Gold und Silber als hinlängliche Pfänder darboten, ihre eingemauerte Brau- und Brandtweins-Kessel und Schränke aus den Wänden mit Gewalt herausgebrochen, ihr Vieh genommen, und alles aufs herrschaftliche Amthaus gebracht: das Vieh blieb unangebunden stehen, und den Eigenthümern desselben wurde nicht einmal verstattet, selbiges futtern zu dürfen. Kurz, es wurden den Evangelischen aufs Empfindlichste der größte Schaden zugefügt, denn die katholische hiesige Beamte ließen unter dem Schutze der katholischen Regierung ihren ungebührlichen Eifer für ihre Religion, weil

*) War dies weniger, als Gewissenszwang?

**) Zwey Prozesse sind wegen der während dieser katholischen Regierung geschehenen Eingriffe in die Gerechtsame der Stadt bey dem höchsten kaiserl. und des Reichs-Kammer-Gericht anhängig gemacht worden.

weil sie nach den damaligen Vorurtheilen glaubten, durch die harte Bedrückung der evangelischen Keẓer ein gutes Werk zu thun, und sich den Himmel zu verdienen, der hiesigen evangelischen Bürgerschaft auf das Aeusserste empfinden, bis endlich die Evangelischen dieserhalb die ihnen zustehende Rechtsmittel ergreiffen: Hierdurch ist aber der hiesigen Stadt ein Schaden von mehr als 10000 Rthlr. zugefügt worden.

Ferner enthielten die hiesigen katholischen Eingepfarrten, ja selbst die katholische Beamte dem evangelischen Pastor, Küster und Kantor gewisse Jura stolae vor, bis endlich die hohe Landes-Regierung im Jahre 1768. dem Pastor und übrigen Kirchenbedienten nach der Kapitulation und den Gesetzen solche wieder zugesprochen, welcher Verfügung sich Anfangs die Katholiken mit größter Wuth widersetzten, bis sie endlich durch obrigkeitliche Macht dazu angehalten worden. *)

*) Dieses sind Wahrheiten, welche theils selbst in dem bekannten Unfug und Ungrund, als Beschwerden aufgeführet worden, theils leben zu Fürstenau noch Leute, welche diese traurigen Wahrheiten selbst erfahren haben. Hier ist aber auch noch ein neueres vor 10 Jahren geschehenes Beispiel vergessen, welches angemerkt zu werden verdient. Der Magistrat zu Fürstenau hat die Aufsicht über die Polizey in der Stadt, und weil sich die evangelische Bürger bey ihm beklagten, daß die Katholiken den evangelischen Gottesdienst an dem, für die Protestanten des Hochstifts Osnabrück vorgeschriebenen, allgemeinen Bettage, zu stören pflegten; so ließ der Magistrat des Tags vorher, als am Charfreitag 1779. dieser Bettag gefeiert werden sollte, bey sämtlichen Eingesessenen der Stadt ohne Ansehung der Religion ansagen, daß zur stillen Begehung dieses Bettags während des Gottesdienstes die Thore vermittelst Vorziehung und Verschliessung der Ketten gesperrt werden sollten, und daß sich also jeder Eingesessene während des Gottesdiensts still und ruhig verhalten müßte. Was thaten aber einige unru-

Aus

Aus dieser wahren und kurzen Schilderung werden Ew. Königl. Hoheit in Gnaden ermessen, wie hart und unbarmherzig die Evangelischen allhier unter katholischer Regierung schon gedruckt, und ihnen ein unersetzlicher Schaden und Nachtheil zugezogen worden, und ein gleiches und vielleicht noch härteres Schicksal müssen wir selbst oder gewiß unsere Nachkommen befürchten, wenn den Katholiken hieselbst mehr Freiheiten und Rechte eingeräumet werden sollen, welche ihnen nach der Kapitulation und Friedenschluß nicht zustehen.

Wir müssen daher nicht allein für uns, sondern auch für unsre Nachkommen sorgen, daß es alles bey dem Alten und der vorigen Verfassung, wie

unruhige und freche Katholiken? Sie sprengten mit Gewalt die Ketten auseinander und fiengen Aufruhr und Unfug in der Stadt an. Der Magistrat zog sie deshalb zur Verantwortung und Strafe: Hierauf beschwerden sie sich sogleich bey der hochlöbl. Land- und Justiz-Canzley zu Osnabrück, und sämtliche katholische Eingepfarrte fiengen einen weitläuftigen und kostbaren Prozeß unter dem Namen katholische Gemeine zu Fürstenau an, verabredeten sogar den Magistrat das Recht dergleichen Veranstaltungen zur stillen Begehung des evangelischen Gottesdienstes treffen zu können: Die Justiz Canzley verbot den Klägern zu wiederholtenmalen und endlich bey nahmhafter Strafe, sich des Ausdrucks katholische Gemeine als kapitulationswidrig und ungebührlich zu enthalten und nachdem die Akten an unpartheyischen Juristen-Fakultäten geschickt wurden, so wurde endlich der Magistrat nach den drei gleichförmigen Erkenntnissen, nemlich des zu Giesen sub publ. 28. Jun. 1779. zu Erfurth den 7. May 1781. und zu Leipzig den 13ten May 1785. in seinem Rechte geschützt und seine getroffene Veranstaltungen gut geheisen. Indeß wurden in allen Instanzen die Kosten kompensiret, mithin dem Magistrat durch die unschickliche Aufführung verwegener und ungesitteter katholischen Bürger viele Kosten zugefüget.

wie es vor und in dem Jahre 1624. gewesen ist, und durch die immerwährende Kapitulation bestätiget worden, bleibe.

Ew. Königl. Hoheit beschwören wir daher hiermit, als unsern gnädigsten Landesvater, daß Höchstdieselben gegen die von Hochdenenselben selbst beschworne Kapitulation, zum Bedruck der evangelisch-lutherischen Bürgerschaft und zur Beeinträchtigung deren Vorrechte, nichts Neues vornehmen, noch weniger den Katholiken allhier einen öffentlichen katholischen Gottesdienst verstatten werden; denn wenn dieses geschehen sollte, so würden wir nach und nach alle unsre Gerechtsame verlieren und am Ende Haus und Hof verlassen müssen.

Wir flehen daher um Ew. Königl. Hoheit gnädigst landesväterlichen Schutz und Beistand und schließen mit der unterthänigsten Bitte:

> Dem hohen Geheimen-Raths-Collegio zu Osnabrück sofort aufzugeben, daß solches alle Unterhandlung mit den Katholiken wegen eines zu intendirenden Baus einer öffentlichen Kirche und Einführung des exercitii religionis publici abbreche, die Supplikanten ab- nnd zur Ruhe verweise, uns aber in unsren wohlerworbenen Rechten und Gerechtsamen hochobrigkeitlich überall zu schützen und zu mainteniren.

Ueber die gnädigste Gewährung dieses unsers unterthänigst rechtlichen Gesuchs erbitten wir uns zu unserer Beruhigung eine gnädigst landesväterliche Resolution, und ersterben in tiefster Ehrfurcht und Treue,

Euer Königl. Hoheit

Fürstenau,
den 13ten Jan. 1787.

unterthänigste Diener,
Bürgermeister und Rath hieselbst.
Arnold Hotze, Bürgermeister.
Henrich Philip Muhle, Bürgermstr.
Heinrich Ahasver Bertling, Senat.
Gerhard Georg Timmer, Senator.

**

Hier-

Hierauf erfolgte die am 25ten Martii 1787. erhaltene landesherrliche Resolution vom 7. ejusd. nebst der Regierungs-Resolution vom 15ten ejusd. welche also lauten:

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog von York und Albanien, Bischof zu Osnabrück, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. Dem Magistrat und der Bürgerschaft zu Fürstenau wird auf die bey Uns unterm 13ten Januar d. J. unmittelbar gegen die dasige Einführung des katholischen Gottesdienstes eingereichte Vorstellung, das von Unserm Geheimen-Justizrath Möser und Unserm Vice-Kanzley-Direktor Gruner desfals geforderte rechtliche Gutachten hiemit in Abschrift zugestellet, und werden Supplicanten daraus von selbst des völligen Ungrundes ihrer Beschwerde sich zu bescheiden haben. Hannover den 7ten März 1787.

Frederick.

von dem Bussche.

An
den Magistrat und die Bürgerschaft zu Fürstenau.

Nachdem des Herrn Herzogs und Bischofs unsers gnädigsten Herrn, Königliche Hoheit, über die Namens des Magistrats und der Bürgerschaft zu Fürstenau bey Höchstdenselben unmittelbar eingebrachte Vorstellung gegen die Einführung des katholischen Gottesdienstes den unterthänigsten Regierungs-Bericht zu erfordern geruhet, und nach dessen Abstattung und Einsendung des von Ihro Geheimen Justizrath Möser, und Vice-Kanzley-Direktor Gruner abgegebenen Gutachtens nunmehro Ihro Höchste Resolution anhero haben gelangen lassen: so wird solche mit

An-

Anlagen den Supplicanten hiebey zugefertiget, und werden dieselben, wie ihnen daneben in Sr. Königlichen Hoheit Namen unverhalten wird, es als eine höchste Milde anzusehen haben, daß Höchstdieselben die unziemliche Erinnerung an Eyd und Pflicht in Gnaden übersehen wollen. Uebrigens liegt denselben nunmehr ob, sich wegen des zur katholischen Kirche und Kirchhofe allenfals zu nehmenden Platzes in Zeit von 14. Tagen so gewiß zu erklären, als widrigenfals darunter das Nöthige von Regierungs wegen verfüget werden soll. Resolutum in Consilio intimo. Osnabrück den 15ten März 1787.

v. d. Busche.

Resolution
für Bürgermeister und Rath
zu Fürstenau.

v. Voigt.

B.

Abschrift
eines
aus dem Fürstenauischen Stadt-Buche Fol. 12.
genommenen alten
Dokuments
vom
Jahre 1593.

Bekenne vndt bezeuge hiemith Ich Johannes Veltcampius Pastor zur Fürstenauwe, daß Ich mith vnsern Herrn Bürgemeistern vndt

der gantzen Gemeine, wegen der Vnkost zum Wedemhoff alhej angelacht, darzu Ich rechtmessige Vrsache gnoigsam zu erweisen hatte, vndt von Fürsten bereitz gefellet whar zu erleggen, gantz vndt durchauß verdragē, daruor nachbenenthe Bürgemeistere vndt die sämptliche Bürgerschafft mich zu wedderstadunge, den Immezaun Im Installe, mith den zugegrabenen Vorplatze, Erfflich zu behaltē vndt besitzen — obergeleibert vndt Ingedain, — darmitt Ich vndt meine Ehhausfrauwe vndt Kinder so nach müchten geboren werden dißmalich befriedigett, vndt nhun henfurth renuncier aller vorgehabten rechtmessigē Anspracke, wegen den Siebentzig Reichsthaler vermüge eines rechten vffgerichteten vndt glaubwürdigen Registers, So obgedl. Heren Bürgemeisters von Fürstlichē Beampten zugestalt ꝛc. Geschehen Im Jair Fünffzehen Hundert Negentich Drej vff Sontagh Quasimodogeniti bej Zeithen Herbordt Hoyers, Wilhelm Brinck, Joachim Wessels, vndt Henrichē Gösten Bürgermeistern, vndt Henrichē Dobelhoff Gemeins Mhan ꝛc.

Joannes Veltcampius,
Pastor zur Fürstenauwe
manu ppria scripsit et subscrsit.

Daß diese Abschrift mit dem, in dem Archiv des wohllöblichen Magistrats der Stadt Fürstenau aufbewahrten alten sogenannten Stadtbuche, welches folgende Rubric hat: Stadt Boeck tor Vastenouwe.

fol. 12. stehenden und darin befindlichen Original wörtlich übereinkommt; Solches habe ich auf geschehene Requisition des gedachten Magistrats, nach genauer Collationirung hierdurch mittelst Vorsetzung meines Nota-

riat-

riat=Siegels und eigenhändiger Unterschrift öffentlich beglaubigen wollen. Lorten den 17ten Decbr. 1738.

(L.S.) Johannes Christianus Block, Notarius Cæsareus publicus, juratus inque Curia Episcopali Osnabrugensi immatriculatus, et ad hunc actum specialiter requisitus mppria.

C.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Ertz-Bischoff zu Cölln, des Heil. Röm. Reichs durch Italien Ertz-Cantzler und Chur=Fürst, Legatus natus des Heiligen Apostolischen Stuhls zu Rom, Bischoff zu Oßnabrück, Hildesheim, Paderborn und Münster, in Ob= und Nieder=Bayern, auch der Obern Pfaltz, in Westphalen und zu Engern Hertzog, Pfaltzgraff beym Rhein, Landgraff zu Leuchtenberg, Burggraff zu Stromberg, Graff zu Pyrmont, Herr zu Borckelohe und Werth, 2c. 2c.

Demnach Uns verschiedene Klagen vorgekommen, daß in Unserm Hoch=Stifft Oßnabrück hin und wieder auf dem Lande demjenigen nicht nachgelebet werde, was vermittels der durchschlächtigen Abtheilunge des Kayserl. Plenipotentiarii Vollmari, in puncto Exercitii unius aut alterius Religionis publici, in der immerwährender besagten Unsern Hoch=Stiffts Capitulation §. 21. festgestellet, und so wenig den einem, als an=

derm Theil zu überschreiten erlaubet ist, da aber deme zu wider in einigen Pfarren, welche der einen, oder andern Religion in Classe pura angefallen oder verblieben, ein Exercitium alterius Religionis publicum untermaßet, und aus einem Exercitio privato, so einem jeden nach seiner Religion in oder auf seinem Hauß für sich und seine domestiquen zu halten nicht verwehret wird, ein ordentliches Exercitium publicum gemachet, und frembde nach denen benachtbahrten Pfarren von ihrer Religion verwiesene cum confluxu & publica frequentatione populi dazu admittiret, auch selbigen wohl gar in- oder auf sothanen Häuseren Sacramenta administriret, und andere actus parochiales vorgenommen werden, solches jedoch nurgedachter immerwährenden Capitulation entgegen strebet, und auf diese Weise aus Pfarren, welche einer Religion in Classe pura zugetheilet worden, parochiae utriusque Religionis mixtae gemachet, und per indirectum eben dasjenige eingeführet wird, was vermittels ordentlicher Abtheilung derer Pfarren in dreyen verschiedeuen Classen, davon die eine privative denen Catholischen, und die andere privative denen der Augspurgischen Confession zugethanen, die dritte aber, quoad exercitium utriusque Religionis publicum simultaneè verbleiben, oder zugefallen, wohlbedächtlich praecaviret worden, Wir aber, als Lands-Fürst, nicht gestatten können, daß hiewider gehandlet, und gegen den einmahl festgestellten statum Religionis publicum von einem, oder anderem Theile etwas attentiret oder innoviret werde, sondern es bey demjenigen ohnverbrüchlich verbleibe, was hierunter die immerwährende Capitulatio am angezogenen §. 21. verordnet, und was für ein Exercitium Religionis publicum in einer jeden Pfarre nur zugelassen seyn solle, austrücklich statuiret.

Als wollen Wir auch allen diesem zuwider gereichenden Mißbrauch und Unterschleiff ein- für allemahl gänzlich abgestellet wissen, und Unseren so wohl der einen, als andern Religion zugethanen Landsassen und Unterthanen, ohne Unterscheid des Stands, oder Religion, wohl ernstlich inhibiret haben, zu dem etwa auf ihren Häuseren, für sich und ihre domestiquen zuhaltenden Exercitio religionis privato keine frembde, noch ausser die in ihrem Brod stehende Dienere zu admittiren, und sollen diejenige, welche auf denen Sonn- und Feyrtägen ihrer privat-Andacht in ihren eigenen Häuseren nicht pflegen wollen, schuldig und gehalten seyn, nach denen benachbahrten Pfarr-Kirchen, oder wenigstens an solche Oerther, alwo ein publicum religionis exercitium in mehrangezogenem §. 21. Capitulationis perpetuae nahmhaft erlaubet ist, sich zu begeben, und sich einzig und alleine allda die Sakramenta, und übrige actus parochiales reichen zu lassen.

Wir gebieten also allen Unseren Landsassen und Unterthanen, was Stands, oder Religion dieselbe auch seyn mögen, sich hiernach, bey Vermeidung Unserer Landsfürstlicher Ungnade, gehorsamst zu achten, und demselben schuldigst nachzukommen, oder sonsten zu gewärtigen, daß so wohl diejenige, welche eines andern sich untermaßen, als auch dergleichen in- oder auf ihren Häusern zulassen werden, dafür außerordentlich angesehen, und die Alterirung des einmal in Unserem Hochstift festgestellten status religionis auf keinerley Weise gedüldet, sondern in allem die Capitulatio aufrecht gehalten werden solle. Urkund Churfürstl. gnädigsten Handzeichens, und vorgedruckten Secret-Insigels. Geben auf Unserm Schloß zu Bruel den 24ten May 1732.

(L. S.) Clement August.

D.

Kund und zu wissen sey hiemit.

Demnach bereits im Jahre 1774., bey Gelegenheit der in dem hiesigen fürstlichen Hochstifte Osnabrück volzogenen Aufhebungs-Bulle des Jesuiter Ordens, über verschiedene — zum Besten beyder Religions-Theile dieses Hochstifts zu vereinbarende Punkte zwischen den von Seiner Königlichen Majestät von Großbritannien, als Vater des Herrn Herzogs und Bischofs zu Osnabrück, Friedrich Königlicher Hoheit, während Höchstderoselben Minderjährigkeit, und den von dem hiesigen Hochwürdigen Domkapitel damals des Endes ernannt gewesenen Commissarien, unter Vermittelung der von weiland Seiner Churfürstlichen und Erzbischöflichen Gnaden zu Cölln, als Metropolitans des Hochstifts Osnabrück, deshalb gleichergestalt bestellt gewesenen Commißion, Behandlungen gepflogen worden, welche jedoch dero Zeit vorerst auf sich beruhen geblieben; Demnächst aber Seiner jetztregierenden Churfürstlichen und Erzbischöflichen Durchlaucht zu Cölln auf unterthänigstes Ansuchen des hiesigen Hochwürdigen Domkapitels, so wie nicht minder Seiner Königl. Hoheit, der Herr Herzog von York und Albanien, Fürst Bischof zu Osnabrück gnädigst geruhet haben, die Wiederanhebung jener Behandlungen und die allenfalsige Entwerfung eines derwegigen Vereinigungs-Plans uns Endesunterschriebenen, als von Höchstdenenselben darzu ernannten beyderseitigen Commissarien aufzutragen; fortan solchen gnädigsten Aufträgen zu unterthänigster Folge, sonach auch von uns über die zur Behandlung gekommenen Punkte, nachdem wir das

Beste beyder Religions-Theile in diesem Hochstifte mit den gesamten übrigen desfalsigen Umständen genugsam erwogen, darauf nachstehender

Plan zum Vergleich.

1.) Der catholische Theil gestattet den augsburgischen Confeßions-Verwandten zu Schledehausen das Simultaneum religionis exercitium publicum in der dasigen Kirche dergestalt, daß der protestantische Theil einen Pfarrer, und sonstige Kirchendiener anordnen, und sich der Kirche von Ostern bis Michaeli Morgens halb zehn anfangend, und Nachmittags von drey bis fünf Uhr, sodann von Michaeli bis Ostern Morgens zehn Uhr anfangend, und Nachmittags von halb drey bis halb fünf Uhr bedienen möge, und hat gedachter protestantischer Theil, oder dessen geistliche Obrigkeit sowohl zu Anfange, als in jedesmaligen künftigen Erledigungs-Fällen, diese Pfarre, und übrige Kirchendienst-Stellen seiner Religion zu besetzen.

2.) Der catholische Pfarrer, Küster und Schulmeister zu Schledehausen behalten ihre fixirte Einkünfte wie vorhin. Jura stolae, und ungewisse Intraden, soweit dieselbe solche von den protestantischen Eingepfarrten des Kirchspiels Schledehausen bishero genoßen haben, und welche diese künftig dem ihrerseitigen Pfarrer und sonstigen Kirchendienern entrichten, werden nach einem Durchschlage bestimmet, folgends darauf jenen zu ewigen Zeiten auf die Weise vergütet, wie unten in dem 13ten §pho sich vestgesetzet findet.

3.) Die in der Kirche zu Schledehausen befindliche Altäre behalten die Catholische, dagegen aber errichten die Protestanten aus ihren eigenen

Mitteln einen Altartisch, welcher auf und nieder geschlagen werden kann, und dann haben leztere auch für sich eine neue Sakristey zu erbauen, anbey diese sowohl, als die dem katholischen Theile bleibende alte Sakristey mit auswärtigen Thüren zu versehen, damit jeder Religions-Pfarrer in die seinige kommen könne, wenn etwa während des andern Theils Gottesdienstes von demselben Jemanden die Sakramente zu administriren seyn mögten.

4.) Für den Unterhalt des protestantischen Pfarrers und übriger Kirchendiener, so wie auch für die erste Errichtung derer Wohnungen müßen die Protestanten allein sorgen, und solche Bedürfniße aus ihren eigenen Mitteln tragen, dagegen muß die künftige Unterhaltung der Kirche und sämtlicher Gebäude beyderseitiger Kirchendiener von dem Kirchspiele geschehen; indessen wird man doch, um demselben diese Last zu erleichtern, die Eingesessene des Dorfs dahin zu disponiren suchen, daß von ihnen hierunter eine Concurrenz pro rata für die Zukunft übernommen werde; und sind übrigens hier zu Schledehausen nunmehr die Provisoren jedesmal aus beyderley Religions-Verwandten anzusetzen.

5.) In Fürstenau wird den Katholischen das öffentliche Religions-Exercitium, **so wie es in der Stadt Osnabrück ausgeübet wird**, zugestanden, und soll dem katholischen Theile ohne seine weitere Beschwerde, als daß er die Materialien der Kapelle zu Lütkebergen dazu verabfolgen läßt, in oder unmittelbar vor der Stadt Fürstenau an einem hierzu von beyden Theilen für bequem erkannt werdenden Platze eine eigene Kirche und Kirchhof verschaffet werden; doch brau-

brauchet, da auf der dasigen protestantischen Kirche kein Kirchthurm ist, auch auf dieser nur ein Ausstich oder Laterne zu seyn, worin eine Klocke zum öffentlichen Geläute füglich hängen kann.

6.) Demnächst muß ein jeder Religions-Theil zu Fürstenau — von denen der katholische sich daselbst neben dem würklichen Pfarrer auch einen primissarium halten mag — seine eigene Kirchen, und die Gebäude seiner Kirchendiener unterhalten, und wird auch jeder Theil seine eigene Provisoren für sich besonders zu nehmen haben. In Ansehung der fixirten Einkünfte des dasigen protestantischen Predigers, auch Küsters und Schulmeisters, so wie nicht minder in Ansehung der jurium stolæ und ungewissen Intraden von den dortigen katholischen Religions-Verwandten tritt reciproce zu Fürstenau dasjenige ein, was bey Schledehausen in Absicht auf den katholischen Pastor und übrige katholische Kirchenbediente, imgleichen in Absicht auf die jura stolae, und ungewissen Intraden von den dortigen protestantischen Eingepfarrten vorhin §. 2. bestimmet worden. Und da der katholische Theil nach Inhalt des weiter unten vorkommenden 13ten Sphi den seiner seitigen Pastor und übrige Kirchenbediente zu Schledehausen gedachter jurium stolae und ungewisser Intraden halber entschädigen wird; so geschieht hierunter eben dieses reciproce von dem protestantischen Theile bey dem seiner seitigen Pfarrer, auch übrigen Kirchenbedienten zu Fürstenau. Die Tauf-Kopulations- und Begräbniß-Bücher sowohl zu Fürstenau, als zu Schledehausen führet künftig, wie es dem obigen zufolge sich von selbst verstehet, jeder Religions-Pfarrer von wegen seiner Glaubensgenossen.

 7.) Den

7) Den Catholischen wird zugestanden, sich irgendwo im Amte Witlage nach ihrer Nothdurft eine für jedermann offene Capelle zu bauen, und einen Priester auf ihre Kosten zu halten, der für die Catholische im besagten Amte in dieser Kapelle den Gottesdienst verrichtet, und den Leuten die Sacramente reichet. Besagter Gottesdienst soll aber nur privat seyn, mithin auch außer solcher Kapelle nicht extendirt werden; da indessen jedoch gedachter Priester nach Maaßgabe dessen, was hierunter den Pastoren angränzender Kirchspiele erlaubet ist, gleichergestalt in Nothfällen den katholischen Einwohnern des Amts Witlage auch in ihren Häusern die Sakramente administriren mag: wobey denn übrigens es sich von selbst verstehet, daß deshalb und dieser ganzen Bewilligung wegen den jedes Orts protestantischen Pfarrern und übrigen Kirchenbedienten im Amte Witlage intuitu jurium stolae, oder sonst überhaupt nichts abgehen dürfe.

8.) Weil zu Schledehausen die catholische Gemeine sehr geringe ist, so soll ein zeitlicher Vogt zu Schledehausen immer catholischer Religion seyn, wogegen denn die Osnabrückische Vögtey in dem ebenfalls gemischten Kirchspiele Neuenkirchen Amts Vörden, für immer mit einem der protestantischen Religion zugethanen Manne besetzet werden soll.

9.) Der catholische Pastor und übrige catholische Kirchenbediente zu Fürstenau, so wie der protestantische Prediger und übrige protestantische Kirchenbediente zu Schledehausen, imgleichen der catholische Priester im Amte Witlage geniessen mit ihren Familien zu ewigen Zeiten alle diejenigen Freyheiten, Gerechtsame und privilegia ohne einige Aus-

nah-

nahme, welche den andern hiesigen Pfarrern und Kirchenbedienten beyder Religionen nach Inhalt der immerwährenden Stifts Capitulation und sonst den Rechten nach zustehen.

10.) Dasjenige insgesamt, was in den vorstehenden neun §phis vestgesetzet worden, und zu dessen richtiger Erfüllung ein Theil dem andern verbunden bleibt, soll jedoch nicht einzeln acceptiret, oder wider des andern Willen in würklichen Besitz genommen, sondern so lange quoad executionem suspendirt bleiben, biß beyde Theile pari passu zu allem demjenigen gelangen können, was ihnen darin zugesichert ist, und zwar dies dergestalt, daß wenn der eine Theil, oder andere Theil sich hierin vorgehen, und sich des Verglichenen anmassen solte, solches für ein offenbar Spolium gehalten, und durch diesen Vergleich zu keiner Zeit gerechtfertiget werden solle.

11.) Die Protestanten können in pure catholischen, und die Catholischen in pure protestantischen Kirchspielen nach ihrer von eines jeden Theils eigener geistlichen Obrigkeit allein zu bestimmenden Nothdurf, jedoch nur mit Bewilligung dieser ihrer geistlichen Obrigkeit, Privat- oder Nebenschulen anlegen, folgends solchen Privat- oder Nebenschulmeistern ihre Kinder zur Instruktion zuschicken; auch können diese Nebenschulmeister jene Vortheile genießen, welche dergleichen Schulhaltern in der Vöigte Verordnung §. 27. zugestanden worden.

12.) Beregte Nebenschulmeister müssen jedoch übrigens in den Schranken der Privatschulmeister sich halten, fortan sich so wenig einer Exem-

tion von der bisherigen ordentlichen Jurisdiktion, als sonst weiter etwas anmassen, das zu dem Amte des ordentlichen Kirchspiels Schulmeisters gehöret. In denjenigen Sachen, die ihren Dienst betreffen, stehen selbige dennoch privative unter ihrer geistlichen Obrigkeit, nach Unterschied jeden Religions-Theils, nur mögen dieselben in dem Falle, wenn sie ohne Erlaubniß des Orts Pastoris und ordentlichen Schulmeisters sich unterstehen sollten, die Leichen ihrer Religion mit ihren Schulkindern zu begleiten, oder solche mit Gesange bis an den Kirchhof zu führen, dafür von dem Archidiacono loci synodaliter bestrafet werden, und soll diese Strafe dem Schulmeister des Kirchspiels verfallen seyn.

13.) Da das Domkapitel es mit Grunde angemessen und nützlich findet, daß von den vielen hiesigen Nonnen-Klöstern eines und zwar das Kloster Berssenbrück aufgehoben, und dessen Einkommen unter Zustimmung des Herrn Erzbischofs Churfürstlichen Durchlaucht zum Besten, der fast gar nicht fundirten katholischen Schulmeister, ferner zur Entschädigung des katholischen Pastors auch übriger Kirchenbedienten zu Schledehausen wegen der §. 2. vorhin erwehnten jurium stolæ, und sonstigen ungewissen Intraden, der Ueberschuß zu einem weltlichen Stifte für qualificable Witwen und Töchter hiesiger katholischer fürstlicher Landes- auch Ständischer Bedienten aus der Classe der Gelehrten vom bürgerlichen Stande, verwendet werden, dergestalt, daß, nachdem das Domkapitel mit Zuziehung des Herrn Erzbischofs die Hausregeln, Einrichtung, und Anzahl der Präbenden in diesem Stifte bestimmet und festgesetzet hat, ein zeitlicher hiesiger Fürst-Bischof sowohl die anzusetzende,

als

als künftig jedesmal vacant werdende Präbenden qua patronus laicalis zu konferiren haben soll: so wollen Seine Königliche Hoheit, wenn daßselbe solche Aufhebung bey der Behörde erlangen kann, alsdann hiegegen das Kloster nicht allein nicht schützen, sondern auch dessen sämtliche Einkünfte dem Domkapitel zu dem eben erwehnten Behuf überlassen; wie denn daher Seine Königliche Hoheit Höchstdero Officialen hierdurch wirklich auftragen, nach geschehener Ratifikation des Vergleichs dasjenige, was das Domkapitel durch seine Prälaten, mit Zuziehung des Herrn Metropolitans, wegen der Einrichtung dieses neuen Instituts, verfügen wird, auf geschehenes Anrufen des Domkapitels zu exequiren.

14.) Alles dasjenige, was in dem vorstehenden 13ten §pho wegen Einziehung eines Nonnen-Klosters, und der Verwendung der Einkünfte desselben, imgleichen in den beyden unmittelbar vorhergehenden §phen, wegen der beyderseitigen Privatschulen vereinbaret worden, soll sofort nach geschehener Ratification dieser Vereinigung von jedem Theile für sich, mithin ohne darunter das dechalbige Verfahren des andern Theils abzuwarten, zur beständigen und immerdaurenden Vollstreckung gebracht werden können: folglich dasjenige, was vorhin §. 10. quoad suspensionem executionis sich pactiret findet, hierauf nicht gezogen werden.

15.) Wie endlich auch noch zum Vorschlag gekommen, es als eine Regel vestzusetzen:

> Daß an Orten, wo exercitium religionis simultaneum seu mixtum ist, die Protestanten auf Feyertagen, welche nur von Catholischen, oder Catholische auf Bettagen, welche

nur

nur von Protestanten gehalten werden, zwar in ihren Häusern arbeiten könnten; mithin sich blos von äusserlicher grober Arbeit, als Pflügen, Miſtfahren, Holzhacken ꝛc. auf öffentlichen Plätzen zu enthalten hätten; unter diesen groben Arbeiten aber diejenige nicht mit zu begreifen wären, welche auf entlegenen Feldern, und nicht in der Stadt, oder im Kirchdorfe, als zum Beyspiel das Plaggengraben, und dergleichen vorgenommen würden.

Indessen jedoch man es rathsamer zu seyn erachtet, wegen dieses Punctes vorhero von den bisherigen desfallsigen Verhalten zuverlässige Nachricht einzuziehen; so bleibt selbiger bis dahin einsweilen ausgesetzet, und wird man demnächst hierunter sich dergestalt vereinigen, daß in Ansehung jeden Theils eine Gleichmäßigkeit deshalb beachtet werde.

Da übrigens hierbey annoch mit vorgekommen, daß durch die Einrichtung des Simultanei zu Schledehausen die Pfarre zu Achelrieden an ihren bisherigen Einkünften in der Folge ansehnlich verlieren werde, indem die protestantische Eingesessene des Kirchspiels Schledehausen sich bisher größtentheils an die Kirche zu Achelriede gehalten, mithin der dortige Pfarrer viele Gebühren von ihnen zu genießen gehabt, durch diesen Abgang aber die Einkünfte solcher Pfarre auf immer dergestalt vermindert werden würden, daß es in Zukunft schwer halten dürfte, selbige mit einem geschickten Manne zu besetzen: so wird zur Abhelfung dieser Inconvenienz hiemit beliebet, und vestgesetzet, daß ein künftiger

Pfar-

Pfarrer zu Achelriede durch die Antretung dieses Amts zugleich eine Anwartschaft zu einer bessern Beförderung erlangen, mithin, nachdem er solchem Amte einige Zeit vorgestanden, alsdann, wenn Landesfürstlicher catholischer oder protestantischer Seits eine bessere Pfarre zu conferiren seyn wird, bey einem guten Verhalten auf Empfehlung des Consistorii A. C. anderen Candidaten vorgezogen werden solle.

würklich gefasset, und selbiger des Herrn Herzogs und Bischofs zu Osnabrück Königlicher Hoheit sowohl, als ebenmäßig auf gnädigsten Befehl Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Cölln dem hiesigen hochwürdigen Domcapitel, unterthänigst und gehorsamst vorgeleget worden; und dann nunmehro Höchstgedachte Seine Königliche Hoheit, vermittelst einer sub dato Hannover den 27ten November 1786. höchsteigenhändig vollzogenen Autorisirungs- und Versicherungs-Acte uns, Ihro Geheimen Justiz-Rath auch Geheimen Referendarium Möser und Ihro Vice-Canzley-Directorem auch vorsitzenden Consistorial Rath Gruner, als zu dieser Sache von Höchstdenenselben vorhin schon angeordnete Commissarien gnädigst bevollmächtiget haben, nach solchem von Seiner Königlichen Hoheit für Sich annehmlich gefunden Plane in Höchst Ihro Namen, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung Höchst Ihro Königlich-Churfürstlichen und Fürstlichen Gesamt-Hauses, mit den Herren Bevollmächtigten des hiesigen hochwürdigen Domcapitels einen Vergleich abzuschliessen und durch unsere Unterschrift zu vollziehen; folgends gleichergestalt von dem hiesigen Hochwürdigen Domcapitel, vermittelst einer am 26ten October dieses Jahrs aus der General-Capitular-Versammlung gefertigten Urkunde der oben von Wort zu Wort inserirte Ver-

gleichs-Plan, vorbehaltlich jedoch der gnädigsten Genehmigung Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Cölln als dieses Hochstifts Metropolitans — der Allergnädigsten Bestätigung Seiner Kaiserlichen Majestät — des Beytrittes des gesamten Durchlauchsten Hauses Braunschweig-Lüneburg — auch, soviel die in besagtem Plane mit vereinbahrte Einziehung des Klosters Berssenbrück betrift, der gleichmäßigen Bestätigung Seiner Päbstlichen Heiligkeit, nach vorher gegangener dessen Untersuchung angenommen, mithin, um nach selbigem Namens des bemeldeten Hochwürdigen Domcapitels und unter den eben angeführten Vorbehaltungen eine würkliche Vergleichs-Abschliessung mit den von Seiner Königlichen Hoheit unserm gnädigsten Bischofe und Landesfürsten darzu ernannten Herren Commissarien vorzunehmen und zu vollziehen wir, der Cantor und Senior der hiesigen Collegiat Kirche zu St. Johann, auch Churfürstlich Cöllnischer Geheimerrath und Vicarius generalis in spiritualibus von Vogelius — der Hochfürstlich Osnabrücksche Vice-Canzler Hartmann — der Hochfürstlich Osnabrücksche Canzley-Rath Dyckhof und der ebenfalls Hochfürstlich Osnabrücksche Rath Dorfmüller ersuchet und bevollmächtiget worden;

So sind, um hiernach in allem zu verfahren, wir heute zusammen getreten; haben zuvorderst jene — von des Herrn Herzogs und Bischofs Königlicher Hoheit und respective von dem hiesigen Hochwürdigen Domcapitel auf uns gestellte Acceptations- und Bevollmächtigungs-Urkunden, von deren jeder eine gleichlautende Abschrift dieser Vergleichs-Acte angehänget ist, uns wechselseitig in ihren Originalien extradiret; und ist darauf, in Gemäßheit derselben, Namens Höchstgedachter Seiner Königlichen Hoheit und Namens des wohlerwehnten hiesigen Hochwür-

würdigen Domcapitels von uns, als Höchstderoselben und Derselben dazu ernannten Bevollmächtigten nunmehro würcklich verglichen, und vestgesetzet worden, inmaßen dann hiedurch nochmals es verglichen, und vestgesetzet wird: daß alles dasjenige, was in dem oben von Wort zu Wort eingerückten Plane zum Vergleiche aufgeführet stehet, jetzo und zu ewigen Zeiten dergestalt, wie es daselbst gefasset ist, vorbehaltlich jedoch der desfalls vorhin annoch reservirten Allerhöchsten auch höchsten Genehmigungen — Beytretungen und Bestätigungen, als unwiederruflich verglichen und vestgesetzt gelten; dessen gesammter Inhalt, nach den darin geschehenen Vereinbahrungen, zur Vollstreckung gebracht, und immer befolget; auch von keinen der contrahirenden Theile, noch von sonst Jemanden unter einigerley Vorwande dieser Vergleich jemalen angefochten, oder jemals gegen selbigen gehandelt werden solle. Und werden Seine Königliche Hoheit, unser gnädigster Bischof und Landesfürst, den deshalb erforderlichen Beytritt des Allerdurchlauchtigsten und Durchlauchtigsten Königlich-Churfürstlichen und Fürstlichen Gesamthauses Braunschweig-Lüneburg Höchst-Ihro Seits zu beförderen geruhen; so wie nicht minder das hiesige Hochwürdige Domcapitel die Genehmigung des Herrn Metropolitans Churfürstliche Durchlaucht, imgleichen die Bestätigung Seiner Kaiserlichen Majestät, auch respective Seiner Päbstlichen Heiligkeit, seiner Seits unterthänigst nachsuchen wird. Zu dessen Urkunde haben wir diese deshalb sechsmal ausgefertigte Vergleichs-Acte, in Gegenwart der zu Beywohnung solcher Handlung von uns insgesamt besonders requirirten und unten benannten zween Notarien und zween Zeugen, eigenhändig unterschrieben, auch mit unsern gewöhnlichen Petschaften bedrucket. Geschehen Osnabrück den 29ten December 1786.

(L.S.) J. Möser.
(L.S.) J. C. Gruner.

(L.S.) C. v. Vogelius.
(L.S.) J. B. Hartmann.
(L.S.) F. W. Dyckhoff.
(L.S.) A. B. Dorfmüller.

Anmer-

Anmerkung.

Der Abdruck der Abschrift der von des Herrn Herzogs und Bischofs Königl. Hoheit den Herrn Kommissarien ertheilten Vollmacht, desgleichen die Abschrift der vom dem Hochwürdigen Domkapitel den Herrn Kommissarien gegebenen Vollmacht und die Vidimation, ist zu Ersparung der Zeit und Kosten weggeblieben.

Druckfehler in den Betrachtungen.

Seite	2.	Zeile	9.	statt	10ten d. M.	lies	10ten Octbr. d. J.
⸗	6.	⸗	22.	⸗	Abdut	⸗	Abdul.
⸗	26.	⸗	17.	⸗	Bericht zu erstattet	⸗	Bericht erstattet.
⸗	29.	⸗	4.	⸗	unwichtige	⸗	unrichtige.
⸗	30.	⸗	20.	⸗	1693.	⸗	1593.
⸗	32.	⸗	19.	⸗	Depositor	⸗	Depositär.
⸗	35.	⸗	19.	⸗	fürtrefliche	⸗	vortrefliche.
⸗	45.	⸗	1.	⸗	Religionstheil	⸗	Reichstheil.
⸗	47.	⸗	14.	⸗	anführen	⸗	anführe.
⸗	61.	Note	(γ)	⸗	Note u.	⸗	Note uu.
⸗	62.	⸗	(t)	⸗	⸗ xx.	⸗	⸗ vv.
⸗	64.	⸗	(η)	⸗	Hel.	⸗	Itel.
⸗	71.	Zeile	26.	⸗	Crone.	⸗	Crane.
⸗	75.	⸗	23.	⸗	keinen keinen	⸗	keinen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmidt.

Einige Betrachtungen über die kürzlich zu Regensburg herausgekommenen Schriften: erstens, von dem Umfange der Oberlandesherrschaft und des derselben anklebenden Reformationsrechts gegen die von der Stadt Fürstenau im Hochstifte Osnabrück bey dem evangelischen hohen Reichstheile geführten Religionsbeschwerden, und zweitens: Beleuchtung der unpartheyischen Gedanken über die Einführung des Simultaneums in den Osnabrückischen Orten

Lingen 1789

4 Ded. 291,16
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10350396-9
VD18 10643400